BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS
Ch. Wink. del.
Söckler fc. 1779.

Jus. 2401. c.

J. Rom. C.
283

<36607361700010

<36607361700010

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch
des
römischen
Privatrechts.

Für Vorlesungen
über
die Justinianeischen Institutionen.

Von
Theodor Schmalz.

Königsberg,
bey Friedrich Nicolovius,
1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Dem

H e r r n

Geheimen Justitzrath Pütter

in Göttingen.

Vorrede.

Die mannigfaltigen Mängel dieses Lehrbuchs fühle ich zu lebhaft, als daß ich sie mit der Schwierigkeit, ein solches Buch zu schreiben, auf irgend eine Weise entschuldigen möchte. Selbst das Bestreben nach der Kürze des Ausdrucks läßt dabey uns etwas sagen, welches das Gesagte in ein schiefes Licht wirft. Kleine Uebereilungen in einzelnen Stellen, welche beym Schreiben leichter entstehen, als beym Nachprüfen gefunden werden, lassen sich im gedruckten Buch finden und verbessern. Ich

wünschte daher, lieber über das Ganze und die Ordnung das Urtheil der Welt zu hören. Aber dafür muß ich genau die Absicht anzeigen, welcher dies Buch bestimmt ist.

Zwar würde ich darüber weniger zu sagen haben, wenn der Zweck meiner Encyclopädie des gemeinen Rechts wäre bemerkt worden. Aber daß dieser ganz und gar von den Recensenten, die sie meines Wissens beleuchtet haben, verfehlt sey, lehrt mich unter andern der allgemeine Vorwurf, daß ich nicht das deutsche Staatsrecht aufgenommen habe. Ich muß mich darüber deutlicher erklären.

Als juristische Wissenschaft kann nie die Gesetzkunde einzelner Staaten, und weder ihr Staatsrecht noch ihr Privatrecht allgemeines Interesse haben. Was in einem Lande Rechtens sey, kann in dem benachbarten nur statistisch wichtig seyn. Es würde also außer dem Recht der Natur, freylich

lich dies im weitesten Umfange genommen, keine allgemeine Jurisprudenz geben, wenn nicht fast alle Rechts-Institute des neueren Europa, mehr oder weniger, sich nach dem römischen, canonischen und deutschen Rechte geformt hätten. Daher haben diese drey Rechtssysteme, selbst da, wo sie nicht, wie in Deutschland, subsidiarisches Recht machen, Ansehen als **gemeines Recht**. Wenn ich also den Ausdruck: gemeines Recht, gebrauchte, so hielt ich ihn nicht mit dem Subsidien-Recht für gleichbedeutend, sondern ich verstand darunter den Inbegriff der Quellen der Rechts-Institute, die wir in Europa haben. Mir schien diese Vorstellung so wichtig, daß ich glaubte, und bis itzt mich gänzlich in diesem Glauben bestärkte, es sey die einzige, von welcher der junge Rechtsgelehrte ausgehen müsse. Bey ihr verschwindet die Dürre, welche man so oft der Jurisprudenz

vorwarf — und diese Wissenschaft wird ein wichtiger Theil der Geschichte der Menschheit und ihrer Cultur. Selbst dann, wenn mehrere Staaten dem großen Beyspiel des Preußischen Staats gefolgt sind, und das Chaos unserer Gesetze geordnet haben, selbst dann wird jene Wissenschaft jenes gemeinen Rechts nicht nur in ihrem Ansehen bleiben, sondern sogar einen neuen Glanz erhalten.

Es ist hier gar nicht darum zu thun, der Kenntniß des gemeinen Rechts nur eine philosophische Eleganz zu geben, von welcher man etwa mannigfaltigen Nachtheil in der Praxis fürchten müßte, wo dann der verwöhnte Geist schnell über die ihm unwichtig scheinenden Details einzelner Gesetzverordnungen hinwegeilen möchte. Davon freylich finden wir Beyspiele genug in jungen Männern, welche unsere neuern Bildungsmethoden verdorben haben, und jene Männer, welche das

Stu-

Studium der alten Litteratur, welche jede gründliche Gelehrsamkeit, welche die Institute unserer Väter verachten, und Weltbürger, voll von Willkührlichkeit und Gleichheit, statt Staatsbürger, warm für Freyheit und Ordnung, bilden wollen. Jene sollen, meyne ich, nicht bey dieser Darstellung ihre Rechnung finden. Aber die Lage unserer Gesetzkunde ist diese. Jeder Staat ist mit einer zahllosen Menge Gesetzen und Verordnungen überschwemmt. Auf Universitäten ist von diesen aber selten die Rede, wie es freylich nicht anders seyn kann. Da beschäfftigen uns römisches, canonisches und deutsches Recht, die wir immer nur aus dem Gesichtspuncte ansehn, daß sie Subsidien-Gesetze enthalten, auf den Fall, wo jene Statuten schweigen. Man scheint also zwey ganz heterogene Studien vor sich zu haben, und Theoretiker und Practiker halten sich gegenseitig einander

für so entfernt, als es der Arzt dem Theologen ist. Allein über die Vortheile eines solchen Studiums der Rechte, wie es aus jener Vorstellung fließt, etwas zu sagen, wäre überflüssig, da sie entweder von selbst einleuchten müssen, oder vergeblich über sie geredet wird.

Was aber den Plan dieses Buchs insbesondere betrifft, so war dabey meine Absicht, vor allem eine natürliche systematische Ordnung zu versuchen, welche nemlich leicht übersehbar, richtig in ihrer Abtheilung und so beschaffen wäre, daß immer das Nachfolgende aus dem Vorhergehenden hinlänglich deutlich wäre. Ich glaube, daß dieser Zweck erreicht sey, wenn gleich manche Verbesserungen noch möglich seyn werden. Aber vorzüglich das letztere Erforderniß war mir das wichtigere. Allenthalben, und vorzüglich in der Rechtswissenschaft, ist es nothwendig, die Begriffe in dieser

Ord-

Ordnung zu verfolgen. Man sollte sich nie auf etwas berufen, das nicht vorher gehörig entwickelt wäre.

Aber eben deshalb setzte das römische Recht, wie jedes positive Recht, andere Kenntnisse schon voraus. Von der Geschichte, der Litteratur und den Alterthümern Roms gesteht man dies allgemein. Von dem Staatsrecht Roms selbst ist man in diesem Punct einstimmig überzeugt. Wie kann man aber zweifeln, daß, so wie die Existenz eines positiven Rechts die Existenz des natürlichen Rechts voraussetzt, so auch die Kenntniß jenes die Kenntniß dieses voraussetze? Man versuche doch, wenn es um wirkliche Gründlichkeit, das ist, um wirkliche Klarheit der Begriffe uns zu thun ist, die Lehre vom Gesetz im Staat, welche doch mit Recht den Anfang der Vorlesungen über das römische Recht macht, jemandem in ihr richtiges Licht zu setzen,

der über Staat und gesetzgebende Macht, über Eigenthum und Verträge nur empirische Vorstellungen hat. Mich dünkt, wir treten in den Staat um unser natürliches Recht zu sichern; die Gesetze des Staats sind also nur Mittel dazu. Sollen wir nun das Mittel oder den Zweck früher kennen lernen? Sollen wir also erst das positive, oder erst das natürliche Recht kennen lernen? Neulich las ich: das römische Recht sey unser Naturrecht. Ich habe das bon mot nicht verstanden. Aber sonderbar schien mir es, daß Herr Hugo in der Göttingischen Recension meiner Encyclopädie so gar wenig für erweislich im Naturrecht hält. So gar wenig? Ich gestehe, daß ich glaube, das Naturrecht sey so unzweifelhaft, als die Moral. Besonderes Interesse kann beide auf Augenblicke selbst vor dem Gewissen in Dunkel hüllen. Aber der Zweifel kann sie nicht ohne die

Moralität selbst aus unserm Kopf und unserm Herzen reißen.

Uebrigens wird der richtigste Gesichtspunct für Beurtheilung dieses Lehrbuchs sich finden lassen, wenn ich den Standort angebe, den ich ihm in dem Cursus bestimme, welchen ich für die Bedürfnisse der jungen Rechtsgelehrten bis itzt für den angemessensten halte. Er fange, nachdem er in der Encyclopädie der Rechte das Ganze im Kurzen übersehen hat, mit dem Recht der Natur an. Von diesem schreite er zu den Institutionen, und dafür ist dieses Buch bestimmt. Hierauf würden die Pandecten folgen können, in so fern vom heutigen Gebrauch des römischen Rechts die Rede ist. Daß Just Henning Böhmers Lehrbuch hiefür das ohne alle Vergleichung beste sey, wird jeden die Erfahrung überzeugen. Ehe man zum zweytenmale, wie es schon das Gedächtniß fordert, die Pan-

decten studirt, werden das canonische, deutsche und Lehnrecht nothwendig. Es versteht sich, daß das Criminalrecht, das Staatsrecht der verschiednen europäischen Staaten, vor allen das deutsche und das practische Völkerrecht, zu gehörigen Zeiten damit zu verbinden sind. Die Nähe der Messe nöthigt mich, itzt nur den ersten Theil zu liefern. Der zweyte mit einem Titel für das Ganze, und fortlaufender Seitenzahl, soll spätestens Michaelis nachfolgen. Königsberg, im Januar 1793.

T. S.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Allgemeiner Theil.

Allgemeine Grundsätze des römischen Privatrechts.

Erster Abschnitt.

Von den Normen der Privatrechte.

I.

Privatrechte und Privatpflichten, als diejenigen, welche sich auf die höchste Gewalt im Staate nicht selbst beziehen, werden entweder durch allgemeine Normen des Staats bestimmt, oder der Autonomie der Privatpersonen überlassen.

A. Allgemeine Normen.

2.

Da aber der Gesetzgeber sowohl ausdrücklich, als durch stillschweigende Einwilligung allgemeine Normen einführen kann, so wird das Recht [a]) in das geschriebene (jus scriptum) und das ungeschriebene (jus non scriptum) [b]) eingetheilt.

a) Das Wort Recht und das römische jus heißt zwar im eigentlichen Sinn soviel als Befugniß, die Lage des Menschen, nach welcher er darf; uneigentlich aber wird es, wie hier, für den Inbegriff von Rechtsnormen einer Art und auf mannigfaltige andere Art gebraucht.

b) Die Römer gebrauchten diese Ausdrücke in einem andern Sinn, §. 10. J. de iure nat. gent. et civ.

1. Geschriebenes Recht.

3.

Gesetze im genauen Sinn des Privatrechts, das ist, mit Ausschluß der Fundamental-, Policey-, Besteurungs- und Criminal-Gesetze, auch der Befehle der executiven Gewalt, sind allgemeine, von der höchsten Gewalt im Staat ausdrücklich gemacht. Bestimmungen der Privatrechte und Pflichten [a]).

a) Vergl. Mein reines Naturrecht §. 154.

a. Unter der Republik.

4.

In Rom aber war zu den Zeiten der Republik die gesetzgebende Gewalt in den Händen des Volks

selbst

selbst (populus), das ist, des Inbegriffs der römischen Bürger; welches Recht es auf seinen Comitien ausübte.

5.

Da Romulus im Anfange jedem Bürger seine Hufen angewiesen hatte, so war also jede Stimme bey der gesetzgebenden Gewalt an Grundstücke gebunden. Das Volk war ohne Rücksicht auf etwas anderes in gewisse Tribus getheilt, und jede Tribus hatte Eine Stimme auf den Comitien. Die Gesetze dieser tributischen Comitien hießen nachher Plebiscita, als der Tribunus plebis, dessen Macht sie unterstützten, in ihnen den Vorsitz hatte [a]).

a) §. 4. J. de J. N. G. et C. Vergl. meine Encyclopädie des gemeinen Rechts B. 3. Absch. 1.

6.

Als nachher aber manche Zufälle immer mehrere Familien ihrer Grundstücke beraubten, und diese in die Hände weniger Reichen kamen; so hatten eine große Menge unbewährter Bürger Stimmen im Staat, die, ohne eignes Interesse am Vaterlande, der Bestechung oder Verführung bloßstanden. Servius Tullius theilte also das Volk nach dem (steuerbaren?) Vermögen in sechs Classen. In jeder Classe waren wieder mehrere Centurien, von denen die meisten in der ersten, in den folgenden immer weniger, und in der

letzten nur Eine war. Da nun in jenen die reichsten, in den übrigen immer ärmere Bürger waren, jede Centurie aber Eine Stimme hatte: so war die größte Gewalt in den neuen centurischen Comitien in den Händen der Reichern. Die auf diesen Centurien gemachten Gesetze hießen Leges centuriatae [a]).

a) §. 4. J. de J. N. G. et C.

7.

Die beiden Gracchen hatten zwar einen großen Plan entworfen, nach welchem die Stimmen von neuem an Grundstücke wären geknüpft worden. Aber so billig sie auch ihre treffliche Absicht ausführen wollten, so ward sie doch vereitelt [a]). Beide Arten der Comitien blieben also, und beide Arten der Gesetze.

a) Plutarch. in Gracchis.

8.

Da also die Stimmen im Staat persönliches Recht waren, auch jeder seine Kriegsdienste durch Steuern ausglich; so wichen die Gesetze allmählig von ihrem ersten Geiste ab, und die Gesetze der zwölf Tafeln [a]), eine von den Decemvirn im Jahr der Stadt 303 gemachte Gesetzsammlung, mischte schon griechische Rechte in die vaterländischen.

a) Liv. III. c. 34. Jacob. Gothofredus de 4 fontibus jur. civ.

b. Unter den Kaisern.

9.

Zu den Zeiten der Kaiser kam die gesetzgebende Gewalt zuerst an den Senat [a]), welcher bis dahin nur executive Gewalt gehabt hatte. Die *Senatus consulta* wurden nun Gesetze. Da sie meist auf den Vortrag (ad orationem) der Kaiser gemacht waren; so kommen die Rechtssätze aus ihnen oft unter dem Namen jus orationum vor.

a) Tacit. Annal. Lib. I. c. 15.

10.

Nachdem aber unter Vespasians Regierung den Kaisern das Recht gegeben war, auch ohne das Ansehn des Senats Gesetze zu geben: so kamen nun unter diese auch die Constitutionen derselben, welche seit den Antoninen auch die einzige Art der Gesetze bey den Römern blieben [a]). Unter ihnen verlohr die alte Strenge des Rechts sich allmählig ganz.

a) L. 2. §. 12. 13. D. de origine juris.

11.

Die kaiserlichen Constitutionen hießen *Edicta* [a]), wenn sie vermöge der gesetzgebenden Gewalt, und als allgemeine Normen gegeben wurden. Die aus executiver Gewalt gegebenen Constitutionen wurden *Mandata* genannt, wenn sie ohne Ansuchen der Unterthanen; *Rescripta*, wenn sie auf Ansuchen derselben in

nicht streitigen Sachen, und *Decreta*, wenn sie in Streitigkeiten erlassen wurden.

a) Nach dem Beyspiel der prätorischen Edicta.

c. Allgemeine Bemerkungen.

12.

Obgleich alle Gesetze von dem Augenblick der Promulgation an jeden verbinden; so gestattet doch das römische Recht zwey Monate nachher noch Entschuldigung mit der Unwissenheit des Gesetzes [a]). Auf vorhergegangene Fälle kann ein Gesetz nicht zum Nachtheile jemandes angewandt werden [b]).

a) Nov. 66. c. 1.

b) L. 7. C. de legibus.

13.

Nicht nur jeder Staatsbürger, sondern auch alle, die im Gebiet des Staats wohnen, und selbst Fremde für ihre Angelegenheiten in demselben, stehen unter dem Gesetz, da es sie hingegen schützt.

14.

Erklärung dunkler Gesetze muß von dem Gesetzgeber gesucht werden (interpretatio authentica), wenn das Gesetz in thesi dunkel ist, das ist, an und für sich, ohne Rücksicht auf einen darnach zu entscheidenden Fall [a]). Die Dunkelheit aber, welche in der Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten vorlie-

gen-

genden Fall entsteht (in hypothesi), muß der Richter nach der Absicht dieses Gesetzes selbst heben (interpretatio doctrinalis, besser iudicialis). Er wird also nach dieser Absicht entweder das Gesetz auf Fälle, welche in den Worten des Gesetzes zwar nicht liegen, bey denen aber die Hauptmomente dieselben (identitas notionis), und unter den Nebenmomenten keine sind, die die Entscheidung ändern würden (identitas rationis), anwenden (interpretatio extensiva, Analogie); oder er wird es auf Fälle nicht anwenden, welche in den Worten des Gesetzes zwar liegen, welche aber die Absicht desselben ausschließt (interpretatio restrictiva).

a) Arg. L. 12. §. 1. C. de legibus, verglichen mit L. 16. D. de sponsalibus und L. 85. §. 2. de regulis juris.

2. Ungeschriebenes Recht.

a. *Mores majorum.*

15.

Außer dem geschriebenen Recht lebten die Römer, wie alle Völker, nach Gewohnheitsrechten (mores majorum, jus consuetudinarium); diese erhalten nemlich dieselbige Kraft, als Gesetze, wenn nemlich so viel gleichförmige Handlungen, und so lange fortgesetzt für sie dasind, daß die Vermuthung entstehen

muß [a]), es sey so der Wille des Gesetzgebers (opinio necessitatis).

a) L. 1. et 3. C. quae sit longa consuetudo.

16.

Eine Gewohnheit erklärt entweder ein Gesetz (consuetudo interpretativa s. secundum legem), oder sie führt ein neues Recht ein (consuetudo introductiva s. praeter legem), oder sie hebt auch, da sie nemlich nur durch des Gesetzgebers stillschweigende Einwilligung erst ihre Kraft erhält, ein Gesetz auf [a]) (consuetudo abrogativa s. contra legem).

a) L. 32. §. 1. D. de legib. vergl. L. 2. C. quae sit longa consuetudo, wo die Worte: sui momento, so viel heißen, als: ohne des Gesetzgebers Einwilligung.

b. *Auctoritas Jureconsultorum.*

17.

Viele Gewohnheitsrechte entstanden bey den Römern, bey der erstern Unvollständigkeit des Gesetzsystems, durch das Ansehen der Rechtsgelehrten (auctoritas Jureconsultorum), indem sie theils durch Deductionen in Gerichten mancher Meynung Beyfall zu verschaffen (disceptationes forenses), theils die von ihnen ersonnenen Erklärungen und Formeln (interpretationes Jureconsultorum) geltend zu machen gewußt hatten [a]).

a) L. 2. §. 5. 6. 7. D. de origine juris.

18.

18.

Da sich dieser Einfluß der Rechtslehrer mit der Vervollkommnung des Gesetzsystems selbst verringern mußte; so wurde seit den Zeiten Augusts Rechtsgelehrten das Recht gegeben, Gutachten zu ertheilen (Responsa prudentum), welche selbst den Richter binden sollten [a]).

a) §. 8. J. de J. N. G. et C. L. 2. §. 47. D. de orig. jur. Der Inbegriff der durch die Rechtsgelehrten eingeführten Rechtssätze wurde das jus civile genannt, ein Ausdruck, der gewöhnlicher dem juri gentium und naturali, — dem juri publico, criminali, und honorario entgegengesetzt wird.

c. *Edicta Magistratuum.*

19.

Außerdem werden alle Nationen, ehe ihre Gesetzgebung einen gewissen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, der richterlichen Gewalt vieles einräumen müssen. Bey den Römern hatten daher die Magistratspersonen, welche an der Spitze der richterlichen Gewalt standen, das Recht, 1) zur Aufrechthaltung der Gesetze Verordnungen zu machen (jus adjuvandi leges); 2) wo ein Gesetz fehlte, nach Analogie (§. 14.) und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden (jus supplendi leges); 3) die Härte des Gesetzes in einzelnen Fällen nach dem Geist der Zeiten und der Billigkeit zu mildern [a]) (jus corrigendi leges). Ihre Be-

stimmungen machten sie durch öffentliche Sanctionen (Edicta) bekannt [b]).

a) L. 2. §. 10. D. de orig. juris. L. 28. §. 2. D. ex quib. caus. maj.

b) Diese waren ordinaria, oder bis auf die Lex Cornelia auch extraordinaria — auch translatitia. Der Inbegriff der Rechtssätze aus ihnen hieß jus honorarium, praetorium, aedilitium.

20.

Kaiser Hadrian hob endlich dies Recht der Edicte auf, und ließ dagegen aus den bisherigen Edicten das Edictum perpetuum [a]) sammlen, welches als Gesetzbuch galt.

a) Jac. Gothofr. de 4 font. iur. civ.

Corpus Juris Justiniani.

21.

Aus diesen Quellen und den Schriften der Rechtslehrer vorzüglich ließ Kaiser Justinian in den Jahren von 527 bis 534 das römische Recht in mehrere Sammlungen bringen, von denen die Institutionen, Pandecten, der *Codex repetitae praelectionis*, und die späterhin gesammleten Novellen noch übrig sind, und unser Corpus juris civilis ausmachen [a]).

a) Vergl. Meine Encyclopädie B. 3. Absch. 1. Das spätere constantinopolitanische Recht, welches bey uns ohne Ansehn ist, gehört nicht hieher. Es ist vorzüglich in den Edicten Justinians, den Novellen des Leo, und den Basiliken enthalten.

Auf-

Aufhebung der allgemeinen Normen.

22.

Allgemeine Normen, sowohl geschriebenen als ungeschriebenen Rechts, verlieren ihre Kraft 1) überhaupt durch Widerrufung, ohne eine spätere ihnen widersprechende Norm. Nur daß das spätere allgemeine Gesetz das vorhergehende besondre nicht aufhebt (Lex posterior generalis non derogat legi priori speciali), in so fern nicht, erworbenen Rechten unbeschadet, die Absicht des spätern dies fordert, und die des frühern aufhebt.

23.

2) Durch **Privilegien** oder Ausnahmen von der gemeinen Regel des Rechts. Wenn diese nur für einzelne Fälle gegeben sind, so heißen sie **Personalconstitutionen**; wenn auf mehrere Fälle einer einzelnen Person, eigentliche **Privilegien** [a]). Sind sie einer Classe von Personen gegeben, welche eine Gesellschaft ausmachen, *jura singularia*, und, machen diese nicht eine Gesellschaft aus, *beneficia juris* oder Rechtswohlthaten.

a) Oft nennt man die Erlaubniß zu einem Gewerbe, was, wegen seines Einflusses auf den Staat, ohne diese nicht getrieben werden soll, Privilegium.

24.

Wenn Rechtswohlthaten sich widerstreiten, und die Gesetze bestimmen nicht, welche vorgehen soll [a]),

so

so ist für den zu entscheiden, der durch die seinige einen Schaden abwenden, und gegen den, welcher dadurch einen Gewinn erhalten will [b]).

a) z. B. L. 12. D. de minoribus.

b) L. 34. D. de minoribus.

B. Autonomie.

25.

Durch Autonomie entstehen Rechtsnormen unter Privatpersonen, so weit nicht das Gesetz den Gegenstand derselben ihrer Willkühr durch Befehl oder Verbot entzogen hat (Placita privatorum derogant placitis legum).

26.

In der Regel können zwischen Personen nur durch gegenseitige Einwilligung, oder Verträge, Rechte und Pflichten entstehen, wenn nicht das Gesetz die einseitige Handlung einer Person für andere verbindend erklärt hat.

Zwey=

Zweyter Abschnitt.

Von den Subjecten der Privatrechte.

I. Personen.

27.

Ein Mensch, dessen Rechte der Staat garantirt, heißt eine Person.

A. Physische Personen im *Status*.

28.

Einzelne oder physische Personen werden verschiedentlich eingetheilt nach ihren verschiedenen *Status*, d. i. solchen Lagen, an welche das Gesetz solche Rechte und Pflichten knüpft, die durch Privatwillkühr nicht abgeändert werden können.

29.

Wenn die Person schon von der Natur oder natürlichem Recht in diese Lage gesetzt ist, so heißt der Status, naturalis; wenn erst vom Staat, civilis.

a. *Status naturales.*

aa. *absoluti.*

α. *Status nativitatis.*

30.

Als Geborne werden nur die lebendiggebornen, und todtgeborne als gar nicht existirend angesehen.

Aber

Aber schon von der Empfängniß an werden Nichtgebornen (nascituri, venter), so oft von ihrem eignen Vortheil die Rede ist, die Rechte schon garantirt, die sie haben würden, wenn sie schon geboren wären [a]).

a) L. 7. D. de statu hominum.

β. *Status sexus.*

31.

In Absicht des Geschlechts, so haben freylich **Mannspersonen** und **Frauenspersonen** in der Regel gleiche Rechte. Bey beiden Geschlechtern aber macht ihre Fähigkeit oder Unfähigkeit, zu zeugen, einigen Unterschied in verschiedenen Rechten.

L. 9. D. de Statu hominum.

γ. *Status aetatis.*

32.

Nach dem Alter unterschieden die Römer *majores*, oder solche, die über 25 Jahr alt sind, von *minoribus* [a]); unter diesen wieder *puberes*, **mannbare** [b]), welches Knaben im 14ten, Mädchen im 12ten Jahre werden, von impuberibus, die wiederum infantes bis in ihr 7tes Jahr heißen [c]); die infantia maiores unterscheiden sich noch in solche, welche der Mannbarkeit und welche der Kindheit näher sind, welches bey Knaben das Alter von 10½, bey Mädchen von 9½ Jahr entscheidet.

a) L. 1. §. 1. D. de minoribus.

b) Pr. J. quibus modis tutela finitur.

c) L. 1. §. 2. D. de administ. et peric. tutorum.

δ. *Sta-*

δ. *Status sanitatis.*

33.

In Absicht der Gesundheit des Körpers haben Gesunde oft verschiedene Rechte vor Kranken (morbo laborantibus) und preßhaften Personen [a]) (vitio laborantibus). In Absicht des Gemüthszustandes aber haben Blödsinnige (mente capti), oder solche, die für ihre Jahre und Erziehung nicht genug Beurtheilungskraft haben, und Wahnsinnige (furiosi), die nemlich verkehrt urtheilen [b]), verschiedene Rechte vor denen, die ihrer Sinne mächtig sind. Mit dem Wahnsinnigen hat der Verschwender (prodigus), der vom Gericht dafür erklärt ist, in allem gleiches Recht.

a) L. 113. D. de Verborum signif.

b) L. 1. D. de curat. furios. L. 2. D. de inoff. testam.

bb. *relativi.*

α. *Status matrimonii.*

34.

Die Gesellschaft eines Mannes (maritus) und einer Frau (uxor) zum ausschließlichen Beyschlaf miteinander, zur gemeinschaftlichen Erziehung der dadurch zu erzeugenden Kinder, und also auch zum beständigen Miteinanderleben, heißt eine **Ehe.** Da das Recht der Römer mit der eigentlichen Ehe eines Römers und einer Römerin [a]) (matrimonium civile) besondre

Rechte

Rechte verknüpfet hatte: so wurde sie der Ehe der Nicht-Römer (matrimonium iuris gentium) und dem Concubinat, d. i. einer Verbindung zum ausschließlichen Beyschlaf ohne den Zweck gemeinschaftlicher Erziehung der Kinder, entgegengesetzt [b]).

a) Pr. J. de nuptiis.

b) L. 144. D. de Verbor. signif.

β. *Status consanguinitatis.*

35.

Verwandtschaft (consanguinitas) ist das Verhältniß der Personen gegen einander, welche von einem gemeinschaftlichen Stammvater oder Stammmutter abstammen. Die Nähe derselben wird nach **Graden** bestimmt, d. i. nach der Zahl der Zeugungen, durch welche zwey Personen mit einander verbunden sind [a]).

a) §. 7. J. de gradib. cognat. L. 10. §. 10. D. de gradibus et affinibus.

36.

Eine ununterbrochene Reihe von Verwandten macht eine **Linie**, welche **gerade Linie** (linea recta) heißt, wenn einer (descendens) von dem andern (ascendens) selbst abstammt, wie Enkel, Kinder, Eltern, Großeltern; **Seitenlinie** aber (linea obliqua s. collateralis), wenn das nicht der Fall ist, z. E. Geschwister, Vettern [a]).

a) L. 1. 9. 10. D. de gradibus et adfinibus.

37.

37.

Die Verwandtschaft heißt natürliche (cognatio naturalis), wenn sie durch außerehelichen Beyschlaf entsteht. Insbesondre aber sind hier natürliche Kinder (liberi naturales), oder Kinder einer Concubine; *spurii*, oder die aus einem unehelichen Beyschlaf; *adulterini*, oder die aus einem Ehebruch; ferner *incestuosi*, oder die aus Blutschande, das ist, Beyschlaf mit nahen Verwandten erzeugten Kinder; endlich noch *vulgo quaesiti*, oder Kinder einer öffentlichen Hure, verschieden. **Bürgerliche Verwandtschaft** (Cognatio civilis) heißt die Verwandtschaft, welche nur durch bürgerliche Handlungen jemand ertheilt wird; und **ordentliche Verwandtschaft** (cognatio mixta s. ordinaria) die, welche nur aus würklichen Ehen entspringt [a]).

a) L. 4. §. 1. D. de gradib. et affinit.

38.

Die Römer unterschieden noch Vettern, welche bloß durch Mannspersonen mit einander verwandt, nur Einen Familiennamen hatten (agnati), und die, zwischen welchen eine Frauensperson stand [a]) (cognati). Der Inbegriff jener hieß eine Familie (gens) im genauen Sinn.

a) L. 10. §. 4. D. de gradib. et affin. §. 1. J. de legitima agnatorum tutela.

γ. *Status adfinitatis.*

39.

Schwägerschaft (adfinitas) ist das Verhältniß eines Concumbenten in der Ehe (adfinitas civilis) oder außer derselben (adfinitas naturalis) mit dem Verwandten des andern. Sie wird nach den Graden der Verwandtschaft mit dem letztern bestimmt [a].

a) L. 4. §. 3. 5. 6. 7. D. de grad. et affin.

b. *Status civiles.*

40.

Unter den Statibus civilibus gehören hierher nur die privati, welche auf das Privatrecht Einfluß haben. Zu diesen gehören der Status existimationis civilis, und die Status capitis, nemlich der Freyheit, des Bürgerrechts und der Familie.

aa. *Status existimationis.*

41.

Obgleich die natürliche Schande [a] (infamia facti) keine bürgerliche Effecte im Staate haben kann; so hat diese doch die bürgerliche Schande (turpitudo civilis), welche sich durch Ausschließung von den mit Achtung verknüpften Rechten im Staate äußert [b]. Auch legen ihr die Gesetze noch andere Wirkungen bey.

a) Bürgerliche Würkungen der infamia facti beweisen weder L. 20. D. de his, qui notantur, noch L. 25. C. ad L. Juliam de adulteriis, noch L. 27. C. de test. inoff. noch andere.

b) L. 5. §. 2. 3. de extraord. cognit.

42.

Die bürgerliche Schande ist entweder 1) *infamia juris*, welche die Gesetze zur Strafe auf gewisse Verbrechen gesetzt haben [a]), oder 2) *levis notae macula*, oder die Verachtung des Volks, welche wegen niedriger Lebensart, oder wegen Geburt aus Ehebruch und Blutschande, auf Personen ruht [b]).

a) L. 8. D. de decurionibus.

b) L. 3. §. 2. L. 6. D. de decurionibus.

bb. *Status capitis.*

α. *Status libertatis.*

43.

In Absicht der Freyheit gab es selbst zu Justinians Zeiten noch Sclaven (Servi), welche unter einer sehr wenig eingeschränkten herrschaftlichen Privatgewalt nicht als Personen angesehen wurden (nulli, sine capite erant). Die Freyen (liberi) sind entweder Freygelaßne (liberti, libertini), welche aus einer gesetzmäßigen Sclaverey befreyet waren, und über welche ihr ehemaliger Herr (jetzt patronus) noch gewisse Rechte behielt, die den Patronat ausmachen; oder

Freygeborne (ingenui), wofür auch die galten, deren Mutter zur Zeit der Schwangerschaft mit ihnen auch nur einen Augenblick frey war [a]).

a) Pr. J. de ingenuis.

β. *Status civitatis.*

44.

Zu Justinians Zeiten war in Ansehung des Bürgerrechts kein Unterschied weiter, als der zwischen Fremden und **Bürgern**, wofür seit Caracalla alle Freygeborne, seit Justinian selbst alle Freygelassene galten, die im römischen Reiche wohnten. Die alte Eintheilung der Unterthanen des römischen Reichs in *dedititios*, *latinos* und *cives* (welche würklich nichts als der Adel des Reichs waren,) hatte also aufgehört [a]); und die Eintheilung der letztern in **Patricier**, **Ritter** und **Plebejer** hatte keinen Einfluß auf das Privatrecht.

a) L. 1. C. de latina libertate tollenda.

γ. *Status familiae.*

45.

In Absicht des Status familiae wurden die Personen in **Hörige** (homines alieni juris), welche unter der Privatgewalt eines andern standen, und **Nicht-Hörige** (homines sui juris, patres familias) eingetheilt [a]).

a) L. 195. §. 2. D. de V. S. Pr. J. de his qui vel sui, v. alieni juris sunt.

46.

46.

Die Privatgewalt ist entweder die herrschaftliche (potestas herilis), welche jemandem über seine Sclaven zukömmt, oder die väterliche (patria potestas), oder der Inbegriff positiver Rechte, welche die römischen Gesetze, außer der elterlichen Gewalt, dem Vater über seine Kinder (filii familias) beylegten.

47.

Aber diese väterliche Gewalt wird nun erworben 1) durch rechtmäßige Ehe (justis nuptiis), oder 2) durch Legitimation, d. i. die Handlung, wodurch natürlichen Kindern (§. 37.) die Rechte der ehelichen, 3) durch Adoption, oder die Handlungen, wodurch einem außer der Familie die Rechte eines Kindes beygelegt werden.

Tutel.

48.

Die Nichthörigen (patres familias), so lange sie nicht mannbar (impuberes) sind, werden von einem andern erzogen, der zugleich für ihr Vermögen sorgt. Dieser heißt denn Tutor; der, welcher erzogen wird, Pupillus [a]).

a) L. 239. D. de verb. sign.

Curatel.

49.

Wenn ein Nichthöriger sein Vermögen nicht selbst verwalten kann, und ein anderer die Verwaltung vermöge der Gesetze oder des Auftrags der Obrigkeit übernimmt, so heißt dieser der Curator, jener der Curandus.

Capitis diminutio.

50.

Eine Veränderung im Statu capitis heißt *capitis diminutio*, und diese ist *maxima*, wenn jemand die Freyheit; *media*, wenn jemand das Bürgerrecht verliehrt; *minima*, wenn ein Nichthöriger Höriger, Sohn, wird, oder der hörige Sohn aufhört es zu seyn [a]).

a) Pr. J. de capite minutis.

B. Moralische Personen.

51.

Gesellschaften, in so fern sie zu einem beständigen Zweck eingegangen (universitates personarum) und vom Staat bestätigt sind (universitas licita), haben, als moralische Personen, Rechte und Pflichten im Staat.

II. Sachen.

52.

Auch Sachen werden in so fern als Subjecte der Rechte angesehen, als es seyn kann, daß gewisse

Rechte

Rechte und Pflichten mit dem Besitz einer Sache verknüpft werden können. Solche Rechte heißen Real-Rechte (jura realia), im Gegensatz der persönlichen (jura personalia).

Dritter Abschnitt.
Von den Objecten der Privatrechte.

I. Sachen.

53.

Die Sachen, als das erste mögliche Object, werden in Rücksicht des Privatrechts, theils nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, theils nach ihrem Verhältniß gegen andre Sachen, theils nach ihren Verhältnissen zum Recht des Staats, und nach andern Absichten eingetheilt.

A. Erste Eintheilung.

a. *Res singulares.*

54.

Einzelne Sache (res singularis, species) heißt alles das, was für sich der Gegenstand eines Rechts ist.

aa. *corporales.*

55.

Die einzelnen Sachen werden in **körperliche** und **unkörperliche** Sachen eingetheilt. Jene sind alle diejenigen, die in die äußern Sinne fallen (quae tangi possunt) [a]).

a) L. 1. D. de rerum divisione.

α. *mobiles.*

56.

Körperliche Sachen heißen **bewegliche** (mobiles), wenn sie unbeschadet ihrer jetzigen Gestalt von einem Ort zum andern gebracht werden können [a]).

a) L. 93. D. de verb. sign.

αα. *fungibiles et*

ββ. *non fungibiles.*

57.

Sie werden wieder eingetheilt in **verbrauchbare** (fungibiles), oder solche Sachen, welche durch den gewöhnlichen Gebrauch, zu dem sie bestimmt sind, aufhören im Eigenthum zu seyn (consumuntur), z. B. Eßwaaren, Münzen; und **unverbrauchbare** Sachen (non fungibiles), z. B. unbewegliche Sachen, Geräthe, Kleider [a]).

a) Der §. 10. J. de usufructu erklärt Kleider nicht für fungibiles, sondern sagt nur, daß an ihnen einen usumfructum zu constituiren nicht gewöhnlich sey, oder daß er nicht wohl daran constituirt werden könne.

β. *im-*

β. *immobiles.*

58.

Unbewegliche Sachen sind dis entweder ihrer Natur nach, oder die Gesetze sehen sie nur dafür an, z. E. Sachen, die nicht leicht von einem Ort zum andern gebracht werden können.

bb. *incorporales.*

59.

Unkörperliche Sachen [a]), oder solche, die nicht in äußere Sinne fallen (quae tangi nequeunt), und zu denen Rechte, Eigenschaften, Capitalien [b]) ꝛc. gehören, werden als unbewegliche angesehen, wenn sie mit einer körperlichen unbeweglichen Sache zusammenhängen (§. 52.).

a) §. 2. J. de reb. corp.

b) Capitalien bestehen nicht in den Geldstücken, durch welche sie gezahlt werden, sonst würden sie auch fungible Sachen seyn; sondern in dem Recht eine Quantität zu fordern.

b. *Universitates.*

60.

Den einzelnen Sachen stehen die universitates rerum entgegen, das ist, Inbegriffe von Sachen, welche zusammen Gegenstand eines Rechts sind. Diese heißen universitates juris, wenn sie von dem Gesetz für Gegenstand Eines Rechts erklärt sind; univer-

sitates hominis, wenn nur Privatwillkühr sie dazu macht [a]).

a) L. 23. §. 5. D. de rei vind. L. 208. D. de V. S.

B. Zweyte Eintheilung.

61.

Nach ihrem Verhältniß zu andern Sachen werden die Sachen ferner eingetheilt in res principalis und causa.

a. *Principale.*

62.

Hauptsache, res principalis, ist diejenige, zu welcher eine andre gehört.

b. *Causa.*

63.

Causa heißt alles, was zu einer Sache gehört [a]).

a) L. 20. D. de rei vind.

aa. *interna.*

64.

Die Causa interna besteht in den unkörperlichen Sachen, Eigenschaften, Rechten u. s. w. die zu ihr gehören.

65.

Auch gehört hieher der Werth (pretium) oder die Größe ihres Nutzens. Nutzen aber (utilitas) ist

das

das Verhältniß einer Sache zu unsern Bedürfnissen. Dieser ist 1) gemeiner, oder der, den sie überhaupt, 2) besondrer (singularis), den sie nur unter gewissen Bedingungen hat.

bb. *externa.*

66.

Zur Causa externa, oder den körperlichen Sachen, welche zur Hauptsache gehören, werden vorzüglich die Accessorien, die Früchte und die Unkosten gerechnet.

α. *Accessoria.*

67.

Accessoria sind Sachen, welche mit der Hauptsache in eine beständige Verbindung gesetzt werden. Sie können dies durch Natur oder durch Kunst, und die Verbindung kann physisch oder rechtlich seyn [a]).

a) L. 19. §. 13. D. de auro, argento.

β. Früchte.

68.

Früchte, Fructus, heißt im rechtlichen Sinn dasjenige, das wegen einer Sache, auf die wir ein Recht haben, in unser Eigenthum kommt. Sie sind 1) überhaupt entweder natürliche (naturales), welche physisch von der Sache hervorgebracht werden, es sey ohne Mühe (mere naturales), oder mit Mühe (industriales) [a]); oder rechtliche (civiles), welche

jemand

jemand uns schuldig ist in Rücksicht auf eine Sache [b]). 2) Die Früchte des Pflanzenreichs insbesondre heißen fructus *pendentes*, wenn sie noch mit der Hauptsache zusammenhängen; *percepti* oder *separati* [c]), sobald sie davon getrennt sind. Ueber die letztern gelten oft andere Rechte, wenn sie verzehrt (consumti), als wenn sie noch gegenwärtig sind (exstantes). Früchte, die jemand nicht gezogen hat, aber hätte ziehen können, heißen fructus percipiendi.

a) L. 45. D. de usuris.

b) L. 62. D. de rei vindic. L. 34. D. de usuris.

c) L. 27. D. de usufruct. L. 13. D. quibus modis ususfructus amitt.

γ. Unkosten.

69.

Unkosten (impensae) heißt dasjenige, was einer Sache wegen, mit unserm Willen, aufgehört hat in unserm Eigenthum zu seyn. Sie heißen nothwendige (necessariae), wenn sie zur Erhaltung; nützliche (utiles), wenn sie zur Vermehrung des Werths der Sache verwandt sind; sonst aber unnütze (voluptuariae) [a]).

a) L. 79. D. de V. S.

C. Dritte Eintheilung.

I. *Res divini juris.*

70.

Sachen, welche man in einem besondern Schutz der Götter glaubte, umfaßte man mit dem Namen

res

res divini juris; wozu man heilige (ſacras), religiöſe (religioſas) und befriedete Sachen (ſanctas) zählte [a]).

a) §. 8. ſeq. J. de rer. div.

a. *Res ſacrae.*

71.

Res ſacrae, heilige Sachen, ſind ſolche, welche zum Gottesdienſt förmlich eingerichtet ſind.

b. *Res religioſae.*

72.

Res religioſae waren die, welche man den Manen geheiligt glaubte, durch das Begräbniß eines menſchlichen Körpers, alſo nicht Cenotaphien.

c. *Res ſanctae.*

73.

Res ſanctae waren Sachen, die man im Schutz der Götter glaubte, wegen ihrer Wichtigkeit für den Staat, z. E. Stadtmauern, Hafen u. ſ. w.

d. *Res eccleſiaſticae.*

74.

Res eccleſiaſticae ſind endlich alle die, welche ein Eigenthum der Kirche ſind [a]).

a) L. 13. p. C. de SS. eccleſiis.

2. *Res humani juris.*

75.

Den rebus divinis ſtehen entgegen die res humani juris, welche dann im gemeinen Verkehr (in commercio) der Menſchen ſind.

a. *Res*

a. *Res nullius.*

76.

Diese heißen *res nullius*, wenn sie in niemandes Eigenthum sind, und diese sind wieder 1) *res nullius* im eigentlichen Sinn, wenn sie noch von niemand erworben, 2) *res derelictae*, wenn sie wieder verlassen worden, 3) *res communes*, wenn sie nach den Begriffen der Römer von niemand erworben werden können, z. E. Ufer des Meeres, Luft u. s. w. [a]).

a) L. 14. D. de acqu. rer. dom. L. 2. §. 1. L. 3. D. et §. 1. J. de rer. div.

b. *Res publicae.*

77.

Res publicae sind die, welche ein Eigenthum des Staats sind, besonders diejenigen, deren Gebrauch jedem freysteht. Die, welche nur die höchste Gewalt selbst gebrauchen kann, machen das patrimonium rei publicae aus.

c. *Res privatae.*

78.

Zu den Privatsachen gehören auch die Sachen der Gemeinheiten, welche denn wieder, wie die res publicae, in res universitatis und das patrimonium universitatis getheilt werden.

D.

D. Vierte Eintheilung.

79.

Zu Justinians Zeiten war eine Eintheilung der Sachen schon veraltet, nemlich die in res mancipi und res nec mancipi [a]). Jenes waren wahrscheinlich die, welche ursprünglich bey dem Vermögen eines Bürgers in Anschlag gebracht wurden, um die Classe zu bestimmen, in welcher er auf den centurischen Comitien stimmen sollte [b]).

a) Tit. ex corp. Ulpiani T. 19. §. 1.

b) Arg. Ulpia T. 1. §. 16.

E. Fünfte Eintheilung.

80.

Einige Sachen sind entweder ihrer Natur nach, oder nach den Gesetzen untheilbar [a]) (res individuae); die theilbaren (res dividuae) können entweder wirklich (naturaliter) getheilt werden, oder so (civiliter), daß von den theilenden einer die Sache nimmt, und den übrigen nur den Werth derselben zu ihrem Antheil auszahlt.

a) L. 17. D. de Servit.

II. Handlungen.

81.

Auch Handlungen anderer Menschen können ein Gegenstand unseres Rechts seyn, in so fern diese uns

1) et=

1) etwas geben, 2) oder für uns etwas thun, oder 3) leiden, oder 4) unterlassen sollen. Sie heißen in dieser Rücksicht Leistungen (praestationes).

Zeit.

82.

Bey diesen Leistungen kommt es oft auf die Zeit derselben an, die entweder ein bestimmter Zeitpunct (tempus momenti), oder ein Zeitraum (tempus intervalli) ist.

83.

Die Zeit heißt tempus continuum, wenn die Tage, wie sie auf einander folgen; tempus utile, wenn nur Gerichtstage gezählt werden. — Man nimmt für die Dauer der letztern das Vierfache des temporis continui an [a]).

a) L. 7. C. de temp. in integrum rest.

84.

Der Monat besteht aus 30 Tagen [a]), die Tage von Mitternacht zu Mitternacht gezählt. Das Jahr aber aus 365 Tagen.

a) L. 101. D. de regul. jur.

85.

Wenn von Augenblick zu Augenblick gerechnet wird, so heißt dies Computatio naturalis. Wird aber der angefangene Tag als vollendet mitgerechnet, computatio civilis.

Vier=

Vierter Abschnitt.

Von der Entstehung der Rechte und Pflichten.

1. Entstehung ohne den Willen des Berechtigten oder Verpflichteten.

86.

Die Rechte und Pflichten entstehen entweder unmittelbar aus dem Gesetz, oder durch Thatsachen (facta).

87.

Thatsachen, die von der Willkühr eines Menschen nicht abhängen, heißen in Rücksicht seiner Zufall (casus), mag er durch eine vorhergehende Handlung Anlaß gegeben haben (casus mixtus) oder nicht (casus merus).

2. Durch dessen Willen.

88.

Die Handlungen der Menschen aber, welche Rechte hervorbringen, können sowohl unerlaubte als erlaubte seyn.

a. Unerlaubte Handlungen.

89.

Unerlaubte Handlungen, welche theils eine Strafe, theils die Verpflichtung zur Schadensersetzung würken, sind überall solche, welche dem äußern voll-

kommenen Rechte eines andern, und also der äußern vollkommenen Pflicht des Handelnden entgegen sind. Sie können aus **Vorsatz** (dolus), oder **Fahrlässigkeit** (culpa) herrühren.

α. *Dolus.*

90.

Unter *dolus* überhaupt wird im Civilrecht [a]) der **Vorsatz**, andern zu schaden (dolus generalis), insbesondere aber (dolus specialis) der Vorsatz, durch Veranlassung eines Irrthums bey dem andern, ihm diesen Schaden zuzufügen, verstanden.

a) Im Criminalrecht heißt dolus weiter nichts als die Absicht, das zu thun, was das Gesetz verboten hat.

β. *Culpa.*

91.

Fahrlässigkeit (culpa) ist die Unterlassung der Aufmerksamkeit, die man schuldig ist. Sie heißt **grobe** (lata), wenn man auch die allgemeinste Aufmerksamkeit; **mäßige** (levis), wenn man die Aufmerksamkeit eines gewöhnlich ordentlichen Mannes; **geringe** (levissima), wenn man nur die Aufmerksamkeit eines äußerst sorgfältigen Mannes unterläßt [a]).

a) Doch ist dies Terminologie der Juristen, und nicht der römischen Gesetze.

Scha-

Schaden.

92.

Das Unrecht, was die unerlaubte Handlung wirkt, heißt überhaupt injuria; wird es aber an den Gütern zugefügt, damnum; das letztere heißt damnum emergens, wenn Rechte, die der Verletzte schon hatte, gekränkt sind; lucrum cessans, wenn ihm das entzogen worden, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ihm zugefallen wäre.

b. Erlaubte Handlungen.

93.

Aus erlaubten Handlungen entstehen in sofern Rechte und Pflichten, als die Handelnden es wollen (§. 25.).

94.

In der Regel können zwar nur aus gegenseitigen Willenserklärungen oder Verträgen Rechte und Pflichten entstehen. Aber die Gesetze erlauben bisweilen jemand, durch Privatautorität Pflichten aufzulegen. In beiden Fällen aber muß der Wille des Handelnden wirklich vorhanden, also die Erklärung desselben nicht durch Irrthum, Gewalt oder Furcht veranlaßt seyn.

α. Entkräftung der Willenserklärung.

aa. durch Irrthum.

95.

Irrthum oder Unwissenheit kann entweder über die Verordnungen der Gesetze (ignorantia juris),

oder über unsre eigne Handlungen (ignorantia facti proprii) oder andre Thatsachen (ignorantia facti alieni) obwalten. Nur im letztern Fall kann sie allein unsre Willenserklärung zum Nachtheil anderer ungültig machen.

bb. durch Gewalt und Furcht.

96.

Gewalt und Furcht entkräften die dadurch erpreßten Willenserklärungen, wenn der Gezwungene, nach seiner Lage, die ihm drohende Uebel für wirkliche Uebel, und für unvermeidlich halten mußte.

β. Form der Willenserklärungen.

97.

Oft haben die Gesetze es nothwendig gefunden, den Handlungen eine gewisse Form vorzuschreiben, entweder um die Geschäffte zu vereinfachen, oder um von dem Willen des Handelnden desto gewisser zu seyn. Solche Handlungen, welche unter gewissen Solennitäten vollzogen werden mußten, hießen actus legitimi [a]) oder actiones legis.

a) L. 77. D. de reg. jur.

γ. Bedingungen.

98.

Sowohl einseitige Willenserklärung, als gegenseitige, oder Verträge, können entweder geradezu (pure), oder unter Bedingungen (conditiones) etwas

fest-

festsetzen. Bedingungen sind aber Begebenheiten, die als ungewiß angesehen werden, von deren Existenz die Existenz einer andern abhängen soll.

99.

Bedingungen hängen entweder von der Willkühr jemandes allein (conditio potestativa), oder vom Zufall (§. 87.) allein (conditio casualis), oder theils von Willkühr, theils vom Zufall ab (conditio mixta).

100.

Wenn von der Existenz der Bedingung ein Recht erst anfangen soll, so heißt sie eine **aufschiebende** (suspensiva); wenn aber mit ihr ein Recht aufhören soll, eine **auflösende** (resolutiva).

101.

Die Bedingungen können **möglich** (possibiles) oder **unmöglich** (impossibiles) seyn; und zwar beides entweder physisch oder moralisch, d. i. in Hinsicht darauf, ob Gesetze und Moralität sie verbieten.

102.

Auch Zeitpuncte (dies) können statt der Bedingungen gesetzt werden. Ein Tag, von dem ein Recht anfangen soll (dies a quo), gilt dann wie eine aufschiebende, und der, mit dem ein Recht aufhören soll (dies ad quem), wie eine auflösende Bedingung.

103.

In der Regel wird eine Bedingung, wenn sie erfüllt ist, so angesehen, als wenn sie schon zu der Zeit existirt hätte, wo ohne sie das Recht entstanden wäre.

Fünfter Abschnitt.
Vom Besitz.

104.

Besitz (possessio) heißt das physische Vermögen, eine Sache allein zu gebrauchen, verbunden mit dem Willen, sie wirklich zu gebrauchen [a]).

a) L. 3. et L. 41. de acq. vel amitt. poss.

105.

Der Besitz wird nach seinem Grunde in **Civilbesitz** (possessio civilis), d. i. denjenigen, in welchem man eine Sache als Eigenthum besitzt, und den **natürlichen Besitz**, in dem man die Sache nicht als Eigenthum besitzt, eingetheilt [a]).

a) Es besitzt also nach römischem Recht 1) der wahre Eigenthümer, L. 7. §. 1. ad exhibendum, verglichen mit L. 3. §. f. eodem, und L. 2. §. 1. pro herede; 2) der bonae fidei possessor, der sich Eigenthümer glaubt, L. 12. p. D. de acq. vel amitt. poss. verglichen mit L. 7. §. 11. D. comm. div. und

und L. 2. §. 1. D. pro herede und L. 3. §. f. ad exhibendum; 3) auch der malae fidei possessor und praedo.

106.

Nach der Ausübung des Besitzes ist er entweder körperlicher (corporalis), oder unkörperlicher (mentalis); jener ist der, den man unmittelbar selbst ausübt, dieser, den man durch andre ausüben läßt [a]).

a) Daß die Ausdrücke, körperlicher und unkörperlicher, oft miteinander verwechselt werden, so wie der Civil- und Mentalbesitz, s. J. H. Boehmer Introd. in Jus Digest. L. 41. T. 2. §. 4.

107.

Der Besitz ist ferner wirklicher (*vera* possessio), oder dafür angenommener (*ficta*). Zu dem letztern gehört: 1) die quasi possessio oder der Besitz unkörperlicher Sachen [a]); 2) der Besitz derer, welche nicht wirklich den Willen haben können, die Sache zu gebrauchen, z. E. der Kinder [b]); 3) die Verordnung der Gesetze, daß diejenigen, welche dolose aufgehört haben zu besitzen, oder sich dolose für den Besitzer ausgeben, doch als Besitzer angesehen werden sollen [c]).

a) L. 32. §. 1. D. de servit. praed. urban.

b) L. 32. §. 2. D. de acq. vel amitt. poss.

c) L. 25. L. 36. D. de rei vindic.

108.

Der Besitz ist endlich entweder **rechtmäßiger** (possessio justa), oder **unrechtmäßiger** (possessio injusta), nachdem die Gesetze jemand das Recht des Besitzes zugestehen oder versagen. Allein der ungerechte Besitz kann wieder **redlicher** (possessio bonae fidei), oder unredlicher (possessio malae fidei) seyn. Jener nemlich ist dann, wenn der Besitzer nicht weiß, daß er das Recht eines andern durch seine Besitzerlangung kränke [a]) (ignorantia juris alieni).

a) L. 48. §. 1. D. de acq. rer. dom.

109.

Der Besitz, wenn er rechtmäßig seyn soll, muß sich also auf eine Ursache, die die Gesetze billigen, gründen. Die Ursache des Besitzes heißt der Titul (titulus).

110.

Erworben wird der Besitz durch jede Handlung, wodurch wir, mit dem Willen die Sache allein zu gebrauchen, uns in eine Lage setzen, worin uns dies physisch möglich ist. Jede Handlung dieser Art, wie sie seyn mag, heißt Besitzergreifung (adprehensio).

111.

Die Besitzergreifung kann sowohl schlechthin geschehen, als nach vorhergegangener **Uebergabe** (traditio) vom bisherigen Besitzer. Dies ist aber die

Hand-

Handlung, wodurch man sich aus dem physischen Vermögen setzt (de manu), die Sachen allein zu gebrauchen, in der Absicht, daß eine bestimmte Person sich wieder in dies Vermögen versetze (in manum).

112.

Wenn diese Handlung wirklich physisch diesen Effect hat, so heißt sie **körperliche Uebergabe** (traditio vera), eigentliche Uebergabe de manu in manum, d. i. aus unserer Gewalt in die des andern. Oft aber werden einer Handlung, welche nicht physisch jene Wirkung hat, in den Gesetzen gleiche rechtliche Wirkungen beygelegt (traditio ficta); dahin gehört 1) die symbolische Uebergabe (traditio symbolica), welche durch Uebergabe eines Symbols der wirklich zu übergebenden Sache geschieht [a]; 2) die Uebergabe *longa manu*, oder durch bloße Erklärung, daß man übergebe [b]; 3) die Uebergabe brevi manu, oder die Erklärung, daß dasjenige, was man schon besessen, nun aus einem andern von uns herrührenden Titul besessen werden solle [c]; 4) die quasitraditio, oder die Uebergabe unkörperlicher Sachen, welche nemlich entweder mit den körperlichen Sachen, mit denen sie zusammenhängen, zugleich mit übergeben werden, oder durch bloße Erklärung, oder durch Ausübung eines Rechts von einer, und Stillschweigen von der andern Seite [d] [e].

a) L. 9. §. 6. D. de acq. rer. dom.

b) L. 1. §. 21. D. de acq. poss.

c) L. 9. §. 5. D. de acq. rer. dom.

d) L. 43. §. 1. D. de acq. rer. dom. verglichen mit L. 1. §. 2. D. de servit. praed. rust. L. 20. D. de servit.

e) Unter den actibus legitimis der alten Römer war vorzüglich merkwürdig die solenne Tradition durch Mancipation, welche in einem sinnbildlichen Kauf durch eine Wage von einem libripens, einem antestatus und fünf Zeugen bestand.

113.

Der Besitz hört auf, sobald jemand den Willen, die Sache allein zu gebrauchen, und das physische Vermögen dazu verliert. Wer also das physische Vermögen auch noch hätte, aber es nicht mehr gebrauchen wollte, würde eben dadurch sich jenes Vermögens selbst begeben [a]).

a) Vergleiche die anscheinend mit einander streitenden Gesetze L. 153. D. de reg. juris und L. 3. §. 6. de acq. vel amitt. poss.

Sechster Abschnitt.
Von den Mitteln sein Recht zu verfolgen.

Sicherung der Rechte.

114.

Der Staat eines cultivirten Volks muß nothwendig die im Recht der Natur erlaubte Selbsthülfe aufheben, oder doch einschränken. Und da es für ihn überall wichtig und nothwendig ist, die Rechte und Pflichten der Staatsbürger in ihren Privatverhältnissen durch die gesetzgebende Gewalt zu bestimmen, so muß auch unter den Zweigen der executiven Gewalt, der, den man die richterliche Gewalt (potestas judiciaria) nennt, über die Ausführung jener Bestimmungen in einzelnen Fällen wachen [a]); diese tritt dann an die Stelle der Selbsthülfe, außer wo diese etwa besonders durch Gesetze erlaubt wird.

a) S. mein reines Naturrecht §. 158.

115.

Die Rechtsmittel, welche der Staat verstattet, sind also 1) gerichtliche (judicialia), welche durch die richterliche Gewalt angewandt werden, 2) außergerichtliche (extrajudicialia), welche wir selbst anwenden.

A. Durch gerichtliche Mittel.

116.

Da es aber von der Willkühr der Richter nicht abhängen darf, wie sie diese Hülfe des Staats leisten, oder wie sie die vorher nöthige Untersuchung [a]) lenken wollen, so wird jeder Staat vom ersten Beginn an, noch vor der nähern Bestimmung der Privatrechte selbst, einen gewissen Weg hierin dem Richter vorzeichnen. Und die nach den Gesetzen eingerichtete Verhandlung einer streitigen Sache vor dem Richter, um diesen Streit zu entscheiden, heißet bey den Römern *Judicium;* der Inbegriff der dabey vorkommenden einzelnen Handlungen der Proceß (Processus).

a) S. mein reines Naturrecht §. 158.

I. ordentliche.

117.

Dies Judicium ist entweder und in der Regel das ordentliche (ordinarium), wo in der gewöhnlichen Form verfahren wird, oder das außerordentliche (extraordinarium), wo die Rechte die außerordentliche Form verstatten.

118.

Eben so sind auch die Rechtsmittel ordentliche oder außerordentliche, jene, welche im ordentlichen, diese, welche im außerordentlichen Judicio verhandelt werden.

a. Actio=

a. Actionen.

119.

Zu ordentlichen Rechtsmitteln (remedia ordinaria) gehört: 1) die Klage (actio), oder das Rechtsmittel dessen, der wegen seines gekränkten Rechts die Hülfe des Staats aufruft, des Klägers (Actor). Die Aufrufung dieser Hülfe geschah in einer Formel, welche nach dem Recht, welches er verfolgte, verschieden war. Diese Formeln also, mit welchen die Kläger von dem Prätor ihr Recht forderten, hießen daher Actionen.

120.

Die Actionen heißen Civil-Actionen (actiones civiles), wenn sie auf das Civilrecht, Honorär-Actionen (actiones honorariae), wenn sie auf die Edicte der Magistrate sich gründeten.

121.

Indeß wurden diese Formeln nicht bloß zur Verfolgung des Rechts gebraucht, wofür sie erfunden waren (actiones directae), sondern auch für die, auf die sie analogisch (§. 14.) angewandt werden konnten (actiones utiles).

122.

Da in der Regel nach 30 Jahren der Kläger sein Recht nicht mehr einfordern konnte, in einigen Fällen aber sein Recht, zu klagen, noch früher erlosch; so

so entstand daher eine Eintheilung der Actionen in actiones perpetuas und actiones temporarias.

123.

Die Klagformeln, welche bestimmt waren (actiones nominatae), drückten das Recht des Klägers aus. Wenn aber jemandem zwar ein Recht zu klagen zustand, aber für seinen Fall keine der gewöhnlichen Formeln, auch nicht analogisch, paßte, so mußte er die Thatsache anführen, auf welche sein Recht sich gründete (actio in factum) [a]. Hieher gehören auch die condictiones ex lege, welche stattfanden, wo ein Gesetz ein Recht zu klagen, aber keine eigne Klage gab.

a) L. 1. L. 11. de praescript. verbis §. f. J. de lege aquilia. L. 6. C. de transact. L. 23. §. 5. L. 52. D. de R. V.

124.

Weil die Freyheit des Staatsbürgers es erfordert, daß der Willkühr des Richters so weniges, als möglich, überlassen werde, so verordnete das römische Recht natürlich, daß der Richter in der Regel nie mehr zuerkennen sollte, als was in der Form der Klage lag (actiones stricti juris). Nur für einige Fälle war dem Richter überlassen, auch das Mehr oder Weniger, was das Recht forderte, welches aber nicht in der Klageformel lag, zu beurtheilen (actiones

bonae

bonae fidei), oder zu bestimmen, was dem Kläger statt der Verbindlichkeit der Actio stricti juris geleistet werden solle.

b. Exceptionen.

125.

2) Exception, als das Rechtsmittel des Beklagten, heißt zwar überhaupt jede Vertheidigung gegen die Klage, insbesondre aber die Anführung einer Ursache, wodurch die an sich gegründete Klage im gegenwärtigen Fall nicht stattfinden könne [a]).

a) Sie sind also auch nur in judiciis stricti juris möglich, da in dem Fall die actio bonae fidei an sich nicht gegründet ist.

126.

Die Exceptionen werden, so wie die Klagen, in exceptiones civiles und honorarias (§. 120.) wie auch in perpetuas und temporarias (§. 121.) eingetheilt.

127.

Sie heißen ferner Exceptiones juris, wenn sie sich auf eine Verordnung des Gesetzes, und Exceptiones facti, wenn sie sich auf Thatsachen beziehen, welche die Klagen haben.

128.

Endlich sind die Exceptiones dilatoriae, wenn sie nicht gegen das Recht des Klägers, sondern gegen das Judicium (§. 115.), oder peremtoriae, wenn sie gegen das Recht des Klägers selbst gerichtet sind.

Anwendung der Rechtsmittel.

Personen, die dabey vorkommen.

1. Der Richter.

129.

Das Judicium lenkt der Richter, welcher vom Staat zur Ausübung der Jurisdiction bestellt ist [a]).

a) Der Praetor im alten Rom hatte an seiner Seite 1) das Consilium, nemlich die Decemviri, 5 Senatoren und 5 Ritter; 2) das Collegium centumvirale oder 105 Judices Pedanei. Auch die Proconsuls und nachher die Präsidenten der Provinzen hatten diese neben sich.

1) Dessen Gerichtsbarkeit.

130.

Jurisdiction ist die vom Staat aufgetragene Gewalt, die Rechte und Pflichten der Privatpersonen in einzelnen Fällen nach den Gesetzen wirksam zu bestimmen.

131.

Es liegt also in ihr 1) die *Notio*, oder das Recht, die einzelnen Fälle unter das Gesetz zu subsumiren, und zwar α) durch **Untersuchung** (jus cognoscendi) der Thatsachen bey denselben, und β) durch **Entscheidung** (jus decidendi) oder den Ausspruch des Befehls nach dem Gesetz; 2) das *Imperium* (mixtum) oder das Jus exequendi, d. i. das Recht in der von den Gese-

Gesetzen vorgeschriebenen Art, jenem Befehl Befolgung zu verschaffen [a]).

a) L. 5. pr. D. de judiciis. L. 3. D. de jurisdictione.

Eintheilungen derselben

a) in *criminalem* und *civilem.*

132.

Nach ihren Gegenständen ist die Jurisdiction **peinliche** (criminalis), welche die peinliche Gesetzübung ausüben soll, und **bürgerliche** (civilis), welche die Civilgesetzübung ausüben soll [a]). Diese letztere ist wieder *contentiosa*, wenn sie in streitigen Fällen, und *voluntaria*, wenn sie in Fällen ausgeübt wird, wo nicht ein gekränktes Recht gefordert ist. Je nachdem diese aber eine Untersuchung nothwendig macht, oder nicht, wird sie *mixta* oder *mera* genannt.

a) S. mein reines Naturrecht §. 149—154. auch 159—160.

b) *propriam et mandatam.*

133.

Nach der Uebertragung vom Staat ist sie propria, wenn sie jemand unmittelbar vom Staat; mandata, wenn er sie von einem andern übertragen erhalten hat, welches den Richtern der Römer erlaubt war [a]).

a) Tit. D. de officio eius cui mandata.

c) *ordinariam et extraordinariam.*

134.

Nach der Art dieser Uebertragung war sie entweder *ordinaria*, welche jeder Magistrat in der Regel hatte, nemlich die jurisdictio contentiosa (§. 132.), oder *extraordinaria*, für welche es eines besondern Auftrags bedurfte, nemlich die voluntaria und die criminalis [a]).

a) L. 5. D. de jurisdictione. L. 1. §. 1. D. de officio ejus cui mandata.

2) Competenz des Richters.

135.

Der Richter kann aber seine Gewalt nur in den Sachen ausüben, in welchen sie der Staat ihm übertragen hat, und in dieser Rücksicht heißt er Competent.

136.

Das Forum competens ist dies entweder nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge (forum ordinarium), oder vermöge einer besondern Ausnahme (forum extraordinarium).

a) *Forum ordinarium.*

1. *generale.*

137.

Das Forum ordinarium ist entweder für alle Sachen, die eine Person betreffen, gegründet (forum

gene-

generale), oder nur für einige Sachen in gewissen Fällen (forum speciale).

aa. *domicilii.*

138.

So steht jeder in der Regel unter dem Foro, das die Gerichtsbarkeit über den District hat, in welchem er wohnt (forum domicilii); denn bey den Römern, wie in allen Staaten, schlossen die gewöhnlichen Gerichte auf einen Strich Landes [a]).

a) L. 17. §. 1. D. ad municipal.

bb. *originis.*

139.

Da überdem ehemals der römische Bürger entweder in Rom oder in einer Municipalstadt als Bürger eingeschrieben war, so war er auch dem Foro dieser Stadt, wo er eingeschrieben war (forum originis speciale), und dem der Stadt Rom, als römischer Bürger überhaupt (forum originis commune) unterworfen [a]).

a) L. 6. L. 24. D. ad municip.

2. *speciale.*

140.

Das forum speciale, worunter nemlich jemand zwar in der Regel, aber nur für gewisse Sachen steht, ist, was das Civilrecht anbetrifft, entweder das forum contractus oder das forum rei sitae.

aa. *contractus.*

141.

Nemlich wenn ein Contract an einem Orte seine Gültigkeit erlangt hat [a]), oder die Erfüllung desselben [b]) an einem Orte geschehen soll, so können in Rücksicht dieses Contracts die Contrahenten in den Gerichten dieses Ortes gegen einander klagen.

a) L. 21. D. de oblig. et action.

b) L. 17. C. de fide instrument.

bb. *rei sitae.*

142.

Klagen, welche blos Sachen und deren Besitz, und nicht etwa die bloße Leistung derselben betreffen, werden beym Richter des Districts, in dem sie sich befinden, angebracht (forum rei sitae) [a]).

a) L. 38. D. de judiciis. L. f. C. ubi in rem.

b) *Forum extraordinarium.*

1. privilegiatum.

143.

Ein außerordentliches Forum ist da, wo gewisse Personen, z. E. Mitleidswürdige und Soldaten, oder auch Sachen, vor ein besonderes Gericht durch ein Privilegium verwiesen sind.

2. *pro-*

2. *prorogatum.*

144.

Außerdem kann ein eigentlich gar nicht competentes Forum competent werden (prorogatio fori) [a]), entweder [b]), wenn die Parteyen ausdrücklich oder stillschweigend [c]) dies festsetzen (prorogatio voluntaria), oder, wo die Gesetze es wollen (prorogatio necessaria).

a) Der wesentliche Unterschied zwischen dem Schiedsrichter und dem Richter in quem prorogatur jurisdictio voluntarie ist der, daß der Ausspruch jenes nur durch eine neue Klage beym ordentlichen Richter in Kraft gesetzt werden kann; hingegen dieser den ordentlichen Richter für die Execution requirirt.

b) LL. 18. D. de jurisdictione. L. pen. C. de pactis.

c) L. 1. L. 4. C. L. 15. D. de jurisdictione.

145.

Die Gesetze wollen, daß 1) im Fall der Beklagte gegen den Kläger eine Gegenklage habe (reconventio) [a]), oder 2) Sachen so zusammenhangen, daß die Entscheidung der einen allein von der Entscheidung der andern abhange (connexitas causarum), oder die eine ohne die Untersuchung der zu einer andern gehörenden Thatsachen nicht beurtheilt werden kann,

 dann

dann auch der incompetente Richter der Sache entscheide (continentia causarum) [b]).

a) L. 14. C. de sentent. et interlocut.

b) L. 10. C. de judiciis, conf. tit. D. de quibus causis ad eundem.

2. Die Parteyen.

146.

Die Parteyen, deren Sachen der Richter entscheiden soll, sind 1) der Kläger, 2) der Beklagte, und 3) bisweilen ein Intervenient.

3. Procuratoren und Advocaten.

147.

Außerdem kommen im Gericht oft vor: 1) der Procurator, welcher jemandes gerichtliche Geschäffte vermöge eines Auftrags desselben verwaltet [a]). 2) Ohne Auftrag darf man sie nur für den Beklagten übernehmen (Defensor). Von diesem ist noch 3) der Advocat verschieden, welcher die für eine Partey streitenden Rechtsgründe vorträgt [b]).

a) L. 1. D. de procuratorib.

b) L. 1. D. de postulando.

Proceß.

A) *Actus in jure.*

148.

Nach altem Recht, wenn der Kläger den Beklagten durch Privatautorität vor Gericht gefordert [a]) (voca-

(vocatio in jus), so wurde I. von dem Prätor (actus in jure) dem erstern die Formel bekannt gemacht, mit der er klagen [b]) (editio actionis), als auch die Instrumente, deren er sich zum Beweis bedienen wollte [c]) (editio instrumentorum). Hierauf erbat sich der Kläger vom Prätor das Recht seiner Klage, und gegen actiones stricti juris der Beklagte nach den Umständen seine Exceptionen [d]) (postulatio actionis et exceptiones). Fand der Prätor die Klage angemessen, so bewilligte er sie (dabat actionem), oder wies im entgegengesetzten Fall ihn ab.

a) S. Vinnius L. comment. ad Test. Lib. 4. Tit. 6.

b) L. 3. C. L. 2. pr. D. de edendo. L. 1. §. 2. 3. D. eodem.

c) L. 3. D. de rescind. vendit. L. 21. D. soluto matrimonio.

d) L. 14. D. quod metus causa. L. 13. pr. D. de minoribus.

149.

Wenn hierauf der Prätor einen oder mehrere Richter [a]), Decemvire oder Centumvire, welche ihm zur Seite waren, gegeben hatte, so folgte zwischen Kläger und Beklagtem, wie zur freywilligen Unterwerfung unter das künftige Urtheil, die litis contestatio, nemlich von Seiten des Klägers Erzählung der Umstände, auf

welchen die Klage beruhte, und von Seiten des Beklagten eine verneinende [b] (litis conteſtatio negativa) oder bejahende (litis conteſtatio affirmativa) Antwort auf dieſelben [c].

a) Judex hieß dieſer Richter in judiciis ſtricti juris und arbiter in judiciis bonae fidei.

b) L. un. C. de litis conteſtatione vergl. L. 10. §. 2. D. ſi quis caution. L. 23. D. de jure jurando und L. 14. C. de judiciis.

c) Oft cavirten im Proceß durch Bürgen oder auch wol Pfänder, Eide und Verſprechungen, 1) der Kläger de lite perſequenda und de expenſis; 2) der Beklagte de in judicio ſiſti und bisweilen de judicato ſolvendo; 3) Procuratoren de rato und de judicato ſolvendo. Vergl. Tit. J. de ſatisdatione und Tit. D. qui ſatisdare cogantur.

150.

Hierdurch fielen 1) alle dilatoriſche Exceptionen weg [a]; 2) der Procurator wurde dominus litis, und konnte nicht mehr verändert werden [b]; 3) das Object der Klage wurde litigios [c], und durfte nicht veräußert werden; 4) die Klagen gingen auf Erben, wenn ſie es ſonſt nicht thaten [d], 5) und wurden perpetuirt und 30jährige auf 40 Jahr verlängert [e]. 6) Der redliche Beſitzer des Objects wurde als unredlicher Beſitzer angeſehn [f].

a) L. 12.

a) L. 12. C. de judiciis. L. 25. D. de rei vindicatione.

b) L. 16. 17. 22. C. de procuratoribus.

c) L. 2. C. de litigiosis.

d) L. 58. D. de obligationibus et actionibus.

e) L. 1. C. de praescriptione 30 et 40 anno. L. f. §. 1. D. de fidejuss.

f) L. 25. §. 7. D. de hered. petit. L. 10. C. de acquir. et amitt. possess.

151.

Im neuern Recht begann der Proceß mit der Edition der Klage durch einen Libell, der dem Richter überreicht wurde. Dieser mußte mit Communicirung des Libells den Beklagten auf einen hinlänglich bequemen Tag vorladen [a]) (citatio).

a) Authent. offeratur C. de litis contest.

B) *Actus in judicio.*

152.

II. Vor dem Richter wurde alsdenn (actus in judicio) nach der Contrahirung des eremodicii [a]) und gegenseitiger Abschwörung aller Calumnie der Beweis aufgenommen, und alsdenn das Urtheil gesprochen.

a) L. 13. C. de judiciis.

Aufnahme des Beweises.

153.

Was die Aufnahme des Beweises betrifft, so braucht 1) von den Parteyen nicht bewiesen zu werden, was der Gegner wirklich ernstlich zugesteht [a]) (confessio animo confitendi facta), oder was notorisch ist, oder durch Einnehmung des Augenscheins (per inspectionem ocularem) dargethan werden kann. 2) Den Beweis führt jede Partey für die Behauptung oder Verneinung, aus welcher sie ein Recht für sich herleiten will [b]). 3) Der Beweis selbst wird aber geführt, entweder durch Schriften (Instrumente), oder durch Zeugen, oder durch Eid.

a) L. 1. D. de confessis.

b) L. 2. L. 19. pr. D. L. 23. C. de probationibus.

1) Instrumente.

154.

Instrumente heißen besonders Schriften, welche tüchtig sind, etwas zu beweisen. Oeffentliche (publica) unter Auctorität der Staatsgewalt abgefaßte Schriften beweisen völlig [a]), **Privat-Instrumente** aber nie für, wohl aber gegen ihren Verfasser [b]). **Von drey Zeugen unterschriebene** (quasi publica) haben ebenfalls völligen Glauben [c]).

a) L. 10. D. de probationibus. L. 20. C. de fide instrumentorum.

b) L. 11. C. qui potiores in pignore.

c) L. 25. D. L. 5. C. de probationibus.

2) Zeugen.

155.

Zeugen werden überhaupt entweder zur Solennität (§. 97.) gebraucht, oder aber zur Ausmittelung einer Thatsache. Von den letztern ist hier die Rede. Es ist die Sache des Richters, ihre Glaubwürdigkeit nach allgemeinen Klugheitsregeln zu beurtheilen. Sie müssen aber 1) von ihm vorgeladen [a]), 2) beeidigt [b]), und 3) im Beyseyn der Parteyen abgehört werden [c]). Zwey gänzlich glaubwürdige Zeugen (omni exceptione majores) machen einen völligen Beweis [d]). Ein solcher Zeuge einen halben Beweis.

a) L. 1. §. 2. D. de testibus.

b) L. 9. §. C. de testibus.

c) L. 14. C. de testibus.

d) L. 12, D. de testibus.

3) Eid.

156.

Der Eid, als eine Versicherung unter Anrufung Gottes zur Rache der Unwahrheit, hat für jeden, wel-

welche Religionsgrundsätze er auch annehme, deshalb mehr Glaubwürdigkeit als bloße Versicherung, weil es doch viel unwahrscheinlicher ist, daß jemand bey dem Gedanken an die höchste Vollkommenheit eine unmoralische Handlung begehen, und dadurch die letzten Bande der menschlichen Gesellschaft zerreißen werde. In der Regel wird über die Wahrheit einer Behauptung (de veritate), bisweilen aber darüber geschworen, daß man nicht anders wisse noch glaube (de credulitate).

157.

Im Processe ist ein Eid entweder ein **wesentlicher** (juramentum litis decisorium), und dieser wiederum ein **zugeschobener** (voluntarium delatum), oder **auferlegter** (necessarium), oder ein **nicht wesentlicher** (juramentum incidens), als das juramentum calumniae, oder der **Würdigungs-Eid** (juramentum in litem, aestimatorium).

158.

Zuschieben, das ist, unter Billigung des Richters von dem Gegner über die Wahrheit einer Thatsache fordern, kann derjenige einen Eid, welcher beweisen soll [a]). Der, welchem er zugeschoben ist, muß dann entweder ihn ableisten, oder ihn zurückschieben

schieben (referiren), in welchem Fall der erste zu= schiebende ihn nothwendig schwören muß [b]), oder er kann statt dessen den Beweis des Gegentheils über= nehmen. Abgeschworen macht der Eid einen vollen Beweis.

a) L. 12. §. 1. C. de rebus creditis.

b) L. 34. §. 6. 7. D. de jurejurando.

159.

Der Richter legt einen Eid auf (juramentum necessarium), wenn der Beweis nicht hinlänglich ge= führt, aber doch auch Grund vorhanden ist, eine Thatsache zu vermuthen, und zwar einen **Erfüllungs=Eid** (juramentum suppletorium) dem Beweisenden, wenn er einen halben Beweis geführt hat, einen **Rei= nigungs=Eid** (juramentum purgatorium) dem, ge= gen den bewiesen werden sollte, wenn nichts weiter als Verdachtsgründe, aber doch diese gegen ihn vorgebracht werden können. Denn ohne diese wür= de er sogleich von der Klage losgesprochen werden müssen [a]).

a) L. 3. C. de rebus creditis. L. 31. D. de jure- jurando.

160.

Außer dem oben erwähnten Calumnien=Eide (§. 152.) gehört zu den nicht wesentlichen der Wür=

digungs=

digungs=Eid (juramentum in litem aestimatorium), welcher auf die Schätzung einer Sache geschworen wird, deren Werth man sonst nicht bestimmen kann. In der Regel wird der gemeine Werth beschworen, aber nur gegen den, der in dolo malo ist, auch der außerordentliche Werth der Vorliebe [a]).

a) L. 1. L. 2. pr. L. 4. §. 1. D. de in litem jurando.

Urtheil.

161.

Das Urtheil (sententia) ist der Ausspruch des Richters, wodurch die Streitsachen der Partey entschieden werden, und von der Interlocution (Interlocutio) verschieden, oder den richterlichen Befehlen, welche für einzelne Handlungen im Proceß gegeben werden. Die Sentenzen sind interlocutorische (sententia interlocutoria), wenn Incidentpuncte und Definitiv=Sentenzen (definitiones), wenn die Hauptsache gänzlich dadurch entschieden wird.

162.

Diese muß nach vorläufiger hinlänglicher Untersuchung [a]) nach Vorladung [b]) der Parteyen vorgelesen werden [c]). Wenn sie den Beklagten losspricht, so heißt sie eine absolutorische; wenn sie verurtheilt, eine condemnatorische Sentenz [d]).

a) L. 7. C. de ſententiis.

b) L. 47. pr. D. de re judicata.

c) L. 2. 3. C. de ſententia ex periculo reat.

d) L. 3. C. de ſententiis.

Schwächung des Urtheils.

a) Nullität.

163.

Die Sentenz hat gar keinen Effect, wenn ſie null und nichtig iſt, und dies iſt ſie, wenn ſie 1) überhaupt gerade gegen ein Geſetz in theſi ſtreitet [a]; 2) insbeſondere wenn ſie ohne Beobachtung des Weſentlichen im Proceß, nemlich ohne Klage, ohne Vorladung, ohne Beantwortung der Klage, ohne Beweis geſprochen iſt [b]; oder 3) gegen ein voriges gültiges Urtheil [c].

a) L. 19. D. de appellat. L. 1. §. 3. D. quae ſentent. ſine appell. L. 2. C. quando provocat. non eſt neceſſ.

b) L. 5. 6. C. quando provocat. non eſt neceſſ.

c) L. 1. C. quando provocat. non eſt neceſſ.

b) Appellation.

164.

Wenn das Urtheil nicht an ſich null iſt, aber eine von den Parteyen glaubt ſich dadurch gravirt, indem

sie glaubt, in der Anwendung des Gesetzes habe das Urtheil gefehlt [a]) (ſententia contra jus in hypotheſi); alsdenn findet dagegen eine Appellation statt, das ist, die Bitte an einen höhern Richter (judex ad quem), das von dem niedern Richter (judex a quo) ausgesprochene Urtheil aufzuheben, und die Streitsache anders zu entscheiden [b]).

a) L. 1. pr. D. de appellationibus.

b) L. 1. §. 3. D. de appellationibus.

165.

Diese Appellation muß 1) binnen 10 Tagen dem niedern Richter angezeigt werden [a]) (interpoſitio appellationis), welcher dann 2) nichts weiter in der Sache vornehmen darf [b]), und 3) auf die Bitte des Appellanten binnen 30 Tagen die Apostel oder Dimissorialen zum Zeugniß der geschehenen Appellation an den obern Richter schickt [c]). Hierauf muß 4) die Appellation bey dem höhern Richter introducirt [d]), das ist, der Appellations-Proceß von ihm gebeten werden, und 5) dann binnen einem Jahre die Appellation justificirt werden [e]). Der Ober-Richter fället dann nach Untersuchung der Sache über das erstere Urtheil ein anderes, entweder reformatorisches, oder confirmatorisches [f]).

a) Nov.

a) Nov. 23. c. 1.

b) L. un. D. nihil innovare pendente appell.

c) L. 6. §. f. C. de appellationibus.

d) L. 2. C. de temporibus appellat.

e) L. 3. §. 4. C. de temporib. appellat.

f) Vom Urtheil des Praefectus Praetorio fand keine Appellation statt, sondern eine Supplication an den Kaiser.

166.

Der Inbegriff jeder Verhandlung einer Streitsache bis auf eine Definitiv-Sentenz heißt eine Instanz.

Würkung des Urtheils.

167.

Wenn nach dem Urtheil zehn Tage verflossen sind, ohne Appellation; so wird es rechtskräftig (transit in rem judicatam), das ist, es macht auf ewige Zeiten vollkommenes Recht, vollkommene Verbindlichkeit unter den Parteyen, und der, welcher sich widersetzt, wird durch Zwangsmittel zur Vollziehung desselben angehalten.

168.

Diese Zwangsmittel bestehen, wenn bloß von der Herausgabe einer Sache die Rede ist, in der Wegnahme derselben [a]), sonst aber im Hinwegnehmen

der Sache des Verurtheilten, um sie zu verkaufen, und daraus dem Sieger genugzuthun [b]) (pignoris capio), auch, und vorzüglich, wenn der Verurtheilte der Flucht oder vorsätzlichen Betrugs verdächtig ist, in Gefängniß [c]).

a) L. 69. D. de rei vindicatione.

b) L. 4. D. de re judicata.

c) L. 34. D. de re judicata. L. 10. D. quae in fraudem credit.

169.

Von dem Gefängniß befreyt sich der unvermögende Schuldner durch die Abtretung aller Güter an die Gläubiger (beneficium cessionis bonorum), welche alsdenn sich daraus nach den ratis ihrer Forderungen bezahlt machen [a]).

a) L. 4. C. qui bonis cedere possunt. L. 6. C. de bonis auctorit. judicis possid.

170.

Um den Befehlen des Gerichts Nachdruck zu geben, gab der Prätor oft den Gläubigern den Besitz der Güter des Schuldners (missio in possessionem bonorum). Vornehmlich geschah dies, um streitige Sachen während des Rechtsstreits zu erhalten [a]) (rei servandae causa), um denjenigen zu strafen, der sich dem Gerichte verheimlichte [b]). Theils wurde dieser

Be-

Besitz gegeben, um nur die Güter zu bewahren (ex primo decreto), theils um sich aus ihm durch öffentlichen Verkauf bezahlt zu machen [c]) (ex secundo decreto).

a) L. 6. D. quibus ex causis in possessionem eatur.

b) L. 2. pr. §. 1. D. quibus ex c. in poss.

c) L. 6. §. 2. D. quibus ex c. in poss. L. pen. §. 3. C. de praescr. 30 et 40 annorum. L. 2. C. ubi in rem.

II. Außerordentliche Rechtsmittel.

171.

Zu den außerordentlichen gerichtlichen Rechtsmitteln, welche nur dann stattfinden, wenn entweder ordentliche ganz fehlen, oder zur Erlangung unseres Rechts nicht ganz hinreichen, gehören die Restitution und die Interdicte.

α. *Restitutiones in integrum.*

172.

Restitutio in integrum ist das außerordentliche Rechtsmittel, wodurch der Prätor ein nach strengem Recht (stricto jure) gültiges Rechtsgeschäfft, wegen einer Verletzung, aus gesetzmäßigen Ursachen aufhebt, und alles in den vorigen Stand setzt.

173.

Es gehört zu einer Restitution: 1) daß kein ordentliches Rechtsmittel dasey [a]); 2) daß das Geschäfft nach strengem Recht zu beurtheilen sey [b]) (§. 124.); 3) daß eine unverschuldete Verletzung aus dem Geschäfft selbst entstanden [c]); 4) daß eine gesetzmäßige Ursache vorhanden sey. Je nachdem die letztere im Civil- oder prätorischen Recht angegeben ist, heißt die Restitution selbst Civil- oder Prätorische Restitution [d]).

a) L. 16. pr. D. de minoribus.

b) L. 116. D. de Regul. Jur., L. 1. C. de rescind. vend.

c) L. 7. §. 1. D. de restit. in integr.

d) Es liegen oft hiebey zwey Judicia zum Grunde, ein rescindens und ein rescissorium, wenn sie gleich nur in einem einzigen Proceß verhandelt werden.

1. *Civiles.*

174.

Von Civil-Restitutionen sind Beyspiele 1) die ex lege 2. C. de rescindenda emtione venditione, nach welcher ein Kauf und ähnliche Verträge aufgehoben werden, wenn jemand über die Hälfte darin verletzt ist (ob laesionem enormem); 2) die ex L. 33. D. de jurejurando gegen einen falschen Eid, und

3) die

3) die ex L. 31. D. de re judicata gegen ein aus falschen Instrumenten gesprochenes Urtheil.

2. *Praetoriae.*

175.

Die prätorischen Restitutionen werden gegeben, entweder aus den ausdrücklich vom Prätor im Edict angegebenen Ursachen, oder aus der allgemeinen Clausel desselben: si qua alia caussa mihi justa videbitur [a]).

a) L. 26. §. 9. D. verglichen mit L. 28. §. 2. D. de in integr. restit.

a) *ob metum et vim.*

176.

1. Wenn jemand durch wahre und unrechtmäßige Gewalt oder Drohung an seinem Recht verletzt war [a]), so gab ihm der Prätor theils eine Klage (actio quod metus causa) gegen den Gewaltthätigen oder Drohenden auf Zurückgabe des Entzogenen mit aller causa desselben, und wenn der Beklagte dem Urtheil nicht Folge leistete, und die Klage binnen vier Jahren (intra annum utilem) angestellt war, auf das Vierfache des Werths [b]) — theils eine Exception, welche jede Klage, die durch die Gewalt oder Drohung erworben war, vernichtete [c]).

a) L. 3. 5. 6. 14. D. quod metus causa.

b) L. 14. §. 1. et 4. D. quod metus causa.

c) L. 4. §. 33. D. de doli mali exceptione.

b) *ob dolum.*

177.

2. Wenn jemand durch Betrug (dolus malus) verletzt ist, so hat er nicht nur gegen die Klage des Betrügers aus dem betrüglichen Geschäfft eine Exception [a]), sondern auch eine zwey Jahr daurende Klage (actio de dolo malo) gegen denselben zur Ersetzung alles Schadens (§. 160.) und Zurückgabe des Entzogenen mit aller causa [b]). Diese Klage hat das Eigne, daß sie den daraus Verurtheilten infamirt [c]), und mit der vorigen das Gemeine, daß sie von Erben nur so viel erlangt, als diese durch die Gewalt und Drohung oder den Betrug reicher sind [d]).

a) L. 1. §. 1. L. 2. pr. D. de doli mali exceptione.

b) L. 1. D. de dolo malo.

c) L. 15. §. 3. D. L. F. C. de dolo malo.

d) L. 13. pr. L. 17. §. 1. D. de dolo malo. L. 16. §. 2. L. 19. D. quod metus.

*) Auch kann diese Klage nicht gegen Personen angestellt werden, welchen man besondern gesetzlichen Respect schuldig ist, z. E. Eltern, Patronen. Statt dessen klagt man gegen sie in factum. L. 11. D. de dolo.

c) *ob capitis diminutionem.*

178.

3. Die capitis diminutio eines Schuldners löschte alle Klagen aus, die man gegen ihn hatte, da nach bürgerlichem Recht seine vorige Person dadurch aufhörte. Der Prätor gab also eine Restitution dieser Klagen [a]) binnen vier Jahren.

a) L. 1. L. 2. D. de capite minutis.

d) *ob absentiam.*

179.

4. Auch wenn wegen einer nicht schändlichen oder strafbaren Abwesenheit jemand Klagen, die nun dadurch erloschen waren, nicht anstellen konnte, so restituirte ihn der Prätor binnen vier Jahren [a]).

a) L. 1. ex quib. cauſ. majores. L. ult. C. de tempor. in integr. reſtit.

e) *ob alienationem judicii mutandi cauſa.*

180.

5. Eben so restituirte der Prätor den, dessen Sache ein anderer, um der gerichtlichen Abforderung derselben auszuweichen, veräußert hatte, und gab die Klage gegen ihn, als ob er sie noch besäße [a]).

a) L. 1. D. de alienat. judic. mut. cauſa facta.

f) *ob minorem aetatem.*

181.

6. Wenn endlich ein Minderjähriger irgend einen positiven oder negativen Schaden erlitten hatte [a]), so konnte er binnen vier Jahren nach seiner Majorennität, sowohl nach Art einer Klage, als nach Art einer Exception sich restituiren, und vom Prätor alles in den vorigen Stand setzen lassen, in so fern das Geschäfft, wodurch die Verletzung geschah, unter Privatwillkühr steht [b]). Auch einige Gemeinheiten, der Fiscus, Kirchen und Städte, werden auch hierin als Minderjährige angesehn.

a) L. 1. L. 44. D. de minoribus.

b) Vergl. L. 37. pr. D. de minoribus.

c) L. 3. C. de jure reipubl.

β. *Interdicta.*

182.

Interdicte waren kurze Formeln, womit der Prätor etwas befahl oder verbot, ohne genauere Untersuchung. Sie wurden nur in Sachen gegeben, wo dies ohne Furcht, Unrecht zu thun, möglich war. In neueren Zeiten, wo die Formeln überall wegfielen, nannte man die Klagen so, welche um eine solche, wie die Interdicte enthielten, auszuwirken angestellt wurden [a]).

a) pr. und §. f. J. de interdictis.

183.

Die Interdicte betrafen meist den bloßen Besitz (possessoria), und zwar ihn 1) zu erlangen (adipiscendae possessionis), oder 2) sich in ihm zu schützen (retinendae possessionis), oder 3) verlohrnen Besitz wieder zu erlangen (recuperandae possessionis). Diese konnten oft angestellt werden, ohne die Frage vom Recht vor der Hand zu entscheiden, welche zu einem besondern Proceß verwiesen wird. Einige Interdicte betreffen auch Rechte eines Privatmanns oder des Staats.

184.

Außerdem werden die Interdicte in simplicia und duplicia, wo beide Theile Kläger und Beklagter seyn können [a]), ferner in prohibitorische, restitutorische und exhibitorische eingetheilt, je nachdem etwas verboten, oder Zurückgabe, oder Herausgabe in ihnen befohlen ward.

B. *Remedia extrajudicialia.*

185.

Außergerichtliche Rechtsmittel sind einige ohne eine besondre Form, als die Selbsthülfe, die nur dann erlaubt seyn kann, wo die Hülfe des Richters zu spät käme, einen Schaden von uns abzuwenden, und die Protestation, oder die Erklärung, daß etwas gegen

unsern Willen geschehe, um dadurch den Schein zu vermeiden, als willige man stillschweigend ein. Andere hingegen haben eine gesetzliche Form erhalten, als die Nunciatio novi operis und die Cautio de damno infecto.

186.

Nemlich wenn jemand etwas abbricht oder aufführt und bauet, so kann der, welcher sich dadurch an seinem Recht gekränkt glaubt, nicht nur durch ein Interdict des Prätors, sondern auch durch Privatverbot, und den Wurf eines Steins, demselben Einhalt thun, sondern auch das angefangene Werk destruiren, oder den Gegner zur Sicherheitsstellung für allen Schaden zwingen [a]).

a) L. 1. §. 10. 11. 12. 16. 19. L. 5. §. 10. L. 8. §. 4. D. de novi operis nunciatione.

187.

Wenn verfallne Gebäude den Einsturz, und dem Nachbar an dem Seinigen Schaden drohen, so kann dieser den Besitzer zwingen, ihm Sicherheit für den Ersatz zu leisten, den er sonst nicht fordern konnte [a]).

a) L. 18. L. 28. D. de damno infecto.

Specieller Theil.

Entwickelung der römischen Rechtsgrundsätze über die einzelnen Privatverhältnisse.

Erstes Hauptstück.

Vom Sachen-Recht.

188.

Wenn man die einzelnen Rechte der Privatverhältnisse an sich, und ohne Rücksicht auf die Status der Personen, nach welchen sie diesen zustehen, betrachtet: so nennt man den Inbegriff derselben Sachenrecht (jus rerum); so wie man hingegen die Abhandlung dieser Rechte nach den Statibus, aus denen sie herfließen, Personenrecht (jus personarum) nennt.

189.

Der Gegenstand erworbener Rechte [a]) aber kann entweder bloß eine (körperliche oder unkörperliche)

Sache seyn, ohne Rücksicht auf eine andere Person, welche uns verpflichtet wäre, sie zu leisten; oder aber es kann die Verbindlichkeit einer andern Person seyn, uns etwas zu leisten. Ein Recht jener Art, welchem also bloß negative Pflichten aller andern (nemlich uns nicht darin zu verletzen) entgegenstehen, heißt ein dingliches Recht, Recht zur Sache, dem Sprachgebrauch der Römer gemäß dominium, oder bey neuen Rechtslehrern jus in re; ein Recht der letztern Art aber, dem also eine positive Pflicht eines Einzigen entgegensteht, heißt *jus obligationis, jus in personam*, persönliches Recht, und bey den Neuern sehr unpassend *jus ad rem*.

a) Diese Eintheilung paßt nicht auf die Urrechte der Menschen; diese sind weder Rechte auf Personen, noch auf Sachen, sondern allein auf uns selbst. S. mein reines N. R. §. 51 — 54.

190.

Rechte der ersten Art sind, 1) das eigentliche Eigenthum, oder das Recht eine Sache ausschließend zu gebrauchen; 2) die Servitut, oder das Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen der Herr derselben zu unserm Vortheil etwas nicht zu thun oder zu leiden verbunden ist; 3) das Pfand, oder das Recht aus einer fremden Sache uns wegen einer Forderung bezahlt zu machen, falls uns diese nicht geleistet würde;

4) das

4) das Erbrecht, oder das Recht auf den ganzen Inbegriff des Rechts eines Verstorbnen.

191.

Die persönlichen Rechte auf Leistungen anderer entspringen entweder 1) aus Verträgen, oder 2) aus Verletzungen, oder 3) unmittelbar und bloß aus den Gesetzen.

192.

Die Klagen, welche das Sachenrecht überhaupt betreffen, sind entweder 1) poenales, das ist, solche, wo wir für unser gekränktes Recht eine Strafe, oder 2) rei persecutoriae, worin wir bloß dies gekränkte Recht herzustellen, oder Ersatz dafür, oder 3) vermischte, worin wir neben diesem auch jene Strafe fordern.

193.

Die Pönalklagen gehen entweder bloß auf ein bestimmtes Quantum (in simplum), oder auf das doppelte, dreyfache oder vierfache eines Ersatzes [a]).

a) §. 21 — 27. J. de Actionibus.

194.

Die Actiones rei persecutoriae verfolgen entweder ein jus in re, und dann heißen sie actiones im strengen Sinn, auch Vindicationen und Realklagen, oder ein jus ad rem, und alsdenn nennt man sie Con-

dictionen, Personalklagen. Auch giebt es vermischte Klagen, welche beides zugleich verfolgen [a]).

a) §. 1. 15. et 20. J. de actionibus. L. 25. pr. D. de obl. et Actionibus.

195.

In der Regel gehen alle Klagen auch auf die Erben des Klägers, so wie auch gegen die Erben des Beklagten. Nur diejenigen, welche sich auf einen dolus des Gegners gründen, gehen nicht wider dessen Erben; so wie diejenigen, welche dem Verletzten bloß Rache gewähren, weder auf seine, noch wider seines Gegners Erben stattfinden [a]).

a) §. 1. J. de actionibus. L. 1. §. 2. D. de delictis privatis: L. un. C. ex delictis defunct.

Er=

Erstes Buch.
Von den dinglichen Rechten.

196.

Unter dem Ausdruck dominium begriffen die Römer überhaupt alle dingliche Rechte, das ist, diejenigen, welche uns auf körperliche oder unkörperliche Dinge zustehen, ohne daß dabey eine von andern Personen uns gebührende Leistung in Betracht gezogen würde [a]).

a) L. 48. pr. D. de hered. instit. wo dominus hereditatis — L. 3. D. si ususfructus petatur — wo dominium usuifructus vorkömmt.

197.

Daher kann also überhaupt das dominium eingetheilt werden, in 1) das universale, welches an einer universitas juris, und 2) das singulare, welches in einzelnen Sachen, oder einer damit gleichgeltenden universitas rerum stattfindet. Das letzte ist denn entweder das wahre Eigenthum, dominium im eigentlichen Sinn, oder die nur uneigentlich unter diesem Ausdruck mitbegriffenen dinglichen Rechte, Servitut, und Pfand.

Erster Abschnitt.

Vom Eigenthum.

I. Begriff des Eigenthums.

198.

Eigenthum, dominium im eigentlichen Sinn, ist das Recht, eine körperliche, einzelne Sache ausschließlich zu gebrauchen.

199.

Es besteht also dies Recht 1) aus der Proprietät, das ist, dem Recht alle andere von dem Gebrauch der Sache auszuschließen; 2) aus dem Gebrauchsrecht, welches wiederum den Namen des a) Dispositionsrechts haben muß, in so fern es das Recht enthält, auch durch Disposition über die Substanz der Sache, sie zu gebrauchen, und b) Nießbrauch, ususfructus causalis, in so fern der Gebrauch salva substantia geschieht.

II. Erwerbung des Eigenthums.

200.

Zur Erwerbung des Eigenthums ist auch nach den bürgerlichen Gesetzen erfordert: 1) der Wille, es zu haben, 2) ein Titul, das ist, eine von den Gesetzen gebilligte Ursache, warum uns das Eigenthum rechtlich erworben werden kann, und welche dann wie-

wieder in der Sanction des Gesetzes, oder in Privat-Willens-Erklärung, oder in dem angebohrnen Menschenrechte liegen kann. Dieser Titul heißt singularis, wenn er ein dominium singulare, und universalis, wenn er ein dominium universale begründet. 3) Ein modus acquirendi, oder die wirkliche Erwerbung selbst.

Modi acquirendi.

201.

Die wirkliche Erwerbung des dominii singularis geschieht entweder durch eine Handlung des Erwerbenden selbst, und dies nennen die Gesetze (modum acquir. dom. naturalem) **natürliche Erwerbungsart**: oder ohne eine solche, bloß Kraft der Verordnung der Gesetze, durch Existenz einer andern Thatsache, welche an sich diese Kraft nicht hat (ipso jure); **bürgerliche Erwerbungsart** (modus acquir. dom. civilis).

A. *Naturalis.*

a) *Occupatio.*

202.

Die erste der **natürlichen** Erwerbungsarten ist die **Occupation**, das ist, diejenige, wodurch eine niemand gehörende Sache die unsrige wird, wenn wir in der Absicht, sie zu haben, den Besitz derselben ergreifen (§. 110.).

203.

Die Sache, welche so erworben wird, kann entweder niemand je gehört haben, oder von ihrem vorigen Eigenthümer derelinquirt seyn. Verlohrne Sachen aber, oder, die der Eigenthümer, ohne die Absicht, sie nicht mehr zu haben, verließ, dürfen nicht occupirt werden [a]).

a) §. 48. J. de rerum divisione.

204.

Die Occupation lebendiger Thiere heißt Venatio. Nur wilde Thiere können occupirt werden [a]), und die Jagd war bey den Römern jedem [b]), selbst [c]) auf fremden Grundstücken, frey. Gezähmte Thiere bleiben, wenn sie entlaufen, so lange im Eigenthum ihres vorigen Eigenthümers, als sie nicht ihre wilde Natur wieder annehmen (si animum revertendi deponunt) [d]). Wilde Thiere, lebendig gefangen, bleiben dem Occupanten, auch wenn sie wieder entfliehen, so lange er sie mit den Augen verfolgt, und ihre Wiederergreifung nicht zu schwer ist. Tauben, Pfauen und Bienen gelten als wilde Thiere.

a) §. 16. J. de R. D.
b) §. 13. J. de R. D.
c) §. 12. J. de R. D.
d) L. 5. §. 5. D. de acq. rer. dom.

205.

Die Occupation lebloser Sachen (inventio) hat bey gefundenen Schätzen (thesauris), das ist, ehemals verborgenen Sachen, deren Eigenthümer niemand weiß, noch die besondern Regeln, daß 1) wer ihn mit magischen Künsten gesucht hat, ihn an den Fiscus verliehrt und noch außerdem bestraft wird, 2) wer zufällig ihn auf fremdem Grunde findet, mit dem Eigenthümer des Grundes ihn theilt, 3) aber ihn diesem ganz geben muß, wenn er ihn suchte. Endlich 4) wer auf eigenem Grunde ihn, gesucht oder zufällig, findet, behält ihn ganz [a]).

a) §. 39. J. de R. D. L. 31. D. de A. R. D. L. un. de Thesauris.

206.

Im Kriege (occupatio bellica) wurden nach dem alten Völkerrecht die Kriegsgefangenen Sclaven, und kamen, so wie die beweglichen Sachen des Feindes, in das Eigenthum dessen, der sie nahm [a]). Die unbeweglichen Sachen fielen, nach der Unterjochung des feindlichen Volkes, dem siegenden Staate zu [b]). Aber vermöge des juris postliminii erhielt der Kriegsgefangene die Ingenuität wieder, wenn er rechtmäßig zurückkehrte [c]). Unbewegliche Sachen gehörten ihrem alten Eigenthümer wieder, sobald der Feind von ihnen zurückgetrieben war [d]). Sachen, welche zum

Kriege selbst gebraucht wurden, (Waffen und Kleider ausgenommen) waren dem juri postliminii unterworfen, wenn sie in die Hände der Landsleute ins Vaterland zurückkehrten [e]), bey andern Sachen aber fand kein jus postliminii statt. Aber sie waren auch dem Feinde nicht eher erworben, bis er sie intra praesidia gebracht hatte.

a) §. 17. J. de R. D.
b) L. 13. D. ad L. Juliam Peculatui. L. 20. §. 1. D. de captivis.
c) L. 19. §. 3. 4. D. de captivis.
d) L. 20. §. 1. D. de captivis.
e) L. 2. D. de capt. et postlim.

Traditio.

207.

Uebergabe der Sache an uns ist alsdann Erwerbung derselben, wenn ein Titul vorhergeht, das Eigenthum zu übertragen [a]).

a) Eigentlich ist Uebergabe an sich weder ein Mittel, Besitz, noch Eigenthum zu erwerben, denn da sie aus zwey Handlungen besteht, einer Dereliction von Seiten des Uebergebenden und einer Adprehension von Seiten des Empfangenden, so ist klar, daß nur in der letztern die Erwerbung liege, und also dies zur Occupation noch gehöre.

Fructuum perceptio.

208.

Früchte werden dadurch in unser Eigenthum gebracht, daß wir sie von der Hauptsache trennen.

Die

Die Gesetze lassen diese Separation als Occupation gelten [a]).

a) §. 36. J. de R. D. L. 48. D. de A. R. D. Es versteht sich, daß auch hier ein Titul vorhergehen müsse. In L. 25. §. 1. D. de usu rei wird das Wort percipiantur nicht in dem wissenschaftlich strengen Sinn genommen, der im §. hier angegeben ist.

b) *Accessio industrialis.*

209.

Die zweyte der natürlichen Erwerbungsarten ist die accessio industrialis. Accessio überall, ist nemlich: die Erwerbung einer Nebensache durch ihr Hinzukommen zu einer Hauptsache, welche bereits die unsrige ist; und diese accessio heißt industrialis, in so fern durch unsere Handlung dieses Hinzukommen bewirkt wird [a]).

a) Dies ist also, was ich im reinen N. R. überhaupt Specification genannt habe.

210.

Die accessio erwirbt uns aber nicht bloß eine vorher niemand gehörige Nebensache, sondern selbst eine andern gehörende; nur daß die Sachen ohne Zerstörung nicht können getrennt werden. Doch muß der Erwerber, wenn er redlicher Besitzer der Nebensache ist, dem vorigen Eigenthümer bezahlen, was ihm die Sache werth ist [a]), wenn er aber unredlich erwarb, für allen Schaden stehn [b]).

a) L. 23. §. 5. L. 52. D. de rei vind.

b) L. 12. §. 3. D. ad exhibendum. §. 26. J. de R. D.

aa) *Spe-*

aa) *Specificatio.*

211.

Eine Art dieser accessio ist die specificatio, oder die Handlung, wo jemand entweder aus bloß fremder, oder fremder und seiner eignen Materie einen in Form und Benennung neuen Körper hervorbringt. Kann alsdann die Materie in ihre vorige Gestalt zurückgebracht werden, so findet keine Erwerbung statt; wenn aber nicht; so wird dem Specificanten die Sache erworben unter den im vorigen §. bemerkten Bedingungen [a]).

a) L. 7. 12. 26. 27. D. de A. R. D.

bb) *Adjunctio.*

212.

Eine andre Art ist die adjunctio, oder jede andere Handlung überhaupt, wodurch eine andere Sache mit einer Hauptsache zu einem Ganzen vereinigt wird, z. B. durch Einweben [a]) (intextura), Einfassen (inclusio), Anschweißen [b]) (afferruminatio). So gehört auch die Schrift auf fremden Materialien dem Eigenthümer der letztern [c]); hingegen das Gemählde auf fremder Materie dem Mahler [d]).

a) §. 26. J. de rer. div.
b) L. 23. §. 5. D. de R. V.
c) §. 33. J. de R. D.
d) §. 34. J. de R. D.

213.

Wenn indeß Pflanzen auf fremden Boden gepflanzt oder gesäet werden, so gehören sie zwar nicht dem Pflanzenden, sondern dem Eigenthümer des Bodens, allein nicht eher, bis sie Wurzeln getrieben haben [a]).

a) §. 31. 32. J. de R. D. Das Eigenthum der Bäume wird bey den Römern nach der Wurzel beurtheilt.

214.

Ueber das Bauen (inaedificatio) mit fremden Materialien, oder auf fremdem Boden, sind noch diese besondern Verordnungen: 1) Wenn jemand mit fremden Materialien auf seinem Boden baut; so hat der Eigenthümer gegen den redlichen oder unredlichen Bauenden eine actio de tigno iuncto auf das Doppelte des Werths, und er kann außerdem nach Zerstörung des Gebäudes vom unredlichen Besitzer die Materialien wiederfordern [a]). 2) Aber wer auf fremdem Boden baut, verliehrt das Gebäude an den Eigenthümer des Bodens [b]), nur der redlich bauende kann durch eine Exceptio doli generalis sich schützen, bis zur Vergütigung nach dem Werth, den das Gebäude für den Eigenthümer des Bodens hat. Bey Schiffen wird der Kiel als Boden angesehen [c]).

a) §. 29. J. de R. D. b) §. 30. J. de R. D. c) L. 61. D. de rei vind.

cc) *Con-*

cc) *Confusio.*

215.

Wenn flüssige Sachen verschiedener Eigenthümer zusammengegossen werden; so ist dies als Specification (§. 212.) anzusehen [a]). Allein bey trockenen Sachen, z. B. Getreide, die zusammengemischt werden, wird Keinem Eigenthum an des andern Sache erworben [b]).

a) §. 27. J. de R. D.

b) §. 28. J. de R. D.

B. *Civilis.*

a) *Legatum*, b) *fideicommissum*, c) *donatio.*

216.

Unter den modis acquirendi civilibus machen die erste Classe diejenigen, welche einen Todesfall voraussetzen; wo nemlich durch den Tod einer Person ohne alles weitere das Eigenthum auf eine andere übergeht. Diese sind das Legat, das particulaire Fideicommiß, und die Schenkung von Todes wegen. Von ihnen wird aber unten bequemer geredet werden.

d) *Accessio naturalis.*

217.

Die vierte Art des Civil-Erwerbs ist aber die accessio naturalis, oder diejenige accessio, welche keine Handlung des Erwerbenden erfordert (vergl. §. 210.).

§. 210.). Die wichtigsten Beyspiele derselben sind folgende:

218.

1) Kinder der Sclaven und junge Thiere gehören stets dem Herrn der Mutter [a]).

a) L. 6. D. de A. R. D.

219.

2) Da man als einen Grundsatz annimmt, daß dem Eigenthümer solcher Aecker, welche ohne andere Gränze bis unmittelbar an einen Fluß sich erstrecken (agri arcifinii), das Bette des Flusses selbst gehöre, obgleich der Gebrauch verhindert sey: so wurde das Bette, wenn es der Fluß verließ, (alveus derelictus) den Eigenthümern der Aecker von beiden Seiten bis zur Mitte, so weit das Bette vor ihrem Acker herging, vertheilt [a]).

a) §. 23. J. de R. D. und L. 16. D. de A. R. D. vergl. auch §. 24. J. eodem mit L. 7. §. D. de A. R. D.

220.

3) So auch, wenn durch allmäliges Zuspülen oder Abspülen eine Insel im Fluß entsteht (insula nata in flumine), so wird sie nach eben den Grundsätzen unter die Eigenthümer des Ufers vertheilt [a]).

a) §. 22. J. de R. D.

221.

4) Was allmälig vom Fluß an das Ufer angespült wird, wird dem Eigenthümer des Ufers er-

wor-

worden [a]) (alluvio). Hingegen, was der Fluß mit plötzlicher Gewalt anwirft (vis fluminis), kann vom vorigen Eigenthümer so lange noch wieder in Besitz genommen werden, bis es coalescirt ist; z. B. wenn die Pflanzen aus einem in das andere Wurzeln getrieben haben [b]).

a) §. 20. J. de R. D. L. 16. D. de A. R. D.
b) §. 21. J. de R. D.

222.

Zufälliges Zusammengießen flüssiger Sachen macht für beide Eigenthümer die neue Mischung gemein [a]).

a) §. 27. J. de R. D.

c) *Usucapio.*

223.

Die fünfte Art der Civilerwerbung ist die Verjährung. Im Recht der Natur ist diese unbekannt, weil es keine Eviction des ersten Eigenthümers, von dem zweyten, den man den redlichen Besitzer nennt, giebt [a]). Der Staat mußte freylich zur Verhütung vieler Betrügereyen diese einführen. Weil nun dadurch aber alles Eigenthum ungewiß geworden; so wurde dagegen die Verjährung festgesetzt. Und vielleicht nicht einmal dies, sondern allein das Steuerwesen gab die erste Veranlassung dazu.

a) S. mein reines Naturrecht §. 79.

224.

Zuerst nemlich wurde die Usucapion eingeführt; daß res mancipi, wenn sie, bewegliche ein Jahr, unbewegliche zwey Jahr, besessen, und nicht besonders vom Gesetz ausgenommen wären, nun volles Eigenthum des redlichen Besitzers seyn sollten [a]). Zweytens gab der Prätor denen, die irgend eine bewegliche auch res nec mancipi drey Jahr, eine unbewegliche zehn Jahr in Anwesenheit, oder zwanzig Jahr in Abwesenheit des Eigenthümers, iusto titulo und redlich besessen hatten, eine Exception oder Präscription des langen Besitzes (longi temporis) gegen die Klage des sein Eigenthum verfolgenden ersten Eigenthümers. Drittens wurde dann (wie bey allem redlichen Besitz) eine Klage dem Verjährenden gegeben, falls er aus dem Besitz gekommen, zur Wiederforderung des Verjährten [b]). Viertens, da in spätern Zeiten alle Klagen in der Regel auf die Dauer von 30 Jahren eingeschränkt wurden (§. 122.), so wurden dadurch auch Sachen verjährbar, welche in 3, 10 oder 20 Jahren nicht verjährt werden können [c]).

a) Schon in den 12 Tafeln.

b) Die actio Publiciana.

c) L. 3. C. de praescript. 30 et 40 annorum.

225.

Justinian gab nicht nur 1) denen, welche durch die letzte Art der Verjährung sich im Besitz schützen

konnten, auch eine Klage, um die so verjährte Sache, wenn sie aus dem Besitz gekommen, wieder zu erlangen [a]), sondern 2) er dehnte die Usucapion auf alle nicht besonders sonst ausgenommene res nec mancipi aus, wogegen er 3) ihre alte Dauer von einem und zwey Jahren auf die Zeit der ersten Präscription von drey, zehn und zwanzig Jahr ausdehnte [b]).

a) L. 8. C. de praescr. 30. et 40. ann.

b) L. un. C. de usucapione transformanda. Sind dadurch Usucapion und Präscriptionen fundirt?

226.

Es ist aber die Präscription, welche überhaupt in der Ausschließung eines Rechts wegen der eine gewisse, von den Gesetzen bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Vernachlässigung desselben besteht, theils bloß extinctiv, theils acquisitiv; extinctiv, in so fern eine Klage dadurch gegen uns erlischt (§. 122.), ohne daß wir dadurch eine Sache erwerben; acquisitiv, in so fern wir dies thun.

227.

Die Acquisitiv-Präscription ist entweder die durch langen Besitz (longi temporis) oder durch den längsten Besitz (longissimi temporis).

aa) *Longi temporis praescriptio.*

228.

Zu der erstern wird erfordert: 1) ein Civil-Besitz von 3 Jahren bey beweglichen, und bey unbeweglichen

lichen 10 Jahr, falls der, gegen den wir verjähren, anwesend, das ist, in derselben Provinz wohnhaft; 20 Jahr, falls er abwesend ist. Wenn er theils anwesend, theils abwesend ist; so wird jedes Jahr Anwesenheit für zwey Jahr Abwesenheit gerechnet [a]). Wer die Sache schon von einem redlichen Besitzer empfing, rechnet die Zeit des redlichen Besitzes desselben mit [b]); der Erbe, auch wenn er selbst unredlich besaß. Wer sie von einem unredlichen Besitzer titulo singulari erhielt, kann nur die Zeit seines Besitzes rechnen [c]), der Erbe desselben aber nicht einmal dieses [d]).

a) Nov. 129. c.
b) §. 7. J. de usucapione.
c) L. 5. D. de divers. temp. praescr. L. 1. C. de praescr. long. temp.
d) L. 11. C. de acq. poss. et §. 7. J. de usuc.

229.

2) Bedarf es zu dieser Verjährung eines **Tituls**, welcher Eigenthum übertragen kann [a]). Ein Irrthum bey diesem Titul schadet der Verjährung, es sey dann, daß er Handlungen eines andern betrifft [b]).

a) L. 24. C. de R. D.
b) L. 48. D. de usurpat. L. 2. §. 19. D. pro emtore.

230.

3) Muß der Verjährende im **redlichen** Besitz seyn: d. i. er muß nicht wissen, daß die Sache einem andern gehörte [a]). Es ist aber genug, daß er dies im

Anfang war, wenn er auch nachher das größere Recht eines andern erfuhr [b]).

a) L. 137. D. de Reg. Jur. L. 129. D. de verbor. ſign. L. 6. C. de praeſcr. long. temp.

b) L. 48. D. de uſurp.

231.

4) Muß der Verjährende im ununterbrochenen Civil=Beſitz (§. 230.) ſeyn [a]). Unterbrochen wird aber der Beſitz, und dieſe Unterbrechung heißt Uſurpation, wenn jemand entweder den Beſitz wirklich verliehrt [b]) (uſurpatio naturalis), oder wenn das Recht des Beſitzers gerichtlich in Anſpruch genommen wird [c]) (uſurpatio civilis).

a) L. 2. C. de praeſcr. long. temp.

b) L. 5. D. de uſurpat. Auch nützt die vorige Zeit nichts. L. 7. §. 4. D. pro emt.

c) L. 1. C. de praeſcr. long. temp. L. 2. C. de annull. except.

232.

5) Muß die Sache verjährbar, das iſt, nicht durch die Geſetze von dieſer Verjährung ausgenommen ſeyn. Dies ſind aber 1) Res vitioſae [a]), das iſt, geſtohlne und mit Gewalt beſeſſene Sachen, 2) Sachen der Pupillen [b]), 3) der Minderjahrigen [c]), 4) Sachen, deren Veräußerung durch ein Geſetz oder letzten Willen verboten iſt [d]), 5) Sachen des Fiſcus [e]), 6) der Städte [f]), 7) der Kirche [g]), 8) und eines hörigen Sohnes [h]).

a) §. 2. J. D. de usu.
b) L. 48. D. de A. R. D.
c) L. 3. quibus non ob. long. temp. praescr.
d) L. 2. C. de usuc. pro emt.
e) L. s. C. de fundo patrim. L. 18. D. de usurpat.
f) L. 23. C. de SS. eccl. Nov. 9.
g) L. 9. D. de usurp.
h) L. 1. §. 2. C. de annull. except.

233.

Die Verjährung durch längsten Besitz (tempus longissimum) ersetzt den Mangel eines Tituls [a]) (§. 230.) und die Verjährbarkeit der Sache (§. 233.). Uebrigens gilt von ihr alles, was von der ersten Art der Verjährung gesagt ist.

a) L. 8. C. de praescr. 30 et 40. annor. L. 11. C. de divers. temp. praescr.

234.

Es verjähren aber, 1) in 30 Jahren, res vitiosae, Sachen der Pupillen und Minderjährigen, des hörigen Sohns, und die deren Veräußerung im Gesetz oder letzten Willen verboten ist [a]). 2) In 40 Jahren aber die Sachen des Fiscus [b]), der Kirche [c]), und nach einer üblichen obgleich unrichtigen Anwendung der Gesetze, die Sachen der Städte [d]).

a) L. 7. C. de usuc. pro emt. L. 3. C. de praescr. 30. et 40. annor. Nov. 119. c. 7.
b) L. f. C. de fundo patrimoniali.
c) Auth. quas actiones. C. de SS. eccles.
d) L. 9. D. de usurpat. womit irrig verglichen ist L. 23. C. de SS. eccles.

235.

Die Verjährung durch unvordenklichen Besitz (praescriptio immemorialis) gehört nicht hieher, indem sie in nichts anderm besteht, als in der Rechts-Präsumtion, daß jemand dasjenige durch rechtmäßigen Titul, und redlich erworben habe, was er von unvordenklicher Zeit besitzt [a]).

a) Z. B. L. 4. L. 6. C. de praescr. 30 et 40 annor.

III. Mancherley Arten des Eigenthums.

1) *Quiritarium et bonitarium.*

236.

Die Eintheilung des Eigenthums in dominium Quiritarium, welches an rebus mancipi, und Bonitarium, welches an rebus nec mancipi stattfindet, war schon zu Justinians Zeiten (§. 79.) veraltet.

2) *Revocabile et irrevocabile.*

237.

Wenn das Eigenthums-Recht jemandem nur in so fern zugestanden ist, daß es ihm auch wider seinen Willen in einem gewissen Fall genommen werden kann, so heißt es dominium revocabile, im Gegensatz des dominii irrevocabilis. Wenn denn der, welcher es zurückfordert, dies durch eine Realklage thun kann, so nennt man es dominium revocabile ex tunc; wenn aber durch eine Personalklage, dominium revocabile ex nunc.

3) *Plenum et condominium.*

238.

Es kann auch das Eigenthum unter mehrere so getheilt seyn, daß entweder alle einzelne im Eigenthum begriffene Rechte (§. 199.) ihnen im gleichen Maaße zustehen, und dann heißt dies Mit-Eigenthum (condominium), oder daß sie diese Rechte unter sich auf irgend eine Art getheilt haben, welches man unvollkommenes Eigenthum (dominium minus plenum) nennt.

4) *Dominium utile et directum.*

239.

Oft wird etwas, was eigentlich kein Eigenthum ist, für Eigenthum im Gericht angesehen, und dem Berechtigten eine Klage verstattet, als ob er wirklicher Eigenthümer wäre. Man kann dies nach Analogie der Ausdrücke bey den Klagen, dominium utile nennen; im Gegensatz des wahren Eigenthums, dominium directum [a]).

a) So lässet sich auch allerdings im Lehn das dominium directum des Lehnsherrn und das dominium utile des Vasallen erklären.

240.

Ein solches dominium utile wird theils da angenommen, wo man den dominum directum nicht kennt, nemlich beym redlichen Civil-Besitze, theils

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

auch wo man ihn kennt, nemlich bey einem rechtmäßig erworbenen freyen Gebrauchs-Rechte (usus fructus formalis).

aa) *Possessio bonae fidei.*

241.

Der redliche Civil-Besitzer einer Sache gilt im Gericht gegen jeden, welcher mit schwächerm Recht besitzt, als Eigenthümer [a]). Er darf also die Sache nicht weniger als dieser 1) von solchem zurückfordern, sondern er behält auch, 2) selbst wenn der wahre Eigenthümer erkannt wird, alle Früchte, welche er während seines Besitzes verzehrt hat [b]).

a) L. 136. D. de reg. jur. L. 25. §. 1. D. de usuris.

b) L. 25. cit. L. 48. D. de acq. Dem steht L. 45. D. de usuris nicht entgegen, wo die Worte — sicut nec cujuslibet bonae fidei possessoris — bloß auf den b. f. possessor gehen, auf den die res a conjuge donata vom donatarius übertragen ist.

bb) *Emphyteusis.*

242.

Wegen der vielen wüsten Ländereyen, welche vorzüglich in eroberten Provinzen sich fanden, und meist vom Staate verkauft wurden, wurde die Emphyteusis eingeführt, oder das Recht des Nießbrauchs einer unbeweglichen Sache, welches jemand unter der Bedingung der Melioration und eines jährlichen

zur

zur Anerkennung des Eigenthums zu entrichtenden Canons gegeben wird.

243.

Der Emphyteut-Herr kann dergleichen nicht nur durch Verträge, sondern auch durch letzten Willen constituiren. Auch kann sie durch Präscription vom Emphyteut-Herrn oder Emphyteut-Mann erworben werden, wenn das Grundstück als Emphyteuse besessen war. Sie hört aber auf, durch den Untergang der Sache, durch Eintretung der Zeit oder Bedingung, bis auf welche sie gegeben worden, durch Absterben derjenigen, welchen sie constituirt war, oder durch Nichterfüllung der Pflichten des Emphyteut-Mannes, oder endlich durch Aufgebung [a]).

a) L. 2. C. si ager vectigalis. Auth. Qui rem. C. de SS. ecclesiis.

cc) *Superficies.*

244.

Das Superficien-Recht, in so fern es wirkliches jus in re, und nicht Emphyteusis ist [a]), besteht in dem Rechte, Gebäude oder Gestelle auf dem Grunde eines andern zu haben, und dies wird dann gleich der Emphyteuse als ein dominium utile angesehn.

a) Auch Pacht und Emphyteuse heißen im weitern Sinn in den Gesetzen jus superficiarium. L. 1. D. de superfic.

 5) *Do-*

5) *Dominium civile et naturale.*

245.

Eben so wird oft, nicht bloß im Gericht vom Prätor, sondern von den Gesetzen selbst, etwas für Eigenthum erklärt, welches an sich kein Eigenthum ist, und man nennt dies dominium civile. So ist die dos, oder alles was der Ehemann durch die Frau zur Erleichterung der Lasten der Ehe erhält, ein bloß bürgerliches Eigenthum des Mannes, so lange die Ehe dauert. Denn nach getrennter Ehe fällt es der Frau oder ihren Erben zurück, oder wem sonst dieser Rückfall vorbehalten ist.

IV. Klagen.

a) *Rei vindicatio.*

246.

Aus dem Eigenthums=Recht entsteht die rei vindicatio, das ist, die Klage, welche der Herr der Sache gegen jeden Besitzer derselben anstellt, um sie mit aller causa ihm zu restituiren. Der redliche Besitzer behält dann die percipirten Früchte, welche er verzehrt hat, ohne Ersatz [a]). Der unredliche Besitzer muß selbst die ersetzen, welche er bey besserer Bewirthung hätte ziehen können [b]). Dagegen werden aber alle nothwendige Unkosten, welche auf die Sache verwandt sind, abgezogen [c]); bloß voluptaire aber können

nen weggenommen werden, wenn dies ohne Zerstöhrung möglich ist [d]). Nützliche Unkosten (impensae utiles) werden dem redlichen Besitzer nach Billigkeit [e]) ersetzt, beym unredlichen Besitzer aber als voluptuaire angesehen [f]).

a) S. §. 241.
b) §. 35. J. de rer. div. L. 33. L. 62. §. 1. D. de R. V.
c) durch eine occupatio doli generalis. L. 48. D. de R. V.
d) L. 38. D. de R. V.
e) L. 48. D. de R. V.
f) L. 37. D. de R. V.

247.

Dem domino utili wird überhaupt diese rei vindicatio utiliter gegeben, z. B. dem Emphyteut-Mann [a]) und dem superficiarius [b]), auch selbst gegen den dominum directum, weil sie auch gegen diesen als Eigenthümer anzusehen sind.

a) L. 1. D. de agr. vectigal.
b) L. 11. §. 3. D. de superfic.

b) *Actio publiciana.*

248.

Insbesondere aber ist dem redlichen Besitzer, in so fern er dominus utilis ist, vom Prätor Publicius die actio publiciana gegeben worden, die Sache, die er besaß, von jedem zurückzufordern, welcher sie mit schwä-

schwächerm Rechte besitzt, ganz nach Art der Rei vindicatio [a]). Auch wahre Eigenthümer selbst können sich dieser Klage bedienen.

a) §. 4. J. de actionibus L. 9. §. 4. D. de Publ. in rem act. L. 35. D. pr. de obl. et act.

Zweyter Abschnitt.
Von den Servituten.

249.

Servitut heißt überhaupt ein Recht an der Sache eines andern, vermöge dessen der Besitzer derselben etwas zu leiden, oder nicht zu thun schuldig ist.

250.

Die Servituten sind daher negative, wenn er etwas zu leiden, positive, wenn er etwas nicht zu thun schuldig ist.

251.

Die Sache, auf welcher jemandem die Servitut zusteht, heißt das praedium serviens. Aber der Berechtigte ist entweder der Besitzer einer andern Sache, welche dann praedium dominans heißt, oder eine Person für sich.

252.

Daher werden die Servituten getheilt in 1) servitutes reales oder praediales, wobey ein praedium

domi-

dominans, wo also die Berechtigung stets nur mit dem Besitz einer andern Sache verbunden ist; 2) servitutes personales, wobey kein praedium dominans ist, wo also die Berechtigung einer Person zusteht, ohne Rücksicht auf den Besitz einer Sache [a]).

a) Vergleiche §. 52.

1) *Servitutes reales.*

253.

Zu einer Real-Servitut wird erfordert, 1) daß zwey praedia vorhanden seyn, 2) daß sie dem praedio dominanti nütze, 3) daß sie eine causa perpetua habe, oder eine stete Dauer, obgleich nach neuerm Rechte auch ohne diese die Servitut geschützt wird, 4) daß sie gehörig constituirt sey.

254.

Sie wird aber constituirt 1) durch Vertrag [a]), 2) durch letzten Willen, 3) bisweilen vom Richter [b]), 4) vom Gesetz [c]), 5) durch Verjährung, wobey der Prätor überall im Besitz der Servitut auf immer schützte, sobald jemand unter Anwesenden 10 Jahr, unter Abwesenden 20 Jahr nec vi, nec clam, nec precario besessen hatte, wenn auch sonst nicht alle Erfordernisse einer wahren Präscription vorhanden waren [d]).

a) Hier mußte bey Affirmativ-Servituten noch eine Quasi-traditio hinzukommen. §. f. D. de servitutibus.

b) Siehe

b) Siehe unten in der Lehre von den Theilungsklagen.
c) Z. B. L. 1. §. 2. D. de aqua et aqua pluvia.
d) L. 10. D. si servitus vindic. L. ult. C. de praescript. l. temp.

255.

Nach der Strenge des bürgerlichen Rechts, welche aber der Prätor milderte, sollte eine Servitut nicht auf Zeit oder Bedingung gestellt werden [a]).

a) L. 4. D. de servitutibus.

256.

Real-Servituten, die Gebäude betreffen, heißen servitutes praediorum urbanorum [a]), und die übrigen servitutes praediorum rusticorum [b]). Von beiden sind unzählige Arten gedenkbar.

a) Beyspiele von diesen werden in den Gesetzen häufig genannt, als: tigni immittendi, oneris ferendi, stillicidii et fluminis recipiendi vel non recipiendi, foraminis, protegendi, projiciendi und andere. Die merkwürdigsten sind I. die Servitutes luminis causa constitutae, nemlich a) servitus luminis, das Recht, in der Mauer des Nachbars, oder der gemeinschaftlichen, ein Fenster zu haben. b) Servitus ne luminibus officiatur, das Recht, daß der Nachbar unsere Fenster nicht verbauen darf. c) Servitus prospectus. Das Recht, auf des Nachbars Grund hin ein Fenster zu haben, welches aufgemacht werden kann (fenestra prospectiva). Denn da jeder auch Eigenthümer des Luftraums über seinem Grundstück ist; so braucht er ohne Servitut das Oeffnen unserer Fenster nicht zu leiden, da hingegen nach natürlicher Freyheit jeder

befugt

befugt ist, in dem seinigen zu thun was er will, also auch ein Fenster bloß zu Licht, nicht zum Oeffnen, (fenestra lucifera) zu haben. Vergl. L. 12. §. 3. C. de aedificiis privatis. d) Servitus ne prospectui officiatur, das Recht, daß der Prospect nicht verbaut werden darf. II. Die Servitus altius tollendi, und altius non tollendi, scheint sehr natürlich erklärt werden zu können. Nemlich: niemand durfte ein Haus weder höher bauen, als es vorher gewesen war, noch niedriger (vetus forma. L. 12. §. 3. C. de aedificiis priv.), ohne daß er dafür vom Nachbar, zu dessen Vortheil dies verordnet war, Erlaubniß erhielt. Der Nachbar, der diese gab, nahm also auf sein Haus diese Servitut, welche also altius tollendi oder altius (i. e. tam alte) non tollendi, oder wenn es gänzlich in des andern Willkühr gestellt ist, beides zugleich seyn kann.

b) Als Beyspiele dieser, werden ebenfalls manche von den Gesetzen angeführt, vornemlich a) iter, oder das Recht über fremden Grund zu gehen, b) actus, darüber zu gehen, und auch entweder zu fahren oder Vieh zu treiben, c) via, oder sowohl darüber zu gehn, als zu fahren, als Vieh zu treiben. L. 14. D. commun. praediorum. L. 22. de serv. praed. rust. L. 7. eodem.

257.

Diese Servituten hören auf, 1) durch den völligen Untergang der Sache, aber nicht durch Untergang zum Theil, da sie das ganze praedium afficiren [a]). Doch die Servitutes praediorum urbanorum revivisciren, wenn das praedium hergestellt wird [b]).

2)

2) Durch Consolidation, wenn nemlich beide Prädien an Einen Eigenthümer kommen [c]), 3) durch Erlassung, 4) durch Ablauf der Zeit, auf welche, oder durch die Bedingung, unter welcher sie constituirt waren. 5) Wenn das Eigenthum des Constituenten an dem praedio serviente ex tunc revocirt wird [c]). 6) Durch Verjährung von 10 oder 20 Jahren, wo denn bey Servituten der praediorum rusticorum der bloße Nichtgebrauch hinreicht, hingegen bey praediis rusticis noch für das praedium serviens eine Verjährung seiner Freyheit hinzukommen muß [d]). Bey diesen letztern wird also justus titulus libertatis, und was sonst zur Präscription gehört, erfordert; doch der Prätor schützt nach 10 oder 20 Jahren auf immer auch diese Freyheit, wenn sie nec vi, nec clam, nec precario wieder erworben ist (per factum contrad.).

a) L. 8. §. 1. L. 14. D. de servitutibus.
b) L. 20. §. 2. D. de serv. pr. urb.
c) L. 11. f. D. quemadmodum servitus amitt.
d) L. 6. D. de serv. pr. urb. vergl. L. pen. C. de praescript. long. temp.

2) *Servitutes personales.*

258.

Personal-Servituten werden auf eben die Arten wie die Real-Servituten constituirt. Von den Gesetzen aber werden sie häufiger als diese gegeben.

Zu

Zu ihnen gehören der usufructus, der usus, die habitatio, und Arbeiten fremder Sclaven.

259.

Der Usufructus, welcher zum Unterschiede des aus dem Eigenthum fließenden usufructus causalis, formalis genannt wird, ist das Recht, aus einer fremden Sache ohne ihre Verschlimmerung alle gewöhnliche Nutzungen (fructus ordinarios) zu ziehen [a]).

a) d. i. um derentwillen eine Sache gewöhnlich angeschafft zu werden pflegt.

260.

Der Usufructuarius erhält also das Recht auf alle Nutzungen, selbst das Recht, sie andern zu überlassen, aber auch dagegen die Verbindlichkeit, 1) die Sache nicht zu verschlimmern [a]); 2) sie nicht zu verändern, so fern dies dem Proprietair nachtheilig seyn kann [b]); 3) hiefür, und für die Restitution der Sache nach vollendetem usufructus, unnachläßlich eine Caution noch vor Antritt desselben zu leisten [c]); 4) alle mäßige Reparaturen [d]) 5) und öffentliche Abgaben zu übernehmen [e]); 6) das durch Alter ruinirte wiederherzustellen, oder den usumfructum aufzugeben [f]).

a) L. 4. C. de usufructu.

b) Die L. 61. D. de usufructu. welche nach dem Rubro aus den Responsen des Neratius genommen ist, scheint ein Responsum auf einen gewissen Fall zu seyn. Nemlich ein usufructuarius hatte, auf einem

vorher freyen Platze ein Gebäude angefangen, so daß das aedificium inchoatum in dieser Gesetzstelle als vom usufructuario (nicht vom defuncto) angefangen zu verstehen ist. Die Worte novum rivum scheinen mir eine servitutem stillicidii zu bedeuten. Vergl. L. 13. §. 7. D. de usufructu.

c) L. 16. pr. D. de usufructu. L. 1. C. de usufructu. Kann diese auch vom Erben als Proprietair nicht erlassen werden? Das Gesetz erläßt sie in einigen Fällen.

d) L. 7. §. 2. D. de usufructu.

e) L. 7. §. 2. D. de usufructu.

f) L. 48. D. de usufructu.

261.

Nach der Natur des usfructus (§. 258.) kann er nur in rebus non fungibilibus Statt finden, weil nur diese ohne Zerstöhrung gebraucht werden können. Allein man ersann auch an fungibilibus einen quasi usumfructum, wo nemlich der usufructuarius die Sachen verzehren kann, und nur eine Caution leistet, daß sie dem Proprietair nach seinem Tode in genere ersetzt werden sollen [a]).

a) L. 6. 7. 9. D. de usufr. earum rer. quae usu consum.

262.

Der Usus ist das Recht, aus einer fremden Sache bestimmte Nutzungen nur zur Nothdurft zu nehmen, ohne die Sache zu verschlimmern. Deshalb kann der usuarius auch nicht an andere die Früchte überlassen [a]), wie der usufructuarius. Doch mehren

sich

sich die Nutzungen, zu denen er berechtigt ist, mit seinen Bedürfnissen [b]), so wie sie sich mit Verringerung derselben ebenfalls verringern. Die Unterschiede vom ususfructus lassen sich hieraus leicht entwickeln. Usuarius und Proprietair reperiren pro rata [c]).

a) L. 8. C. 11. D. de usu et habit. durch Vergleiche mit L. pen. eodem.

b) L. 2. §. 1. L. 4. §. 1. L. 5. et 6. D. de usu et habit.

c) L. 18. D. de usu et habit.

263.

Habitatio ist das Recht, aus einem fremden Hause, ohne dessen Verschlimmerung, alle Nutzungen zu ziehen, die das factum der Wohnung gewähren kann. Der habitator darf daher auch vermiethen, nur gebührt ihm nichts als das Bewohnbare im Hause [a]).

a) §. 5. J. de usu et habit. L. 13. C. de ususfructu.

264.

Operae servorum ist die Servitut, allen Vortheil zu ziehen aus den Arbeiten des Sclaven eines andern [a]).

a) L. 3. 4. D. de oper. serv.

265.

Die Personal-Servituten hören auf 1) durch den Tod des Berechtigten [a]), weil sie personal sind. (Sie gehen also nicht auf Erben.) 2) Durch Mis-

 brauch,

brauch [b]), 3) durch gänzlichen Untergang der Sachen [c]), 4) durch Consolidation [d]), 5) wenn das Recht des Constituenten ex tunc revocirt wird [e]), 6) durch Nicht-Gebrauch in 10 oder 20 Jahren [f]), doch nicht die Habitatio [g]) und die Operae servorum. 7) Durch Verlauf der Zeit, oder durch die Bedingung, auf welche sie constituirt sind.

a) L. 3. §. ult. D. de usufructu.

b) L. 2. D. de aqua quotidiana.

c) L. 5. §. 2. D. quibus modis ususfructus amittatur.

d) L. 27. D. quibus modis ususfructus amittatur.

e) L. 16. D. quib. mod. ususfr. am.

f) L. 28. D. quib. mod. ususfr. am.

g) L. 10. D. de capite minutis. Wenn der Ausdruck ipso jure so viel heißt, als ohne Hinzukommen eines neuen facti, so läßt die Stelle dieses Gesetzes, in facto potius quam in jure consistit, sich sehr einfach so erklären: ohne das factum der habitatio findet das jus habitationis nicht Statt, weil es auf die einzelnen Tage (in singulos dies) constituirt ist, in welchen man wohnt.

266.

Die Servituten geben Veranlassung zu zwey Klagen, nemlich, 1) Actio confessoria ist die Klage, welche derjenige, der auf des andern Sache ein Servitut zu haben behauptet, gegen jeden anstellt, der ihn darin turbirt, dahin, daß der Richter erkläre, ihm gebühre dieses Recht, und daß ihm eine Caution

de

de non amplius turbando geleistet werde; 2) die Actio negatoria ist hingegen die, welche derjenige anstellet, der behauptet, seine Sache sey frey von Servituten, gegen den, welcher sich dieselbe anmaßt, damit der Richter seine Sache für frey und auf eine Caution de non amplius turbando erkenne.

Dritter Abschnitt.

Vom Pfand-Recht.

267.

Pfandrecht (pignus) ist das Recht an einer fremden Sache, welches einem Creditor gegeben wird, zur Sicherheit seiner Forderung, entweder vom Schuldner selbst, oder von andern.

268.

Zu dem Ende wird oft die Sache selbst dem Creditor übergeben, oft aber bleibt der Pfandgeber im Besitz derselben. Im ersten Fall heißt das Pfand eigentliches Pfand, im letztern Hypothek.

269.

Die Pfänder werden entweder vom Gesetz constituirt (Pignus legale tacit.), und dies geschieht bey mehrern unten zu bemerkenden Fällen; oder vom Prä-

tor im Proceß zur Vollziehung seiner Befehle (pignus judiciale, necessarium); oder endlich durch den Willen der Privat-Personen (pignus voluntarium).

270.

Das freywillige Pfand aber wird entweder unter öffentlicher Autorität des Gerichts gegeben, und heißt dann *pignus publicum*; oder nicht, wo es denn *pignus privatum* genannt wird. Es kann aber eben sowol durch Vertrag, als durch letzte Willensverordnungen constituirt werden.

271.

Das Pfand ist endlich generale, wenn es an allen Gütern, und speciale, wenn es an bestimmten Sachen gegeben wird.

272.

Die Sicherheit, welche der Gläubiger durch das Pfand erhält, besteht in dem Rechte, im Fall die Forderung nicht bezahlt würde, die verpfändete Sache in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Art verkaufen zu können. Nemlich: wenn 1) die Schuld zur gesetzten Zeit nicht bezahlt wird [a]); so muß 2) der Gläubiger, wenn nicht etwas besonderes verabredet ist [b]), den Pfandgeber vor Zeugen benachrichtigen, daß er die Sache veräußern wolle [c]), 3) hierauf zwey Jahr warten [d]), und kann dann, wenn dann die Schuld nicht bezahlt ist, 4) nach öffentlicher Bekanntmachung [e])

5) red-

5) redlich [f]) und 6) öffentlich [g]) die Sache verkaufen. Findet er keine Käufer, so mag er den Kaiser um die Uebertragung des Eigenthums bitten [h]). Auch muß er 7) immer das specielle Pfand vor den übrigen im generellen Pfande begriffenen Sachen verkaufen [i]).

a) L. 7. C. de distract. pign. L. 2. L. 4. C. si vend. pign.

b) L. 4. D. de pignoratitia actione.

c) L. 4. C. de distract. pign. Wäre ein pactum de non alienando pignore gemacht, so wirkt dies nur die Pflicht einer dreymaligen Denunciation.

d) L. f. C. de jure dominii impetrando.

e) L. 4. C. de distract. pign.

f) L. 9. C. de distract. pign.

g) L. 1. L. f. C. si in caus. judic.

h) L. f. C. de jure dominii impetrando. Auch dann noch kann der Pfandgeber binnen zwey Jahren es wieder einlösen.

i) L. 2. C. de pignoribus. L. 8. D. de distract. pign.

273.

Im Fall eine Sache mehrern verpfändet wäre, so kann, nachdem der eine Gläubiger befriedigt ist, auch der andere daraus befriedigt werden. Doch gehen hierbey 1) die von den Gesetzen besonders dafür privilegirten Pfänder den übrigen [a]), 2) die speciellen den generellen [b]), 3) die publica den privatis [c]), 4) die früher constituirten den später constituirten [d]) vor. Doch kann der zurückgesetzte Creditor den ihm vorgehen-

henden zwingen, gegen die Zahlung seiner Forderung ihm seinen Vorzug abzutreten [e]).

a) L. 7. C. qui potiores in pignore. Zu diesen privilegirten Hypotheken gehören 1) die legalen a) des Fiscus in Rücksicht der Tribute, der Administration seiner Gelder, und der mit ihm geschlossenen Contracte. L. 1. C. in quib. caus. pign. L. 6. C. de privil. fisc. L. ult. D. qui potiores in pign. L. 6. L. 28. de jure fisci. b) Der Frau an den Gütern des Mannes wegen ihrer dos. L. f. §. 1. C. qui potiores in pign. c) Der Pupillen und Curanden an den Gütern ihrer Vormünder und Curatoren. L. 42. D. de administr. et periculo tutorum. d) Des Emphyteut-Herrn für seinen Canon. L. 15. D. qui potiores in pignore. 2) Die freywillig constituirten a) desjenigen, der zur Reparatur eines Hauses creditirt, L. 5. et 6. D. qui potiores in pign. b) desjenigen, der Geld zum Kauf der Sache geliehen, L. 7. C. qui potior. in pign. c) der in militiam creditirt hat, L. f. C. de pignoribus, jedoch diese letztern alle, wenn sie sich eine besondere Hypothek haben constituiren lassen.

b) L. 2. C. de pignoribus.

c) L. 11. C. qui potior. in pign.

d) L. 8. C. qui potior. in pign.

e) L. 22. C. de pignoribus. L. 1. C. qui potiores in pignore.

274.

Das Pfand-Recht hört auf 1) durch völlige Aufhebung der Schuld, wofür es gegeben worden ist [a]), 2) durch Erlassung, 3) durch Consolidation der Forderung und der Schuld in einer Person, 4) durch Un-

Untergang der Sache, 5) wenn das Eigenthum des Pfandgebers ex tunc revocirt wird [b]), 6) durch Verlauf der Zeit, auf welche es gegeben ist.

a) L. 5. L. 13. D. quib. mod. pign. L. 18. D. qui potiores in pign. L. unica C. etiam ob chirographariam pecuniam.

b) L. 3. D. quib. modis pignus. L. 2. C. de rescindenda venditione.

275.

Der Prätor Servius gab zuerst wegen der Hypothek eine Klage, welche er dem Verpächter eines praedii rustici zugestand, wegen einer gesetzlichen Hypothek, die derselbe an den Früchten dieses praedii für die Pacht erhielt. Diese Klage, welche Actio Serviana hieß, wurde nachher unter dem Titel Actio quasi Serviana oder hypothecaria, auf alle Hypotheken ausgedehnt [a]). Daher ist die Actio hypothecaria diejenige Klage, welche der Pfandgläubiger gegen jeden Besitzer des Pfandes anstellt, daß er entweder die Schuld ihm bezahle, oder das Pfand herausgebe. Diese Klage dauert 40 Jahr, doch nur zwischen Creditor und Debitor [b]). Gegen den dritten Besitzer kann sie nicht eher angestellt werden, bis der Schuldner ausgeklagt worden ist [c]), auch verjährt sie gegen diesen schon per longum tempus [d]).

a) §. 7. J. de actionibus.

b) L. 7. §. 1. C. de praescr. 30 et 40 ann.

c) Novell. 4. cap. 2.

d) L. 3. C. de praescr. 30 et 40 ann.

Vierter Abschnitt.

Vom dominio universali.

Erster Titel.

Vom dominio universali überhaupt.

276.

Unter dem Ausdruck: dominium universale, versteht man eigentlich das Recht auf eine universitas juris, in so fern sie erworben wird [a]).

a) Durch die wirkliche Erwerbung, z. B. durch die Antretung einer Erbschaft, verwandelt sich in Rücksicht des Erwerbers selbst das dominium universale in ein dominium singulare der einzelnen Sachen. So scheint Vultejus zu verstehen zu seyn, wenn er die universitas bloß auf die Titel bezieht, nicht auf die Sachen selbst.

277.

Daher sind nie in einer universitas juris bloß persönliche Rechte und Pflichten begriffen, das ist, solche, welche sich bloß auf den Statum einer Person gründen, als welche auf keinen andern übergehn.

278.

Nachdem mehrere Arten der universalen Erwerbung in neuern Zeiten veraltet waren [a]), so blieben im römischen Privatrecht nur zwey universitates übrig, das Peculium und die Erbschaft.

a) Nem-

a) Nemlich: die Acquisitio ex SCto Claudiano, (cf. Tacit. Ann. L. 12. c. 53., und L. un. C. De Scto Claud. tollendo), die Sectio bonorum in partes, und die conventio uxoris in manum mariti.

I. *Peculium.*

279.

Peculium ist die universitas juris, welche die Güter ausmachen, die einem hörigen Sohn zustehn.

a) *Peculium militare.*

280.

Dies Peculium heißt 1) militare, wenn es bey Gelegenheiten von Kriegsdiensten [a]) (peculium castrense) oder bey Gelegenheit der Erlernung oder Ausübung der Gesetzkunde, dann anderer Wissenschaften, oder der edlern Künste [b]), und durch Geschenk vom Landesfürsten oder der Landesfürstin [c]), vom hörigen Sohn erworben ist (peculium quasi-castrense). Der Sohn ist in Rücksicht dieses Peculii militaris völlig als pater familias betrachtet [d]).

a) L. 11. D. de castr. pec.
b) Nov. 123. c. 19.
c) L. 7. C. de bonis, quae liberis.
d) L. 2. D. de Scto Maced. L. 6. pr. §. 3. C. de bonis, quae liberis.

b) *Peculium paganum.*

281.

2) Peculium paganum wird alles übrige genannt, und zwar zuerst das peculium profectitium,

oder

oder dasjenige, was der Sohn vom Vermögen des Vaters in Verwaltung hat. Dies ist also ganz im Eigenthum des Vaters [a]).

a) §. 1. J. per quas personas L. 5. L. 7. §. 3. D. de peculio. L. 4. f. D. de doli mali et metus exceptione.

282.

Dann gehört zum pagano auch das peculium adventitium, welches alles übrige Vermögen des Sohnes begreift. An diesem steht zwar dem Sohne das Eigenthum zu, allein der Vater hat nicht nur das Recht, es zu verwalten [a]), sondern auch den usumfructum desselben [b]).

a) L. 1. C. de bonis maternis. L. f. §. 4. 5. C. de bonis quae liberis.

b) L. 6. pr. C. de bonis quae liberis.

283.

Doch ist verschiedenes von diesem Nießbrauch des Vaters ausgenommen, was daher peculium adventitium extraordinarium heißt, nemlich 1) das, was der Sohn wider des Vaters Willen [a]), 2) was er unter der Bedingung, daß der Vater den Nießbrauch nicht haben solle [b]), 3) was er in einer Erbschaft, wo er mit dem Vater zugleich erbt [c]), erwirbt. Es gehört auch hierhin 4) das adventitium ordinarium selbst, wenn der Vater es übel verwaltet, und deshalb den Nießbrauch verliehrt [d]). Ferner 5) zwey Drittheil

theil des väterlichen Vermögens, welche der Vater den Kindern geben muß, wenn er von ihrer Mutter sich ungerecht scheidet [e]). Endlich kann auch 6) der Vater den Nießbrauch erlassen [f]).

a) L. f. pr. C. de bonis, quae liberis.
b) Auth. Excipitur. C. de bonis quae liberis.
c) Nov. 118. c. 2. Auth. Item. C. de bonis quae liberis.
d) L. 50. D. ad SCtum Tertull.
e) Nov. 134. c. 11.
f) L. 6. §. 2. C. de bonis quae liberis.

II. *Hereditas.*

284.

Erbschaft, Hereditas, ist die universitas juris, welche das hinterlassene Vermögen eines Verstorbenen ausmacht.

Zweyter Titul.

Von der Erbschaft.

I.

Einleitung.

285.

Der Ausdruck Successio bedeutet überall die Erwerbung des Rechts eines andern. Sie ist singularis, wenn der Gegenstand dieses Rechts eine res singularis oder universitas rerum; universalis aber, wenn ihr Gegenstand eine universitas juris ist.

286.

Die universelle Succession in die Erbschaft eines Verstorbenen, heißt im subjectiven Sinn selbst Hereditas oder Erbschaft, und ein Erbe, Heres, ist daher der Successor, welcher eine Erbschaft titulo universali erhält.

287.

Das Recht der Natur kennt kein anderes Erbrecht, als welches sich auf das Mit-Eigenthum gründet. Daher wurden auch allenthalben die Kinder als natürliche Erben ihrer Väter angesehen, weil bey den einfachen Sitten im ersten Entstehen der Staaten, die gemeinschaftliche Arbeit im Familien-Erwerb ihnen ein Mit-Eigenthum gab. Aus eben der Ursache rief man, wenn keine Kinder dawaren, entferntere Verwandte zur Succession, weil es schien, als wären die Spuren ihrer Arbeit, oder der Arbeit ihrer Väter, noch im Nachlaß ihrer verstorbenen Verwandten übrig [a]), und desto mehrere, je näher diese Verwandtschaft war.

a) S. mein reines N. Recht §. 77.

288.

Aber in jedem Staat wird es bald nothwendig werden, hier besondere Bestimmungen festzusetzen, theils um in jedem Fall die Erbfolge gewiß zu bestimmen, theils um dieselbe der Lage und den Einrichtungen

gen des Staats oder den besondern National-Ideen anpassend zu machen.

289.

Im Anfange des römischen Staats, wo noch kein anderer freyer Mensch darin lebte, als die Bürger selbst, hatte jeder von ihnen seine eigene Grundstücke. Für diese war er ursprünglich verpflichtet zur Vertheidigung des Staats auf eigne Kosten in den Krieg zu ziehen. Außerdem hatten die einzelnen Familien, wie sie zum Staat zusammengetreten waren, jede ihre eigne Gottesdienste behalten, ohnerachtet der öffentlichen Religion, für welche man sich erst im Staat selbst vereinigte. Daher schien der alten Pietät das Vermögen der Familie diesen Hausgöttern heilig zu seyn. Aus diesen Umständen bildete sich das Fundament der Erbfolge, nemlich das Recht der Agnaten, also nur derer, welche, von Einem Blut und Namen entsprossen, dieselben Hausgötter verehrten [a]).

a) Die Lex Voconia gegen das Frauenzimmer scheint nur die Wiederholung alter Gesetze aus dem jure regio zu seyn.

290.

Deshalb war es unerlaubt, diese natürliche und gesetzliche Erben der Erbschaft zu berauben, und nur unter der Auctorität der gesetzgebenden Gewalt selbst, auf den Comitien, war es erlaubt, andern seine Erbschaft

schaft zu bestimmen; bis die Gesetze der 12 Tafeln das ausländische Recht aufnahmen: „wie jemand über „seinen Nachlaß verfüge, so solle es recht seyn.„ Da von jetzt an jeder bestimmen konnte, wer sein Erbe seyn solle; so war der Wille des Verstorbenen itzt das Fundament der Erbfolge geworden, so daß selbst sein vermuthlicher Wille nicht nur die Richtschnur zur Interpretation seiner Erklärungen darüber wurde, sondern selbst, wo er sich nicht erklärt hatte, die Regel dem Gesetz an die Hand gab.

291.

Seit der Zeit war also die Erbfolge von doppelter Art: 1) die ab intestato, welche ohne die ausdrückliche Willens-Erklärung des Verstorbenen von den Gesetzen gegeben wurde, 2) die a testato, welche nach einer solchen Erklärung stattfand.

II.
Von der Delation der Erbfolge *ab intestato.*

292.

Der vermuthliche Wille der Verstorbenen war das Fundament der Erbfolge ab intestato. Aber dieser vermuthete Wille wurde natürlich im Anfange als von jenen allgemeinen Ideen der Ehrfurcht gegen die Laren und der Vorliebe für seine Familie bestimmt angenommen. Daher folgten auch Agnaten allein.

Aber

Aber schon die Prätoren fingen an, bey den veränderten Sitten neuer Zeit diese Erbfolge weiter auszudehnen. Und Kaiser Justinian, obwohl er das Fundament jener Erbfolge, selbst, den vermutheten Willen, unverändert ließ, bestimmte es doch völlig anders. Denn nachdem die Grundstücke der Bürger einmal in freye Disposition ihrer Besitzer gekommen, und dadurch mit der Zerstöhrung der ursprünglichen Staatsverfassung auch die alten Familien-Verhältnisse verändert, und der Aberglaube der alten Religion durch die christliche verdrängt worden: so konnte nicht mehr jene Vorliebe für Agnaten und Laren die Regel abgeben. Es wurde daher vom Justinian die rechtmäßige Verwandtschaft überhaupt, ohne weitern Unterschied der Cognaten oder Agnaten, zum Maaßstabe jenes vermuthlichen Willens angenommen [a]).

a) Nov. 115.

1) *Successio ab intest. ordinaria.*

a) *Jus succedendi* überhaupt.

293.

Alle diejenigen also, welche in rechtmäßiger Blutverwandtschaft mit einem Verstorbenen stehen, haben, wenn er nicht anders seinen Willen erklärt hat, ein Recht zur Erbfolge. Dies Recht der Erbfolge ist daher stets reciproque.

b) *Ordo succedendi* überhaupt.

294.

Aber nicht alle diese Berechtigten succediren wirklich, sondern einige haben stets den Vorzug vor andern, so also, daß nur, wenn jene nicht sind, diese ihr Erbrecht wirklich geltend machen können. Dies Verhältniß heißt die Ordnung der Erbfolge (ordo succedendi), und diese ist also nicht wie das jus succedendi stets reciproque.

c) *Modus succedendi.*

295.

Es kann aber die Ordnung der Erbfolge entweder Einen treffen, welcher dann die Erbschaft ganz nimmt, oder mehrere, welche zwar zusammen die universitas juris in ihrer Einheit erhalten, allein unter sich dann vertheilen. Dies können sie nun in gleichen Theilen für jede Personen, und dies nennt man in capita succediren; oder in ungleichen Theilen, nemlich, daß ihrer mehrere nur den Theil erhalten, den ihr gemeinschaftlicher Vorfahr, wenn er noch lebte, oder ihr gemeinschaftlicher Abkömmling, wenn er noch lebte, erhalten hätte. Im erstern Fall sagt man: sie succediren in stirpes; im letztern: sie succediren in lineas.

d) Drey Classen der Erbfolge.

296.

Zur Regulirung dieses alles machte der Kaiser drey Classen von Intestat-Erben, deren erste die Descen-

scendenten, die zweyte die Ascendenten, nebst vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern, die dritte alle übrigen Verwandten begreift.

aa) Erste Classe: Descendenten.

a) *Jus succedendi.*

297.

Zuerst schließen Descendenten alle übrige Verwandten aus. Es ist kein Unterschied, ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie in der Hörigkeit des Verstorbenen beym Tode oder nicht gewesen, ob sie Kinder oder Enkel, oder noch entferntere Descendenten sind, ob sie vom männlichen oder weiblichen Geschlecht abstammen, ob sie ehelich, adoptirt oder legitimirt sind. Uneheliche Kinder succediren nur ihrer Mutter [a]. Kinder einer Concubine succediren ihrem Vater in ein Sechstheil der Erbschaft, welches sie mit ihrer Mutter theilen, doch nur, wenn der Vater weder eine rechtmäßige Ehefrau, noch rechtmäßige Kinder hinterläßt [b].

a) Tit. J. de SCto Orphitiano.

b) Nov. 89. c. 12.

b) *Ordo et modus succedendi* in der ersten Classe.

298.

Nähere Descendenten schließen die entfernteren in derselben Linie, das ist, ihre eigne Descendenten,

 aus;

aus; aber nicht die von andern Linien. Kinder des erstern Grades unter sich succediren in capita. Enkel und entferntere Descendenten haben immer von ihren Eltern ein devolvirtes Erbrecht, und sie mögen nun mit Kindern des ersten Grades, oder mit andern Descendenten vom Verstorbenen concurriren, so succediren sie stets (vermöge dieses juris devolutae successionis oder transmissionis) in stirpes.

bb) Zweyte Classe: Ascendenten.

a) *Jus succedendi.*

299.

Da das jus succedendi stets reciproque ist, so haben auch alle Ascendenten das Recht der Erbfolge in die Güter ihrer Descendenten, und wieder ohne Unterschied, ob sie von väterlicher oder mütterlicher Seite, männlichen oder weiblichen Geschlechts, durch Ehe oder durch Adoption, oder durch Legitimation Ascendenten sind. Die uneheliche Mutter succedirt eben so ihrem unehlichen Kinde [a]). Nur die Succession des unehelichen Kindes in ein Sechstheil des väterlichen Vermögens ist nicht reciproque [b]).

a) Tit. J. de SCto Tertulliano.

b) Noch Ausnahmen von der Reciprocität siehe unten in der Lehre von der Adoption.

300.

Mit den Ascendenten aber haben gleiches Recht auch vollbürtige eheliche Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder.

b) *Or-*

b) *Ordo et modus succedendi* **in der zweiten Classe.**

301.

Wenn nun 1) Ascendenten allein sind, so schließt jeder nächste an Grade die entferntern aus, und mehrere gleichen Grades succediren in lineas. 2) Wenn vollbürtige Geschwister allein sind, so succediren diese in capita. 3) Wenn Ascendenten und vollbürtige Geschwister concurriren, so succediren sie in capita, wobey die nähern Ascendenten die entferntern, wie sich versteht, ausschließen. 4) Endlich haben in diesen Fällen die Kinder der vollbürtigen Geschwister, welche vor dem Erblasser verstorben sind, das jus repraesentationis; sie erhalten also das Theil, welches ihnen von ihren repräsentirten Eltern zugefallen seyn würde. Doch fällt dieses Repräsentationsrecht weg, wenn diese Geschwisterkinder nur miteinander concurriren, wo sie ohne Rücksicht auf ihre Stämme alle in capita succediren.

cc) **Dritte Classe: Collateralen.**

302.

Wenn weder Descendenten, noch Ascendenten, noch vollbürtige Geschwister oder deren Kinder vorhanden sind: so trifft die Erbfolge die übrigen Collateralen. Unter diesen haben zuerst die Halbgeschwister und deren Kinder das nähere Recht, ohne Unterschied, ob sie vom Vater oder von der Mutter Geschwister sind.

Die letztern haben ebenfalls das jus repraesentationis, wenn sie mit ihren Onclen und Tanten concurriren, nicht aber unter sich, ganz wie vollbürtiger Geschwister Kinder. Wenn auch diese nicht sind, so succediren alle übrige Verwandten ohne Unterschied der Agnation oder Cognation, so entfernt sie seyn mögen. Die Nahheit der Grade allein bestimmt die Ordnung ihrer Erbfolge, und mehrere in gleichem Grade succediren in capita. Bey ihnen findet nicht weiter ein Repräsentationsrecht Statt, noch eine Rücksicht auf duplicata vincula sanguinis, das ist, auf volle oder halbe Geburt oder doppelte Verwandtschaft.

2) *Successio ab intestato extraordinaria.*

a) *Concurrens.*

303.

Wenn der Verstorbene Vermögen besaß und einen Ehegatten ohne Vermögen hinterließ, so bekömmt dieser auch ab intestato einen Theil der Erbschaft, nemlich, wenn mehr als drey andere Erbtheile gemacht werden müssen, beständig ein Viertheil; sind aber weniger Erbtheile zu machen, so wird für ihn ein eignes Theil ausgesetzt, so groß wie das der übrigen. Jedoch wenn dieser dürftige Ehegatte mit Kindern concurrirt, so bleibt diesen die Proprietät und er erhält nur

nur den usumfructum dieses Theils. Concurrirt er mit andern, so erhält er sein Theil zu vollem Recht [a]).

a) Nov. 117. c. 5. Auth. Praeterea. C. unde vir et uxor.

304.

Wenn Verwandte einen Wahnsinnigen vernachlässigt, und nach Aufforderung doch noch vernachlässigt hatten: so beerbte ihn der, welcher ihn bey sich aufgenommen und ernährt hatte [a]).

a) Nov. 115. c. 3. §. 12.

b) *Subsidiaria.*

305.

Wenn keine andere Erben dawaren, so beerbte der Patron den Freygelassenen [a]). Sonst im Mangel aller andern fällt die Erbschaft dem Fiscus heim [b]). Doch ist dies Fiscalische Recht einigen Collegiis an den erblosen Gütern ihrer Mitglieder überlassen worden [c]); so wie auch, wenn der Kaiser mehreren Personen gemeinschaftlich etwas geschenkt hatte, der Ueberlebende das Theil des sonst erblosen Verstorbenen an dieser Schenkung erhielt [d]).

a) tit. J. de success. libert. Es versteht sich, daß Freygelassene außer Descendenten keine legitime Verwandten haben können.

b) L. 1. L. 4. C. de bonis vacant.

c) tit. C. de hered. Decur.

d) L. un. C. si liberal. imp. soc.

III.

Von der Delation der Erbfolge *a testato.*

306.

Der Ausdruck: letzte Willensverordnung, ultima voluntas, bedeutet überhaupt die Erklärung über das, was jemand will, daß nach seinem Tode geschehen soll, in so fern die Gesetze ihm erlauben, darüber zu verfügen.

307.

Wenn eine letzte Willensverordnung eine Erbens-Einsetzung enthält, so heißt sie ein Testament; ohne eine Erbens-Einsetzung aber ein Codicill.

I. *Testamentum.*

308.

Die Erbens-Einsetzung ist die Erklärung, wer unser Erbe seyn, also wer in die universitas juris unsers Nachlasses titulo universali succediren solle.

A. Erfordernisse zur Gültigkeit der Testamente.

א. Ordentliche.

309.

Zur Gültigkeit eines Testaments wird aber erfordert: 1) daß derjenige, welcher es machte, das Recht dazu hatte, 2) daß es in der gesetzlichen Form, und 3) daß die Erbens-Einsetzung nach den Vorschriften der Gesetze gemacht sey.

a) *Testa-*

a) *Testamentifactio activa.*

310.

Das Recht ein Testament zu machen, hatten alle römische Bürger [a]), wenn sie 1) puberes waren [b]), 2) wenn sie dabey ihren Willen vernünftig [c]), frey [d]) und deutlich [e]) erklären konnten, 3) wenn die Gesetze ihnen dies Recht nicht ausdrücklich genommen [f]) hatten, und sie nicht hörige Kinder waren [g]). Diese Testamentifaction braucht der Testator nur zu der Zeit zu haben, wo er das Testament macht. Wenn er sie zur Zeit des Todes nicht mehr hat; so schadet dieses dem Testament nicht, sie sey denn durch eine capitis diminution [h]) verlohren.

a) L. 8. §. 1. 2. L. 19. D. qui testamenta facere possunt.

b) §. 1. J. quibus non est permissum.

c) L. 9. C. qui test. fac. poss.

d) L. 3. D. si quis aliq. test. prohib.

e) L. 6. §. 1. L. 7. D. qui test. fac. possunt.

f) Ausdrücklich genommen ist dies Recht denen, welche wegen eines carminis famosi (L. 18. §. 1. D. qui t. f. p.) oder sonst zum Tode, oder zum Verlust des Bürgerrechts verurtheilt sind, (L. 8. §. 1. 4. D. eodem) und den Ketzern, welche die vier allgemeinen Concilien-Schlüsse verwerfen, (Auth. credentes C. de haereticis) u. a. m.

g) Diese auch nicht einmal mit Einwilligung ihres Vaters. pr. J. quibus non est permissum. Jedoch bedürfen sie auch diese nicht um im peculio castrensi und quasi castrensi zu testiren, wo sie patres familias sind.

h) L. 2. L. 6. §. 1. D. qui test. fac. poss.

b) *Forma testamentorum externa.*

311.

In Rücksicht der Form sind die Testamente ohne alle Solennität gültig, wenn sie entweder dem Kaiser im Staatsrath überreicht, oder aber ordentlich im Gericht niedergelegt sind [a]), und denn nennt man sie testamenta publica.

a) L. 19. C. de testamentis.

312.

Wenn aber Testamente privatim, und zwar erstlich schriftlich (testamentum scriptum) gemacht werden, so gehören zu ihnen folgende Solemnitäten: 1) Sie müssen in Einer Handlung gemacht, wenigstens solemnisirt werden [a]). 2) Es müssen 7 Zeugen [b]), Mannspersonen [c]), mannbar [d]), römische Bürger [e]), hiefür besonders gebeten [f]), die weder mit dem Testator noch dem einzusetzenden Erben durch Hörigkeit vereint sind [g]), die den Testator sehen und hören [h]), und sonst zum Zeugniß tüchtig sind, das Testament unterschreiben und untersiegeln [i]), 3) der Testator muß das Testament, wenn nicht ganz schreiben (testamentum holographum), wenigstens unterschreiben [k]).

a) L. 21. f. D. qui testam. fac. poss. L. 28. C. de testam.

b) §. 3. J. de testam. ordinandis. Nachdem die 12 Tafeln überhaupt die Erlaubniß zu testiren gegeben hat.

hatten; so wandten die Rechtsgelehrten auf die Form des Testaments die alte Feyerlichkeit der Mancipation per aes et libram an. Die Prätoren hielten nachher die Testamente aufrecht, auch ohne diese Solemnität, wenn die im §. bemerkten beobachtet waren. Daher erklärt sich die Zahl 7 bey den Zeugen, welche aus den 5 Zeugen, dem Antestatus und Libripens bey der Mancipation entstanden.

c) §. 6. J. de test. ord.

d) ibid.

e) ibid.

f) L. 21. §. 2. D. qui test. fac. poss.

g) §. 8. 9. 10. J. de test. ord.

h) L. 9. C. de test.

i) §. 5. J. de test. ord. L. 30. D. qui test. fac. poss.

k) L. 28. §. 1. C. de test. Eine Verordnung Justinians, daß der Testator oder der Zeugen einer den Namen des Erben schreiben solle, §. 4. J. de test. ord. und L. 29. C. de test. ist von ihm selbst aufgehoben Nov. 119. c. 9. Wenn der Testator den Erben in Beziehung auf ein gewisses Papier nur benennt, so heißet es ein testamentum mysticum.

313.

Auch mündlich kann ein Testament gemacht werden (testamentum nuncupativum). Alsdann sind alle die Solemnitäten des schriftlichen nöthig, welche auf das mündliche passen. Aber diese Zeugen müssen die Erklärung des Testators hören und seine Sprache verstehen [a]).

a) L. 21. §. 2. C. de test.

314.

Wenn ein Blinder, oder einer der nicht schreiben kann, ein Testament macht: so muß auch ein achter Zeuge genommen werden, welcher statt seiner unterschreibt.

L. 8. C. de testam.

c) *Forma testamentorum interna.*

aa) *Testamentifactio activa.*

315.

Was endlich die Vorschriften der Gesetze über die Erbens-Einsetzung betrifft, so ist die erste Regel: daß kein Unfähiger zum Erben eingesetzt werde. Fähige aber sind nur römische Bürger [a]), und von diesen sind noch ausgenommen Apostaten [b]), Ketzer, welche die vier Concilien verwerfen [c]), Kinder der Hochverräther [d]), und dann können Kinder aus Blutschande nicht von ihren Eltern und umgekehrt diese zu Erben eingesetzt werden [e]). Auch sind nicht-bestätigte Gemeinheiten unfähig [f]). Diese passive Testamentifaction muß aber der Erbe sowol zur Zeit, wo das Testament gemacht wird, als zur Zeit des Todes des Testators, und endlich zu der Zeit haben, wo er die Erbschaft wirklich erwerben will [g]).

a) L. 6. §. 2. D. de hered. instit. Doch die Auth. omnes peregrini C. communia de success. erlaubt itzt, Fremde einzusetzen.

b)

b) L. 3. C. de apostatis.
c) L. 4. C. de haereticis.
d) L. 5. §. 1. C. ad leg. Juliam majestatis.
e) L. 6. C. de secund. nupt.
f) L. 8. C. de hered. instit. L. 1. C. de Judaeis.
g) §. 4. J. de heredum qual. et differentia.

bb) *Legitima salva maneat.*

316.

Die zweyte Regel ist: daß den Noth-Erben ihr Pflichttheil nicht ohne gesetzmäßige Ursache entzogen werde.

317.

Noth-Erben sind aber 1) Descendenten, 2) die Ascendenten, welche ab intestato erben würden [a]), 3) Geschwister, wenn ihnen eine ehrlose Person vorgezogen ist [b]).

a) Nov. 115.
b) L. 27. C. de inoffic. test. In diesem Gesetz sind nur vollbürtige und Geschwister von Einem Vater genannt; da aber nach diesem Gesetz in der Nov. 118. der Unterschied zwischen Cognaten und Agnaten als das offenbare Fundament der L. 27. aufgehoben ist, so ist ohne Zweifel auch auf Halb-Geschwister von der Mutter-Seite diese Verordnung auszudehnen.

318.

Dies Pflichttheil war im alten Recht ein Viertel, nach Justinian aber ein Drittheil, und wenn über

über vier Erben sind, die Hälfte des Theils, welchen die Erben ab intestato würden erhalten haben [a]).

a) L. 6. C. de inoffic. test. Nov. 18. c. 1. vergl. mit §. f. J. de inoffic. test. Ob das Theil eines Exheredirten mitzurechnen sey, ist streitig. Daß es nicht mitgerechnet werden müsse, ist das Wahrscheinlichere.

319.

Nur aus wichtigen Gründen, welche ausdrücklich angeführt werden müssen, nemlich aus den in der Nov. 115. angeführten oder ihnen ähnlichen, können Descendenten [a]) und Ascendenten [b]) ihres Pflichttheils beraubt werden. Für Geschwister ist gar keine Ursache gedenkbar, welche den Testator berechtigen sollte, gerade eine ehrlose Person ihnen vorzuziehen [c]).

a) Nov. 115. c. 3.
b) Nov. 115. c. 4.
c) Die Stelle in der Nov. 22. c. 47. enthält solche Ursache gar nicht.

cc) *Legitima debetur titulo honorabili.*

320.

Die dritte Regel: Dies Pflichttheil muß den Noth-Erben titulo honorabilis institutionis [a]), d. i. durch universelle Disposition als Theil der Erbschaft selbst, und ohne Beschwerde [b]) gegeben werden.

a) Nov. 115. c. 3. pr. Nov. 115. c. 4. pr.
b) L. 30. L. 32. C. de inoffic. test.

dd) *Ex-*

dd) *Exheredatio rite facienda.*

321.

Die vierte Regel: Wenn aber jemand aus gesetzlichen Ursachen seinen Noth-Erben auch dieses Pflichttheil nehmen will, so muß die Enterbung gehörig geschehen.

322.

Enterbung (Exheredatio) ist aber die gänzliche Ausschließung eines Noth-Erben von der Erbschaft. Sie ist Exheredation, wenn sie in der gesetzlichen Art, und Präterition, wenn sie auf andere Art geschieht.

323.

Die gesetzliche Förmlichkeit der Exheredation ist aber: 1) daß sie direct mit bestimmtem Befehl, 2) nominatim, und nicht inter caeteros [a]), 3) daß sie ab omni hereditate und ab omni gradu geschehe [b]).

a) L. 3. §. 2. 3. 4. D. de liberis et posthumis.
b) Nov. 115.

324.

An diese gesetzliche Form der Enterbung ist der Vater durchaus gebunden, die Mutter und andere können auch präteriren [a]).

a) Mit Bedingung eingesetzte sind im Fall des Nichteintreffens präterirt, nicht enterbt. L. 18. D. de bon. poss. contra tabulas.

ee)

ee) *Directo fiat.*

325.

Die fünfte Regel ist, daß die Erbens-Einsetzung mit directem Befehl geschehe [a]), sie kann daher nicht in die Willkühr eines andern gestellet werden [b]). Sie darf auch nicht captatorisch seyn, so wie alle Verträge darüber verboten sind [c]). Doch ist jede Art der Erklärung hinreichend.

a) L. 8. D. si quis omissa causa. vergl. L. 15. C. de testamentis und wegen der Antiquität mit Ulpian. fragm. tit. 21.

b) L. 32. D. de hered. inst.

c) L. 19. C. de pactis.

ff) *Nemo pro parte testatus et pro parte ab intestato decedat.*

326.

Die sechste Regel ist, daß jemand über das ganze Vermögen testire, denn niemand darf zum Theil a testato, zum Theil ab intestato sterben, weil sonst die Vermuthung des Willens des Testators als das Fundament aller Erbfolge zweifelhaft gemacht würde [a]). Aber dennoch, wenn jemand nur zum Theil einen andern zum Erben einsetzt, wird der Eingesetzte völliger Erbe [b]).

a) L. 7. D. de regul. juris.

b) S. §. 336, 5.

2. Privilegirte Testamente.

a) *Militare.*

327.

Die Strenge dieser Regeln ist bey einigen Testamenten erlassen. Dahin gehört 1) das testamentum militare, oder das Testament eines Soldaten im Feldzuge. Diesen bindet gar keine der Regeln über die äußere oder innere Form der Testamente, und es wird nichts erfordert, als daß der Wille des testirenden Soldaten nur erwiesen werde [a]). Doch ist dies Vorrecht auch auf die ausgedehnt, welche in gleicher Gefahr des Todes im Kriege, wie die Soldaten, begriffen sind [b]).

a) tit. J. de testamento militis.
b) L. 44. D. de testam. militis.

328.

Die Kraft eines solchen Testaments dauert bey Soldaten selbst, auch nach geendigtem Feldzuge, bis ein Jahr nach ihrem ehrenvollen Abschiede [a]). Erhalten sie einen nicht ehrenvollen Abschied, so erlischt das Testament [b]) mit diesem. Wenn Nicht-Soldaten hingegen ein testamentum militare machen, so tritt es nicht in Kraft, als wenn sie im Feldzuge bleiben [c]).

a) L. 38. D. de testam. mil.
b) L. 26. D. de testam. mil.
c) L. un. D. de bonor. poss. ex test. mil.

b) *Parentum inter liberos.*

329.

Wenn Eltern unter ihren Kindern ein Testament machen, so daß nichts in diesem Testamente geschieht, als Erbes-Einsetzung der Kinder oder anderer Descendenten allein; so müssen sie das Datum genau bemerken, die Erbtheile der Kinder mit Buchstaben und die Namen derselben ausdrücklich schreiben, und alsdann gilt diese Verordnung ohne alle Zeugen und Solemnitäten durch die Schrift selbst [a]).

a) Auth. quod, ſine. C. de teſtam. L. 21. C. de teſtam.

c) *Ruri conditum.*

330.

Auf dem Lande, wenn der Testator nicht die Zeugen, die verordnet sind, haben konnte, aber auch nur in dem Fall, kann er vor fünf Zeugen ein Testament machen, ja auch, wenn diese nicht schreiben können, einer für alle, oder auch gar keiner unterschreiben [a]).

a) L. f. C. de teſtament.

d) *Tempore peſtis conditum.*

331.

Wenn jemand zur Zeit ansteckender Seuchen ein Testament macht, so ist die Einheit der Handlung des Solemnisirens erlassen [a]).

a) L. 8. C. de teſtam.

e) *Po-*

e) *Posterius imperfectum.*

332.

Wenn jemand in einem spätern Testament seine Intestat-Erben zu Erben ernennt, welcher in einem vorhergehenden andere Personen eingesetzt hatte: so sind fünf Zeugen hinreichend.

L. 21. C. §. 3. C. de testam.

B. Möglicher Inhalt des Testaments.

333.

Wenn ein Testament die bisher angeführten Erfordernisse hat: so kann der Testator darin außer der Erbes-Einsetzung nicht nur noch andere Verordnungen machen, so weit die Gesetze den Privatpersonen dies erlauben, z. B. Vormünder für seine Kinder ernennen, sein Begräbniß ordnen, und titulo singulari auf andere Personen, Rechte und Sachen übertragen, sondern auch die Erbes-Einsetzung selbst auf manche Weise bestimmen.

a) Anzahl der Erben und der Theile.

334.

Der Testator kann zuerst Einen Erben oder mehrere einsetzen. Im letzten Fall müssen nur allein Quoten eingesetzt werden, weil durch Quanten keine universitas juris gegeben würde.

335.

Der Testator kann hiebey für jeden Erben die Theile bestimmen, oder nicht. Auch kann er die Erben in einem oder mehrern Sätzen einsetzen. Man nennt aber die coheredes conjunctos, wenn sie zu einerley Theil eingesetzt sind, und zwar 1) re et verbis conjunctos, wenn mehrere zu einem Theil in demselben Satz eingesetzt werden [a]), 2) verbis conjunctos, wenn sie in Einem Satze ohne Bestimmung der Theile [b]), 3) re conjunctos, wenn sie in verschiedenen Sätzen zu einem Theil festgesetzt sind [c]).

a) Z. B. A und B sollen ein Drittheil meiner Erbschaft haben, C zwey Drittheil. Hier sind A und B re et verbis conjuncti.

b) Z. B. C soll mein Erbe seyn, auch sollen A und B meine Erben seyn. A und B sind hier verbis conjuncti.

c) Z. B. C soll zwey Drittheil, A ein Drittheil meiner Erbschaft haben, auch soll B dies Drittheil haben. Hier sind A und B re conjuncti.

336.

Hierüber sind folgende Regeln zu beobachten: 1) Mehrere Erben, denen nicht besondere Theile assignirt sind, erhalten gleiche Theile [a]). 2) Die verbis conjuncti werden stets für Eine Person gehalten, und erhalten Einen Theil zusammen [b]). 3) Wenn aller Theile bestimmt sind, so erhält jeder seinen Theil. 4) Wenn aber dabey mehr Theile gemacht sind, als

das

das Ganze hat, so wird einem Jeden von seinem Theile pro rata so viel abgezogen, als mehr gegeben ist. 5) Sind aber weniger Theile assignirt, so wird das übrige eben so unter die andern vertheilt. 6) Sind einige mit Bestimmung der Theile, andere ohne dieselbe eingesetzt, so erhalten die ohne Bestimmung das übrige nicht vertheilte nach den Regeln 1 und 2. 7) Sollten aber die bestimmten Theile schon das Ganze erschöpfen, und noch unbestimmte übrig seyn, so wird angenommen, als habe der Testator die Erbschaft in zwey Haupttheile getheilt, und denen, die bestimmte Theile haben, das Eine, denen, die unbestimmt eingesetzt sind, das andere Hauptheil geben wollen. Sollte auch dies nicht hinreichen, so werden drey oder mehrere Haupttheile angenommen. Doch geht der angezeigte, oder anders zu vermuthende Wille des Testators jeder dieser Regeln vor [c].

a) §. 6. J. de hered. instit.

b) L. 59. §. 2. D. de hered. instit.

c) §. 6. 7. 8. J. de hered. inst. Die Römer vergleichen die Erbschaft mit einem As, sie nennen daher $\frac{1}{12}$ derselben uncia, $\frac{2}{12}$ sextans, $\frac{3}{12}$ quadrans, $\frac{4}{12}$ triens, $\frac{5}{12}$ quincunx, $\frac{6}{12}$ semis, $\frac{7}{12}$ septunx, $\frac{8}{12}$ bes, $\frac{9}{12}$ dodrans, $\frac{10}{12}$ decunx, $\frac{11}{12}$ deunx und so erhalten auch mehrere Haupttheile die Namen dupondium, tripondium u. s. w.

b) *Substitutio.*

a) *Propria*, s. *vulgaris.*

337.

Der Testator kann ferner seinen Erben substituiren. Substitutio aber ist die Erklärung des Testators, wer das Antheil eines Erbens an dessen Stelle bekommen solle, falls er die Erbschaft nicht antreten wollte oder könnte.

338.

Damit also diese Substitution in Kraft trete, wird erfordert, daß der erste Erbe wirklich nicht Erbe werde, entweder weil er nicht kann oder nicht will. Sie ist also kraftlos, sobald der erstere Erbe seyn will und kann.

339.

Die Substitution kann auch stillschweigend geschehen, nemlich: 1) Wer auf einen Fall (des Nichtkönnens oder Nichtwollens) substituirt ist, ist auch auf den andern für substituirt zu halten [a]). 2) Der Substituirte des Substituirten ist auch Substituirter des Instituirten [b]).

a) L. 4. §. 2. D. de vulgari et pupillari substit.

b) L. 4. pr. D. de vulg. et pupill. substit.

*) Wenn Miterben einander gegenseitig substituirt werden; so nennt man dies substitutio reciproca oder breviloqua.

b) *Im-*

b) *Improprie sic dicta.*

aa) *Pupillaris.*

340.

Unter dem Namen Substitution ist auch uneigentlich begriffen: 1) die Substitutio pupillaris. Nemlich der Vater, wenn er sich selbst ein Testament macht [a]), hat auch das Recht, für seinen hörigen Sohn [b]), der noch in der Impubertät ist, einen Erben einzusetzen, der diesen beerbe, falls er in der Impubertät [c]) stürbe. Es sind hierin also eigentlich zwey Testamente, wenn gleich in Einer Schrift.

a) L. 1. §. 3. D. de pupillari et vulgari substit.

b) L. 29. §. 13. de liberis et posthumis. §. 2. et 5. J. de pupill. substit.

c) §. 2. et 8. J. de pupill. substit. Es ist streitig, ob der Vater das Pflichttheil denjenigen lassen muß, denen es der Sohn lassen müßte.

341.

Diese Pupillar-Substitution hört auf, wenn der hörige Sohn entweder vor dem Tode des Vaters aufhört in dessen Gewalt zu seyn, oder nach dessen Tode die Jahre der Pubertät erreicht. Doch ist der Pupillar-Substituirte auch Vulgair-Substituirter, und der Vulgair-Substituirte auch Pupillair-Substituirter [a]).

a) §. 3. J. de vulgari subst.

bb) *Quasi pupillaris.*

342.

2) Die Substitutio quasi pupillaris besteht darin, daß beide Eltern das Recht haben, für ihre wahnsinnigen Kinder ein Testament zu machen, falls sie in diesem Zustande sterben sollten. Doch müssen sie die Kinder oder einen der Geschwister derselben einsetzen [a].

a) L. 9. C. de impuberum et aliis subst. Jedoch verglichen mit der Nov. 115.

cc) *Militaris.*

343.

Eine Substitutio militaris zählt man deshalb hier auf, weil keine der Regeln über die Substitutio pupillaris oder quasi pupillaris im testamento militari bindet [a].

a) L. 2. L. 15. D. de vulgari et pupillari subst.

c) **Bedingungen der Erbes-Einsetzungen.**

344.

Der Testator kann auch die Erbes-Einsetzung an Bedingungen knüpfen. 1) Unmögliche Bedingungen werden aber für nicht geschrieben gehalten [a], und die Erbeseinsetzung gilt schlechthin. 2) Wenn die mögliche Bedingung nicht erfüllt wird, oder die resolutive Condition eintritt; so wird die Erbes-Einsetzung als nicht geschehen angesehn. 3) Wird sie aber erfüllt; so wird es angenommen, als ob sie bereits

zur

zur Zeit des Todes des Testators erfüllt worden wäre [b]).

a) §. 10. J. de hered. instit. L. 14. D. de cond. instit.

b) L. 54. D. de acquirenda nec omittenda hered.

d) *Dies*.

345.

Ein gewisser Zeitpunct kann bey der Erbes-Einsetzung nicht hinzugefügt werden, weder als dies a quo, noch als dies ad quem, und der unter diesem eingesetzte Erbe ist schlechthin Erbe [a]). Aber ein ungewisser Tag gilt auch hier als Condition [b]).

a) §. 9. J. de hered. instit. L. 88. D. de hered. instit.

b) L. 75. D. de conditionibus et demonstrationibus.

e) *Demonstratio*.

346.

Wenn jemand bey Ernennung des Erbens sich im Namen geirrt oder eine unrichtige Beschreibung der Person gemacht hat: so schadet dieses der Gültigkeit der Erbes-Einsetzung nicht, in so fern nur die Person des Erbens nicht ungewiß wird [a]).

a) L. 15. C. de testam. L. 48. §. 3. D. de hered. instit.

f) *Modus*.

347.

Der Testator kann auch sub modo jemanden zum Erben ernennen, dieser modus ist aber eine ac-

tive oder passive Handlung, um welcher willen der Testator etwas giebt. Wenn diese den eignen Vortheil des Erben betrifft, so ist er nicht dadurch verpflichtet; betrifft sie aber den Vortheil dritter, so ist er als Bedingung anzusehen [a]).

a) L. 71. pr. D. de condit. et demonst.

C. Unkräftige Testamente.

348.

Wenn das Testament alle die angeführten Erfordernisse hat; so tritt es in Kraft durch den Tod des Testators, und seine Verordnungen werden befolgt. Im Gegentheil ist es ungültig, (ab initio invalidum) so wie auch das gültige Testament oft seine Kraft verliehrt (per postfactum infirmatum).

a) *Ab initio invalida*.

349.

Ungültig vom Anfang ist 1) das Testamentum injustum, das ist, dasjenige, welches in der äußern Form (§. 311—314.) nicht gehörig gemacht ist. In diesem fällt nicht nur die Erbeseinsetzung, sondern sein ganzer Inhalt weg.

350.

2) Testamentum nullum heißt dasjenige, was im Wesentlichen des Testaments fehlerhaft ist, wo also entweder 1) der Testator nicht die active, oder 2) der eingesetzte Erbe nicht die passive Testamentifaction

hatte,

hatte, oder 3) in der Enterbung ein Fehler liegt. In diesen Fällen ist das Testament ungültig [a]) (nullum in totum). Wenn aber nur aus einer unstatthaften oder nicht ausdrücklich angegebenen Ursache die Enterbung geschehen ist; so fällt bloß die Erbes-Einsetzung weg (test. nullum in tantum) und das übrige bleibt in Kraft [b]).

a) L. 4. D. qui test. fac. poss.
b) Nov. 115.

b) *Ex postfacto infirmata.*

aa) *Ipso jure.*

351.

Ein gültiges Testament verliehrt aber seine Kraft ipso jure, wenn es 1) ruptum wird. Es wird aber ruptum, entweder dadurch, daß nach dem Testament der Testator noch einen Noth-Erben erhält [a]) (per agnationem posthumi), oder dadurch, daß der Testator seinen Willen nachher ändert, und dies erklärt, sey es durch ein neues gültiges Testament [b]), oder daß er vorsetzlich (welches im zweifelhaften Fall vermuthet wird) sein Testament cassirt, ausstreicht und unleserlich macht [c]). Auch kann er sein Testament nur vor zwey oder drey Zeugen nach zehn Jahren widerrufen, wenn es privilegirt (§. 327 seqq.) war [d]), und ein solennes mündliches vor sieben. Alsdann aber fällt sowol die Erbes-Einsetzung, als der übrige Inhalt

des

des Testaments weg. Wenn aber der Testator nur zum Theil seinen Willen ändert, so fällt nur dieser Theil des Testaments weg.

a) L. 3. D. de injusto, rupto, itrito facto testam.
b) L. 11. L. 16. D. de injust. rupt. irrito.
c) Tit. D. de his quae in testamentis delentur.
d) L. 27. C. de testamentis.

352.

2) Irritum wird ein Testament, wenn der Testator nach demselben eine capitis diminutio leidet [a]. Auch dies verliehrt gänzlich seine Kraft. Doch erhält es sie ipso jure wieder, wenn er nachher seinen verlohrnen Status libertatis oder civitatis wieder erhält [b]. Nicht so wenn er in den Statum familiae zurücktritt [c].

a) §. 4. 5. J. quibus modis test. infirmantur.
b) L. 6. §. 12. D. de injusto rupto irrito.
c) L. pen. D. de bon. poss. sec. Tabulas.

353.

3) Destitutum wird das Testament, wenn der Erbe deficirt, das ist, die Erbschaft nicht annehmen will, oder kann, in so fern nicht Substituirte da sind, welche sie annehmen. Auch dies Testament fällt ganz weg.

bb) *Per judicis sententiam — inofficiosum.*

354.

Nicht ipso jure, sondern erst auf erhobne Klage und das Urtheil des Richters, verliehrt das Testamen-

mentum inofficiosum seine Kraft, jedoch nur was die Erbes-Einsetzung anbetrifft, nicht der übrige Inhalt desselben. Es ist aber inofficiosum, wenn es keine andere Mängel hat, doch die Noth-Erben darin aus einer zwar gesetzmäßigen, aber falschen Ursache enterbt sind [a]).

a) Tit. J. D. et C. de inofficioso test. Nov. 115.

IIII.
Von den Codicillen, Legaten und Fideicommissen.

II. Codicillus.

355.

Codicille sind letzte Willensverordnungen ohne eine directe Erbes-Einsetzung. Diese ausgenommen, kann der Codicill alles enthalten, was das Testament enthält. (§. 333.)

356.

Codicille können ohne, oder zugleich neben einem Testament daseyn. Jene nennt man Codicilli ab intestato, diese Codicilli testamentarii. Diese können auch im Testament bestätigt seyn, entweder im voraus (in futurum) oder nachher (in praeteritum).

357.

Jeder, welcher ein Testament machen kann, kann auch einen Codicill machen [a]). (§. 315.)

a) L. 2. D. de legatis 1.

a) *For-*

a) *Forma.*

358.

Codicille ab intestato, oder im Testament nicht bestätigte, erfordern außer der Einheit der Handlung [a]) zu ihrer Solennisirung fünf auch nicht erbetene Zeugen [b]), welche sie unterschreiben müssen. Doch können sie auch mündlich gemacht werden. Im Testament confirmirte Codicille sind als Theil dieses Testaments anzusehen [c]), und scheinen daher gar keine Solennität zu bedürfen.

a) L. f. §. f. C. de codicillis.

b) ibidem. Man streitet, ob auch Frauenzimmer hiebey Zeugen seyn können.

c) L. 1. C. de codicillis. L. 3. f. L. 5. L. 16. D. de jure codicillorum. L. 3. D. de test. tutela.

*) Wo bey dem Testament weniger als fünf Zeugen hinreichen, da reichen diese auch beym Codicill hin, und wo bey einem Testament acht Zeugen seyn müssen, müssen beym Codicill sechs seyn.

359.

Wenn mehrere Codicille sich widersprechen, so versteht sich, daß, so wie bey Testamenten (§. 351.), die letztern vorgehen.

b) Inhalt derselben.

360.

Der hauptsächlichste Inhalt der Codicille sind die auch in den Testamenten oft enthaltenen Legate und Fideicommisse.

aa) *Le-*

aa) *Legata.*

361.

Unter einem Legat kann man im neuern Rechte alles das verstehen, was in einem letzten Willen so vermacht wird, daß es aus dem Eigenthum des Erblassers in das Eigenthum des Legatarius unmittelbar, d. i. ohne erst in das Eigenthum eines andern zu fallen, übergehen soll, und titulo singulari hinterlassen wird.

*) Ehemals war ein Legat von den Particulair-Fideicommissen, und der Schenkung von Todes wegen, von denen unten geredet wird, hauptsächlich durch die Form verschieden, in der es hinterlassen wurde. Nemlich es ward verbis directis gegeben 1) per damnationem, 2) per vindicationem, 3) per praeceptionem, 4) per sinendi modum. §. 1. J. de leg. L. 1. C. communia de legatis. Ulp. Fragm. tit. in Paul. Sent. 3, 6. Caj. Inst. 2. 13. Allein die Particulair-Fideicommisse und Schenkungen von Todes wegen sind den Legaten völlig äquipazirt. L. 1. 2. C. communia de legatis.

α) *Persona, quae?*

362.

Diese Legate kann jeder erhalten, welcher zum Erben eingesetzt werden kann a). Ja Alimente können auch demjenigen hinterlassen werden, welcher nicht fähig ist Erbe zu seyn b). Wenn ein Erbe ein Legat voraus erhält, so heißt dies: Praelegatum.

a) §. 24. J. de Legatis. L. 19. de reb. dubiis.

b) L. 11. D. de alimentis legatis.

β) *Per*

β) Persona, a qua?

363.

Sie können aber gegeben werden von dem Antheil eines jeden, der etwas aus der Erbschaft a testato oder ab intestato erhält, vom Erben, vom Substituten, nach neuerm Recht auch von einem andern Legatarius [a]) u. s. w.

a) L. 2. D. de legatis 1.

γ) Objecta.

364.

Alle Sachen, über welche Privat-Personen disponiren können, können auch als Legat gegeben werden. So können legirt werden auch uncörperliche Sachen [a]), zukünftige Sachen [b]), selbst fremde Sachen [c]), und ehrliche Handlungen [d]) eines Erben, Legatarii u. s. w.

a) z. B. Servituten, auch Klagen. §. 21. J. de legatis.

b) L. 7. J. de legatis.

c) §. 4. J. de legatis. In diesem Fall muß der Testator gewußt haben, daß die Sache nicht ihm gehöre, wo dann der Erbe verbunden ist, die Sache zu kaufen, und dem Legatarius zu geben.

d) L. 112. §. 3. L. 114. §. 14. D. de legatis 1.

365.

Auch kann eine unbestimmte Sache legirt werden. Wird ausdrücklich dem Legatarius die Wahl gelassen (legatum optionis), so darf er auch das Beste un-

unter mehrern wählen [a]), sonst aber (legatum generis) wenn nur Sachen dieser Art in der Erbschaft sind, hat er zwar die Wahl, kann aber nicht gerade das Beste wählen [b]). Sind solche Sachen nicht in der Erbschaft, so hat der Erbe die Wahl [c]).

a) L. 43. §. 3. D. de legatis 2.
b) §. 2. J. de legatis.
c) L. 71. pr. D. de legatis 1.

δ) Bedingungen ꝛc.

366.

Auch Legate können unter Bedingungen, Demonstrationen, und unter einem modus gegeben werden. Hierüber gelten dann die nemlichen Regeln, die über die Erbes-Einsetzung gelten. (§. 344 — 347.) Wenn der Testator die Ursache angeführt hat, welche ihn bewogen, das Legat zu geben, und die Ursache ist falsch: so fällt das Legat weg, wenn der Erbe beweisen kann, daß der Testator, falls er dies gewußt hätte, nicht würde legirt haben [a]).

a) L. 12. L. 17. §. 2. L. 72. §. 6. D. de condit. et demonstrationibus.

ε) Erwerbung.

367.

Mit dem Tode des Testators geht in der Regel ipso jure das Eigenthum auf den Legatarius über (cedit dies §. 216.). Aber er kann es nicht eher einklagen, bis der Erbe die Erbschaft wirklich erwor-

ben hat (venit dies). Bey Legaten unter Suspensiv-Bedingungen gilt die Regel, dies cedit, et venit simul, impleta post aditam hereditatem conditione [a]). Doch muß der Erbe unterdeß Sicherheit leisten.

a) Tit. D. quando dies legatorum und tit. D. ut legatorum.

ζ) Wirkungen.

368.

Damit die Erblasser nicht die Erben zu sehr mit Legaten beschweren möchten, so wurde, da die Lex Furia und die Lex Voconia veraltet oder unzweckmäßig waren, durch die Lex Falcidia verordnet: daß der vierte Theil der Erbschaft, so wie sie zur Zeit des Todes ist, dem Erben verbleiben sollte [a]), und er, falls er mehr mit Legaten überhäuft wäre, den Legatarien pro rata so viel abziehen könne, daß er dies vierte Theil wirklich behalte. Aber wer titulo singulari etwas erhält aus der Erbschaft, ist nicht befugt, diese Quarta Falcidii abzuziehen [b]). Wenn unter mehreren Erben einer oder einige gravirt sind: so ziehen nur diese und nicht die übrigen die Quarta ab, so daß sie das Viertheil desjenigen Theils behalten, was auf sie fällt.

a) Pr. J. de lege Falcidia.
b) L. 47. §. 1. D. ad legem Falcidiam.

369.

Wenn indeß unter mehrern Erben einer mit Legaten über die Lex Falcidia beschwert wäre, ein anderer

derer nicht, und einer schlüge sein Antheil aus, welches dann den andern zufiele; so gelten die Regeln: 1) Portione gravata accrescente non gravatae, Quarta deducitur; 2) Portione non gravata accrescente gravatae non deducitur Quarta, welche der vermuthete Wille des Testators an die Hand gab [a]).

a) L. 78. D. ad legem Falcidiam.

370.

In dieses Viertheil wird bloß das gerechnet, was zur Zeit des Todes des Erblassers in der Erbschaft war [a]), und titulo universali an den Erben kömmt [b]).

a) §. 2. J. L. 39. D. ad legem Falcidiam.
b) L. 14. 74. 76. 91. D. ad leg. Falcid.

371.

Wenn einer der Legatarien deficirt, so bleibt sein Legat in der Erbschaft. Wenn indessen Collegatarii dasind, das ist solche, welchen dieselbige Sache legirt worden ist, so fällt es diesen zu. Re et verbis conjuncti gehen dabey den bloß re conjunctis vor [a]). Aber ob bloß verbis conjuncti, das ist, denen dieselbige Sache mit Beyfügung der Theile vermacht ist, dies jus accrescendi haben, ist zweifelhaft [b]).

a) L. un. §. 11. C. de caduc. toll.
b) L. 11. D. de usufructu accrescendo. vergl. mit L. 89. D. de legatis 3.

η) Arten, wie sie wegfallen.

372.

Die Arten, wie Legate wegfallen, drückt man aus: 1) inutiliter dantur, wenn sie null sind [a]), (vergl. §. 349. 350.) und diese können auch durch ein nachheriges factum nicht gültig werden [b]); 2) extinguuntur, wenn das Testament ex postfacto ipso jure infirmirt wird [c]), wenn die legirte Sache nicht da ist [d]), wenn der Legatarius sie nicht annehmen will, oder wegen nicht erfüllter Bedingung nicht kann [e]); 3) adimuntur, wenn der Testator seinen Willen ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, daß er das Legat zurücknehme [f]); 4) transferuntur, entweder wenn die Sachen, oder die Personen, von welchen, oder die Personen, an welche sie legirt waren, vom Testator verändert werden, oder das unter Bedingung legirte ohne diese oder umgekehrt legirt wird [g]); 5) auferuntur indignis, und zwar so, daß sie der Erbe behält, wenn der Legatarius das Testament mit Unrecht als inofficiosum oder falsch angegriffen [h]), oder es verheimlicht hat [i]); der Fiscus aber sie an sich nimmt, wenn der Legatarius den Erblasser getödtet [k]), mit dem Verstorbenen einen sträflichen Umgang gehabt [l]), die Erbschaft expilirt hat [m]), verbotene Ehe eingegangen ist [n]) u. s. w.

a) Hierhin gehören auch diejenigen, welche jemand in einem fremden Testament sich selbst, oder seinen hö-

rigen Kindern schreibt. L. 1. L. ult. de his quae pro non scriptis.

b) tit. D. de regula catoniana.

c) L. 1. C. de posthumis hered. L. 14. C. de Fideicomm. L. 1. C. de codicillis. Jedoch, wenn der Erbe bloß zum Nachtheil der Legatarien die Erbschaft ausschlägt, so wird das Testament in Rücksicht ihrer nicht destitut. Nov. 1.

d) §. 16. J. de legatis.

e) L. un. §. 2. 4. 7. C. de caducis tollendis.

f) L. 3. 4. 16. D. de adimendis vel transferendis legatis. §. 12. 21. J. de legatis. L. 65. §. 2. D. de leg. 1. L. 88. §. 2. D. de leg. 3.

g) §. 1. J. de ademptione legatorum. L. 6. pr. D. de adimendis vel transferendis leg.

h) L. 5. 7. 15. D. de his, qui ut indign. L. 8. §. 14. de inofficioso testam.

i) L. 25. C. de legat.

k) L. 3. 20. 21. D. de his, qui ut indign.

l) L. 13. D. de his qui ut indign.

m) L. 6. D. de his qui ut indign.

n) L. 2. §. 1. D. de his qui ut indign.

bb) Fideicommisse.

373.

Fideicommiß heißt alles das, was verbis precativis in einem letzten Willen vermacht ist, oder das, was im letzten Willen so vermacht wird, daß es nach des Testators Tode erst in das Eigenthum eines andern (heres fiduciarius) übergeht, und von diesem einem dritten (fideicommissarius) herausgegeben werden soll.

*) Die

*) Die Fideicommisse und Codicille erhielten durch Kaiser August eine rechtliche Kraft, als ein in Africa verstorbener Proconsul ihn zum Erben eingesetzt hatte, und ihn in einem Codicill ersuchte, einen Theil seiner Tochter herauszugeben.

374.

Die Fideicommisse waren daher von zweyfacher Art: 1) Fideicommissa universalia, wo die Erbschaft oder eine pars quota derselben titulo universali auf den Fideicommissair kommen, und 2) Fideicommissa singularia, wo etwas titulo singulari ihm gegeben werden soll. Da aber die letztern ganz mit den Legaten äquiparirt worden sind (§. 361. *), so sind nur noch universelle Fideicommisse allein übrig.

375.

Fideicommisse kann jeder erhalten, welcher der Erbschaft fähig ist.

376.

Sie können einem jeden auferlegt werden, welcher etwas aus der Erbschaft titulo universali (vergl. §. 374.) erhalten hat, also dem Erben, dem Substituirten, dem Fideicommissair selbst [a]).

a) §. 11. J. de fideicommissariis heredit.

377.

Sie können nicht nur in einem Testament, sondern auch in Codicillen [a]) gegeben werden. Sie sind sogar gültig, wenn der Testator dem Fideicommissair=

Er=

Erben, selbst mündlich die Herausgabe der Erbschaft anbefahl [b]), und der Fideicommissair mag zum Beweise dessen dem Erben einen Eid zuschieben.

a) L. 2. C. de fideicommiss.

b) L. f. C. de fideicommiss.

*) Hieraus erläutert sich die Clausula codicillaris unter den Testamenten, „daß nemlich das Testament, „falls es nicht als förmliches Testament gelten könne, als Codicill gelten möge.„ Zwar, ist das Testament gehörig gemacht, oder hat es nicht einmal die Erfordernisse eines Codicills: so ist im ersten Fall die Clausel überflüssig, im letztern doch unkräftig. Wenn aber das Testament nicht die Erfordernisse eines Testaments, wohl aber die eines Codicills hat: so verwandelt die Clausel es in einen Codicill an die Intestat-Erben, die Erbschaft dem eingesetzten Erben herauszugeben, u. s. w.

378.

Nach der Herausgabe der Erbschaft blieb der Fiduciar-Erbe doch immer noch eigentlicher Erbe, und als solcher für die Verbindlichkeiten der Erbschaft verhaftet. Daher verordnete zu Neros Zeiten das SCtum Trebellianum, daß die Klagen der Erbschaft und die gegen die Erbschaft auch dem Fideicommissair und gegen ihn gegeben werden sollten, und der Prätor gab sie also als actiones utiles [a]).

a) §. 3. 4. J. de fideic. heredit.

379.

Zu den Zeiten Vespasians fügte das SCtum Pegasianum hinzu, daß der Fiduciar-Erbe nach dem

Beyspiel des Falcidischen Gesetzes den vierten Theil bey der Herausgabe behalten solle, dagegen aber gezwungen werden könne, die Erbschaft anzutreten. Da nun nach diesem letzten Gesetz der Erbe noch Erbe blieb, so entstanden zwischen den Fiduciar-Erben und Fideicommissarien Verträge, die unter dem Namen der Stipulationum partis et pro parte bekannt sind, um die Verbindlichkeiten der Erbschaft unter beide nach Verhältniß zu vertheilen [a].

a) §. 5. 6. 7. J. de fideic. hered.

380.

Wegen der Unbequemlichkeiten, die daher entstanden, vereinigte Justinian beide Gesetze zu Einem, nach welchem 1) der Fiduciar-Erbe das Viertheil unter dem freylich unpassenden Namen: Quarta Trebellianica, abziehen kann, aber 2) darin einrechnen soll, was er auf irgend eine Weise vom Verstorbenen oder durch die Nutzung der Erbschaft erhalten [a]; 3) daß die Klagen dem Fiduciar-Erben und Fideicommissair nach Verhältniß zum Vortheil und zur Last fallen, 4) aber allein den letztern angehen sollen, falls jener die Erbschaft ganz und freywillig herausgegeben hätte; 5) der Fiduciar-Erbe, der sich weigere, die Erbschaft anzunehmen, dazu gezwungen werden könne, und dann das Viertheil verliehre; 6) wenn endlich jemandem im Testament aufgegeben wäre, die Erbschaft, mit

Ab-

Abzug einzelner bestimmten Sachen herauszugeben, der Fideicommissair als Erbe, und der Fiduciar-Erbe als Legatarius angesehen wird [b]).

a) L. 18. §. 1. L. 22. §. 2. D. ad SCtum Trebellianum.

b) §. 7. 8. 9. J. de fideic. hered.

381.

Das universelle Fideicommiß geht nicht, wie die Legate, durch den Tod des Erblassers auf den Fideicommissair, sondern erst durch die Restitution, welche der Fiduciar-Erbe wörtlich oder thätlich vollziehen kann. In jenem Fall geht bloß das Recht, in diesem auch der Besitz über.

V.

Von der wirklichen Erwerbung der Erbschaft.

a) Unterschied der Erben.

382.

In Absicht der Erwerbung der Erbschaft, zu welcher in der bisher abgehandelten Art das Gesetz der Intestat-Erbfolge, oder ein Testament den Titel giebt, werden die Erben in drey Classen getheilt: 1) Zwangserben (heredes necessarii, in einem andern Sinn als eben die Notherben), 2) hörige Zwangserben (sui et necessarii), und 3) freywillige Erben (voluntarii).

aa) *Heredes necessarii.*

383.

Zwangserben sind Sclaven. Wenn nemlich ein Sclave von seinem Herrn zum Erben eingesetzt wird, so muß er mit der Freyheit, die er dadurch erhält, auch die Erbschaft schlechterdings annehmen [a]).

a) §. 1. J. de hered. qual. et differ.

bb) *Sui et necessarii.*

384.

Hörige Zwangserben, oder Kinder, die zur Zeit des Todes in der Gewalt des Erblassers waren, haben zwar auch dieselbe Verpflichtung, die väterliche Erbschaft nicht auszuschlagen [a]). Sie geht auch ohne alle Erwerbung durch den Tod des Erblassers auf sie über. Doch ist ihnen von den Prätoren das Beneficium abstinendi gegeben, nach welchem sie nicht genöthigt werden, Erben zu seyn, falls sie sich nicht in die Erbschaft immiscirt, d. i. wörtlich oder thätlich erklärt haben, daß sie sie annehmen [b]).

a) §. 2. J. de hered. qual. et differ. L. 11. D. de liber. et posth.

b) L. 57. pr. D. de acquir. vel omittenda heredit. Der Gebrauch dieser Rechtswohlthat macht das väterliche Testament nicht destitut. L. 30. §. 10. D. de fideic. hered.

cc)

cc) *Voluntarii.*

385.

Andre Erben aber haben das Recht frey zu wählen, ob sie die Erbschaft ausschlagen oder antreten, das ist, erwerben wollen [a]).

a) §. f. J. de hered. qual. et differ.

b) *Modus adeundi.*

386.

Die Ausschlagung der Erbschaft geschieht entweder durch ausdrückliche Erklärung, daß man nicht Erbe seyn wolle [a]) (Repudiatio), oder durch bloße Unterlassung der Antretung [b]) (Omissio hereditatis).

a) L. 95. D. de acquir. vel omitt. hered.
b) L. 24. §. 3. D. de minoribus.

387.

Die Antretung der Erbschaft geschieht ebenfalls durch jede Erklärung, daß man Erbe seyn wolle (aditio), selbst durch Handlungen allein, die diese involviren [a]) (pro herede gestio).

a) §. f. J. de hered. qual. et differ. Die alte Solemnität der Cretion bey der Antretung ist aufgehoben L. 17. C. de jure deliberandi.

388.

Wenn der Erbe unter einer negativen Bedingung eingesetzt worden ist, so kann er gleichwol die Erbschaft antreten, wenn er eine Caution leistet,

das

das ihm untersagte nicht zu thun, welche die Cautio Muciana genannt wird [a]).

a) L. 4. D. de condit. institutionum. vergl. Nov. 22. c. 44.

389.

Nur durch die wirkliche Antretung wird der durch Gesetz oder Testament zur Erbschaft gerufene Nichthörige, Erbe. Er kann also auch, wenn er vorher stirbt, die Erbschaft nicht auf seine Erben transmittiren [a]). Nur emancipirte Kinder transmittiren sie gleichwohl auf ihre Descendenten [b]) (Transmissio Theodosiana). Auch können, falls der verhinderte Erbe vor der Antretung starb, seine Erben dagegen sich in integrum restituiren lassen [c]). So wie auch, wenn ein Kind Erbe war und stirbt, auf dessen Vater die Erbschaft transmittirt wird [d]).

a) L. 7. C. de jure deliberandi.
b) L. un. C. de his quae ante apertas tabulas.
c) L. 30. L. 86. D. de acquir. vel omitt. hered.
d) L. 8. C. de suis et legitimis.

390.

Wenn der Erbe die Erbschaft antritt, so wird angenommen, als sey er von dem Tode des Erblassers an Erbe gewesen [a]).

a) L. 138. D. de R. J.

391.

Der Erbe repräsentirt alsdann die Person des Verstorbenen, die bloß persönlichen Rechte und Verbind=

bindlichkeiten ausgenommen, als welche die Erbschaft nicht in sich begreift (§. 277.). Ja, die Erbschaft selbst wird in dieser Hinsicht als eine Person angesehn [a]).

a) L. 31. D. de hered. instit. L. 34. D. de acquir. rer. dom.

392.

Daher kommen also an den Erben alle Sachen und Rechte des Verstorbenen [a]), seine Klagen gehen auf ihn über, und auch alles, was nach dem Tode die Erbschaft vermehrt, so wie die Früchte, ist sein [b]).

a) L. 37. D. de acq. vel omitt. hered.

b) L. 20. D. de hereditatis petitione.

393.

Dagegen gehen auch alle Verbindlichkeiten des Erblassers auf den Erben, und die Klagen, welche gegen ihn Statt fanden. Diesen muß er selbst dann Genüge thun, wenn auch immer die Vortheile der Erbschaft bey weitem dazu nicht hinreichen [a]).

a) L. 8. D. de acquir. vel omitt. hered. L. 12. f. D. de religiosis. L. 21. §. 1. D. de negotiorum gestione.

394.

Doch wird dem Erben, um nicht durch Antretung einer nachtheiligen Erbschaft in Schaden zu kommen, 1) das beneficium deliberandi gegeben. Nemlich, wenn niemand durch Verzögerung der Antretung

an

an seinem Recht gekränkt wird, also niemand auf die Antretung der Erbschaft dringt, so kann freylich der Erbe dreyßig Jahre warten, indem so lange seine Klage dauert. Wenn aber jemand darauf rechtlich dringt, so hat er nur ein Jahr Bedenkzeit nach dem Gesetz, und nach dessen Verlauf kann er dann das beneficium deliberandi, das ist, noch neun Monat vom Magistrat, und Ein Jahr vom Fürsten sich erbitten [a]).

a) L. f. §. 13. C. de jure deliberandi.

395.

Wenn er während dieser Zeit stirbt, so transmittirt er gleichwol die Erbschaft auf seine Erben, die dann noch die ihm übrige Zeit haben, die Erbschaft anzutreten [a]) (Transmissio Justinianea).

a) L. 19. C. de jur. delib.

396.

Aber dies Deliberationsrecht wird kaum im Gebrauch seyn, seitdem die Gesetze durch das 2) beneficium inventarii für die Erben besser gesorgt haben. Wenn nemlich der Erbe einen Monat, nachdem er die ihm geschehene Delation der Erbschaft erfährt, ein gesetzmäßiges Verzeichniß von der Erbschaft aufnehmen läßt, und sich auf dies beneficium beruft, so ist er für die Verbindlichkeiten der Erbschaft nicht weiter gehalten, als die Kräfte der Erbschaft reichen [a]).

a) L. f. C. de jure deliberandi.

397.

397.

Wenn übrigens einer der Erben die Erbschaft nicht antreten kann oder will, und weder ein Substituirter, noch ein Transmissionsrecht da ist, so fällt sein Theil den übrigen Erben zu. Dieses nothwendige jus accrescendi haben zwar die Erben alle, doch gehen dabey die re et verbis conjuncti allen, dann die verbis conjuncti, dann die re conjuncti den übrigen vor. Auch werden die conjuncti überhaupt bey der Vertheilung der accrescirenden Portion für Eine Person gehalten a).

a) L. un. §. 10. C. de caduc. toll. L. 59. §. 3. L. 63. D. de hered. inst.

VI.

Von der bonorum possessio, oder dem prätorischen Erbrecht.

398.

Vermöge ihres Rechts leges adjuvandi, supplendi, corrigendi, haben die Prätoren auch das Erbrecht, welches nach dem Gesetz so streng eingeschränkt war, auf mancherley Art anders bestimmt, und ertheilten daher denen, welche kein Erbrecht nach den Gesetzen hatten, die bonorum possessionem.

*) Man unterscheide diese bonorum possessio von der possessio bonorum, ohnerachtet die Gesetze selbst dies nicht genau thun.

399.

So wie der dominus utilis derjenige ist, welcher zwar nicht eigentlicher Eigenthümer ist, aber doch im Gericht dafür angenommen wird: so ist auch bonorum possessor der, welcher zwar nicht Erbe ist, aber von den Prätoren dafür angenommen wird, und also den Besitz der Erbschaft erhält.

400.

Aber eben so, wie oft der wahre Eigenthümer im Gericht sich als bloßer dominus utilis oder redlicher Besitzer ansehen läßt (§. 248.): so können auch oft wahre Erben sich bloß als bonorum possessores betrachten lassen.

401.

Diese bonorum possessio ist die ordinaria, oder edictalis, welche als wirkliches prätorisches Erbrecht nach den prätorischen Edicten gegeben wurde: oder extraordinaria, welche entweder nach dem Beyspiel der Edicte von Senatus = Consulten und Constitutionen der Kaiser, oder nicht als eigentliches Erbrecht, sondern nur weil ein Gegner widersprach, zu vorläufigem Besitz gegeben wurde (decretalis).

402.

Sie wurde aber gegeben 1) contra tabulas, den präterirten emancipirten Kindern, dem präterirten Vater, welcher emancipirt hatte, dem präterirten

Pa=

Patron. Jenen giebt die Nov. 115. das Recht bürgerlicher Intestat-Erben nach Umstoßung des Testaments a).

a) tit. D. de bonorum poss. contra tabulas.

403.

2) Secundum tabulas wird sie gegeben, wenn das Testament, welches in seiner Form richtig), nur durch Subtilität des Rechts unkräftig ist, also 1) wenn der Posthumus, der das Testament rumpirt, vor dem Vater wieder verstirbt b), 2) wenn der präterirte Sohn vor dem Vater stirbt c), oder 3) in die Enterbung willigt d). 4) Wenn der Testator, dessen Testament, durch eine capitis deminutio minima, irritum geworden war, nach der Wiedererlangung seines Status, erklärt hat, er wolle das Testament aufrecht erhalten wissen e). 5) Wenn ein späteres Testament cassirt ist, in der Absicht, daß das frühere wieder gelte f). 6) Wenn zwey Testamente gefunden werden, und man nicht weiß, welches das ältere ist, wo dann beider Testamente Erben die bonorum possessio erhalten g). 7) Wenn ein unter einer affirmativ Bedingung eingesetzter Erbe vor Entscheidung derselben sich zur Caution erbietet h).

a) L. 7. D. de bonor. poss. sec. tab.
b) L. 12. pr. D. de injusto, rupt. irrito. L. 2. 3. C. de posthumis heredibus.
c) L. 2. pr. D. de bon. poss. sec. tab.

d) L. 6. §. 6. D. de bon. poss. c. tab. L. 17. D. de injusto, rupt. irrito.

e) L. 1. §. 8. L. penult. §. 2. D. de bon. poss. sec. tab.

f) L. 11. §. 2. de bon. poss. sec. tab.

g) L. 1. §. 6. D. de bon. poss. sec. tab.

h) L. 2. §. 1. L. 6. D. de bon. poss. sec. tab. L. 12. D. qui satisdare cog.

404.

3) Praeter tabulas, oder ab intestato, gab der Prätor nach mehrern Edicten die bonorum possessio, von denen noch vier übrig sind [a]). Nemlich 1) das Edict unde liberi [b]), nach welchem emancipirte Kinder, obwohl sie durch die Nov. 118. jetzt auch bürgerliches Erbrecht haben, zur prätorischen Erbfolge gerufen werden. 2) Das Edict unde legitimi [c]), wodurch die Agnaten, obgleich sie stets bürgerliches Erbrecht hatten, die bonorum possessio erhielten. 3) Das Edict unde cognati [d]), wodurch die Cognaten nach älterm Recht nur in Ermangelung der Agnaten, und 4) das Edict unde vir et uxor [e]), wodurch in Ermangelung aller vorhergenannten der überlebende Ehegatte dem Fiscus vorgezogen wird.

a) §. 1. J. de bon. poss.

b) tit. D. si tabulae testamenti nullae exstabunt unde liberi.

c) tit. D. unde legitimi.

d) tit. D. unde cognati.

e) tit. D. unde vir et uxor.

405.

405.

Die bonorum possessio wird nur durch die Bitte um sie bey dem Magistrat erworben, und sie mußte von Kindern innerhalb eines Jahres, von andern innerhalb hundert Tagen gebeten werden [a]).

a) L. 1. C. qui admitt. ad bon. poss. und L. 4. L. 6. C. de bon. poss.

406.

Zuerst aber ging die bonorum possessio contra tabulas, dann die secundum tabulas vor, und in der praeter tabulas die Kinder, dann die Agnaten und cognati, welche nach der Nov. 118. zugleich kommen. In diesen verschiedenen ordinibus hatten die nähern an Grade den Vorzug [a]).

a) tit. D. quis ordo in bon. poss. servetur und tit. D. de successorio edicto.

407.

Unter den außerordentlichen bonorum possessionibus sind die decretales die merkwürdigsten, wo nemlich 1) nach dem Edicto Carboniano der impubes, der im Besitz des Rechts als Kind war, falls ihm dieses bestritten wurde, bis auf die Jahre der Pubertät im Besitz der Erbschaft bleiben, und alsdann die Frage über seinen Status erst entschieden werden sollte. Diese kann intra annum utilem gefordert werden. 2) Ventris nomine wird der Besitz der Erbschaft der

Mutter gegeben, Namens des Kindes, mit welchem sie schwanger ist, wenn dies, falls es itzt lebte, auf die bonorum possessio Anspruch machen könnte.

408.

Da die emancipirten Kinder bey der Emancipation meistens eine Ausstattung erhielten, und gleichwol der Prätor sie zur Succession mit den hörigen Kindern rufte: so war es billig, dagegen das, was sie bekommen hatten, in die väterliche Erbschaft ein- und von ihrem Antheil abzurechnen [a]), welches man die Collation nennt. Diese findet aber nur Statt, 1) wenn Kinder ihren Eltern succediren [b]), 2) unter den Kindern gegen einander, nicht gegen andere Erben, 3) nur in Rücksicht solcher Güter, die nicht sonst zu vollem Recht den Kindern gehören, z. B. zum peculio castrensi, et quasi castrensi [c]), oder bey denen nicht die Eltern diese Collation verboten.

a) L. 1. §. 12. D. de collation. bon.

b) Nov. 18. c. 6. Auth. ex testamento C. de collatione bon.

c) L. 6. §. 2. C. de bonis quae liberis. L. f. C. de collatione bon.

VII.

Von den Klagen, die bey Erbschaften vorkommen.

409.

Hereditatis petitio ist die Klage, welche der Erbe gegen denjenigen anstellt, welcher die Erbschaft

als

als Civil- oder prätorischer Erbe, oder ohne allen Titel besitzt, daß er zum Erben erklärt und sodann ihm die Erbschaft mit aller causa herausgegeben werde.

410.

Auch der redliche Besitzer muß die erhobenen Früchte, in so weit er dadurch reicher ist, herausgeben a). Der unredliche Besitzer muß selbst für diejenigen einstehen, welche er hätte erheben können b). Doch werden dagegen die Unkosten abgezogen, welche vom Besitzer auf die Erbschaft verwandt sind. Der unredliche Besitzer zwar zieht sie nur so weit ab, als die Sache dadurch noch besser ist; Voluptuaire zieht der redliche Besitzer ab, so weit sie noch dasind, der unredliche kann sie bloß wegnehmen, so weit dies ohne Schaden der Sachen geschehen mag c).

a) L. 20. pr. §. 1. 3. D. de hereditatis petitione.
b) Vergl. L. 20. f. L. 25. §. 4. 11. D. de hereditatis petitione.
c) L. 38. 39. D. de hereditatis petitione.

411.

Diese hereditatis petitio heißt partiaria, wenn der, der sie anstellt, nur zum Theil Erbe ist; fideicommissaria, wenn sie der Fideicommissair; possessoria, wenn sie der bonorum possessor anstellt, und qualificata, wenn sie mit einer querela inofficiosi testamenti verbunden ist.

412.

Die querela inofficiosi testamenti stellt aber der Notherbe an, welcher behauptet, daß das Testament inofficiosum sey, gegen den eingesetzten Erben, damit das Testament in Absicht der Erbeseinsetzung rescindirt und ihm die Erbfolge ab intestato eingestanden werde.

413.

Wenn der nächste Notherbe diese Querel ausschlägt, so können sie die übrigen in ihrer Erbfolge-Ordnung [a]) anstellen, und das Antheil des Ausschlagenden wächset denen zu [b]), welche sie anstellen.

a) L. 14. 31. pr. D. de inofficioso testamento.

b) L. 17. pr. L. 23. f. D. de inofficioso testam.

*) Stellen nach der Nov. 115. auch Brüder diese Querel noch an?

414.

Im Fall dieser Querel muß der eingesetzte Erbe die Wahrheit der Enterbungsursache beweisen [a]). Wenn er sie nicht beweiset, siegt der Kläger; beweiset er sie aber, so verliert der Kläger alle Vortheile, welche ihm sonst im Testament gegeben sind [b]).

a) L. 5. §. 1. D. L. 28. C. de inofficioso testament. sind abgeändert Nov. 115. c. 3. pr.

b) L. 8. §. 14. D. de inofficioso test.

*) Doch fällt diese Klage ganz weg, wenn die Enterbung bona mente geschehen ist, d. i. zum eigenen Vortheil des Enterbten, welchem dann statt der Erbschaft nur ein Nießbrauch gegeben wird. L. 18. D. de liberis et posthumis. L. 25. C. de inofficioso testam.

415.

Diese Querel kann aber nur innerhalb fünf Jahren [a]), und von des Notherben Erben nicht angestellt werden, wenn er sie nicht wenigstens präparirt hatte [b]).

a) L. 8. §. 10. D. L. 16. C. de inofficioso testam.
b) L. 7. D. L. 34. L. f. C. de inofficioso testam.

416.

Testamenta nulla werden durch eine Beschwerde beym Magistrat (querela nullitatis) angegriffen, welche mit der Hereditatis petitio verbunden ist.

417.

Wenn Notherben zwar zu Erben eingesetzt sind, aber in weniger, als dies Pflichttheil beträgt; so klagen sie mit der Conditio ex L. 30. et 36. C. de inofficioso testamento, die man gemeiniglich Actio ad supplementum legitimae nennt, daß der eingesetzte Erbe noch so viel herausgebe, als dies Pflichttheil beträgt.

418.

Die Legatarien haben zur Erlangung ihrer Legate 1) eine condictio ex testamento gegen den Erben [a]), 2) die rei vindicatio (weil durch des Erblassers Tod das Eigenthum auf sie übergeht) [b]), gegen jeden Besitzer der legirten Sache, 3) eine actio hypothecaria ebenfalls gegen jeden Besitzer der Erbschaft,

weil ihnen die Gesetze eine Legat-Hypothek an dieser geben [c]).

a) L. 2. C. de legatis.

b) L. 1. 2. C. communia de legatis. So wird, wenn eine Servitut legirt ist, diese durch eine actio confessoria eingeklagt.

c) L. 1. in fine C. de legatis.

Anhang zum ersten Buch.

Von den possessorischen Rechtsmitteln bey den juribus in re.

419.

Die possessorischen Rechtsmittel, welche die jura in re betreffen, gehen entweder auf den Besitz überhaupt, oder auf den Besitz einzelner Rechte.

420.

Auf den Besitz überhaupt gehen 1) die interdicta retinendae possessionis; und zwar a) das Interdict uti possidetis [a]), wodurch der Besitzer unbeweglicher, und b) das Interdict utrubi [b]), wodurch der Besitzer beweglicher Sachen, wenn er nicht vi, nicht clam, nicht precario besaß, im Besitz gegen jeden Stöhrer geschützt wird.

a) tit. D. uti possidetis.

b) tit. D. utrubi possidetis.

421.

2) Die interdicta recuperandae possessionis, und zwar a) überhaupt gegen alles, was unserm Recht entgegen in einer unbeweglichen Sache gemacht worden, das Interdict quod vi aut clam [a]; b) insbesondere aber das Interdict unde vi [b], wenn jemand mit Gewalt aus dem Besitz einer unbeweglichen Sache gesetzt ist.

a) tit. D. quod vi aut clam.

b) tit. D. de vi et vi armata.

422.

Zum Schutz des Eigenthums besonders wurde noch das Interdict de arboribus caedendis gegeben, welches das Eigenthum der Bäume schützt, welche auf unserm Boden gewurzelt, über das Grundstück eines andern hinhängen, und das Interdict de glande legenda, wodurch wir binnen drey Tagen Früchte zurückfordern, die aus unserm Grunde in den des Nachbars fielen. Auch wird noch besonders das jus superficiarium durch das Interdict de superficiebus geschützt.

423.

Zum Schutz verschiedener Servituten geben die Prätoren die Interdicte: de itinere actuque privato, de aqua aestiva, de aqua quotidiana, de rivis, de fonte, de cloacis.

424.

Der Pfandgläubiger setzt durch das Interdictum Salvianum sich in Besitz der ihm verpfändeten Sachen, durch das eigentliche Salvianum der Verpächter eines praedii rustici in den Besitz der Früchte desselben, und durch das quasi Salvianum jede andere Pfandgläubiger in den Besitz ihrer Pfänder [a]).

a) tit. D. de Salviano interdicto.

425.

Zur Erbschaft gehört 1) überhaupt das exhibitorische Interdict de tabulis exhibendis [a]), wodurch jeder, welcher ein Testament in Händen hat, zur Herausgabe desselben von dem genöthigt wird, der ein Interesse dafür wahrscheinlich machen kann. 2) Das Interdict quorum bonorum [b]) giebt der Prätor dem bonorum possessori, um den Besitz der Erbschaft zu erlangen, gegen eben den, der durch eine hereditatis petitio belangt werden könnte. 3) Das Interdict quod legatorum [c]) zwingt den Legatarius, der sich wider des Erben Willen vor Antretung der Erbschaft in den Besitz des Legats gesetzt hat, dies dem Erben zu restituiren, wenn dieser dabey ein Interesse hat, und für nachherige Leistung des Legats Caution stellt.

a) tit. D. de tabulis exhibendis.

b) tit. D. quorum bonorum.

c) tit. D. quod legatorum.

Zwey-

Zweytes Buch.

Von den persönlichen Rechten.

426.

Persönliche Rechte, jura ad rem, jura obligationis, sind solche, denen die positive Verbindlichkeit eines andern etwas zu leisten entgegensteht [a]).

a) S. reines Naturrecht VII. und X. Diese Verbindlichkeiten heißen positive, obwohl alle vollkommene Pflichten ihrer Natur nach negativ sind. Aber hier soll etwas geleistet werden, damit man etwas, nemlich eine Verletzung, unterlasse. Als Pflichten sind sie also negativ, als Verbindlichkeiten hingegen positiv.

1) *Personae obligatae.*

427.

Derjenige, welcher dies positive Recht hat, heißt der Creditor, und der, welcher diese positive Verbindlichkeit hat, der Debitor.

428.

Die Verbindung zwischen dem Creditor und Debitor, also die Correlation zwischen dem positiven Recht des Creditors und der positiven Verbindlichkeit des Debitors, heißt im römischen Recht Obligatio, obgleich

obgleich auch dieser Ausdruck auf diese Verbindlichkeit allein eingeschränkt wird.

2) *Obligatio.*

a) *Dandi et faciendi.*

429.

Die Verbindlichkeiten sind nach ihrem Object 1) entweder solche, welche im Geben bestehen, (obligationes dandi) das ist, das Eigenthum einer Sache, oder ein darin enthaltenes Recht, zu übertragen, oder 2) solche, die in einer Handlung bestehen, die vollzogen werden soll, welche dann wieder sowol activ, als passiv, als omissiv seyn kann, (obligatio agendi, patiendi, omittendi).

b) *Naturales, civiles, mixtae.*

430.

In Ansehung des Urstandes der Verbindlichkeiten sind sie 1) bloß natürliche, naturales, wenn sie den Römern im jure gentium zu liegen schienen, und von ihren bürgerlichen Gesetzen nicht bestätigt waren, sie mögen nun durch diese verworfen (jure civili reprobatae) seyn, oder nicht, (non reprobatae, sed tantum non confirmatae). Diese geben nie eine Klage, wohl aber eine Exception [a]), jene weder das eine, noch das andere. 2) Bloß bürgerliche, civiles, die, ohne daß sie den Römern im Recht der Natur zu liegen schienen, bloß von bürgerlichen Gesetzen eingeführt

führt waren. Diese gaben zwar eine Klage, aber sie war fast kraftlos, weil ihr stets eine Exception nach prätorischem Recht entgegenstand [b]). 3) Vermischte Verbindlichkeiten, obligationes mixtae, welche sowol im bürgerlichen als natürlichen Recht verbindend waren, und Klagen und Exceptionen gaben.

a) L. 7. §. 4. D. de pactis.

b) §. 3. J. de exceptionibus.

c) *In solidum et non.*

431.

Die Obligationen können, sowol was die Berechtigung als die Verbindlichkeit anbetrifft, mehreren zustehen, oder obliegen. Wenn die Obligation mehreren so zusteht, daß sie einer für alle und alle für einen fordern können oder leisten müssen, so heißt sie obligatio correalis, und die gemeinschaftlich (in solidum) berechtigten, correi credendi, die gemeinschaftlich verpflichteten correi debendi. Dieser obligatio in solidum steht die entgegen, wo jeder nur für sein Theil (pro rata) berechtigt oder verpflichtet ist.

3) *Accidentia circa obligationes.*

432.

Die Obligationen werden auf mannigfaltige Art bestimmt, theils durch Zufälligkeiten ihres Grundes, theils durch Zufälligkeiten ihrer Leistung. Jene sind dolus, culpa und Bedingungen, diese die Leistungen

des

des Interesses, der Zinsen, und die Würkungen des Vorzugs.

a) *Dolus.*

433.

Dolus kann nie zum Nachtheil eines andern gereichen, und er verpflichtet stets zum Ersatz [a]). Ja in einigen Fällen ist die Strafe der Ehrlosigkeit, und Privatstrafe seine Folge.

a) vergl. L. 226. D. de verb. sign.

b) *Culpa.*

434.

Ueber die Culpa überhaupt gelten die Regeln: daß 1) außer dem Fall eines Vertrages für die culpa levissima, 2) in Verträgen aber zu beiderseitigem Vortheil für die culpa levis, und in solchen, die nur zu eines Vortheil und des andern Last sind, von jenem für die culpa levissima, von diesem für die culpa lata Ersatz geleistet werden muß [a]).

a) L. 5. §. 2. D. commodati.

435.

Doch leiden diese Regeln häufige Ausnahmen, vor allen die, daß, wer Geschäffte übernimmt, die an sich gefährlich sind, oder besondere Geschicklichkeit erfordern, für culpa levissima einstehen muß [a]).

a) L. 13. C. mand. L. 28. §. 7. D. locati conducti.

c) *Con-*

c) *Conditio.*

436.

Wenn Leistungen nur unter Bedingungen gebühren, so hebt die unmögliche Bedingung die Verbindlichkeit auf [a]). Uebrigens gilt hier ein Tag als Bedingung.

a) §. 10. J. de inutil. stipul. L. 31. D. de obligationibus, et actionibus.

437.

Wenn eine Verbindlichkeit nicht erfüllt werden kann, so ist der Debitor oft zum Interesse [a]) verbunden, das ist, zur Leistung des Werths der nicht erfüllten Verbindlichkeit, und zwar in einigen Fällen zur Leistung des gemeinen, in andern zur Leistung des besondern Werths.

a) L. 193. D. de Verb. signif.

d) *Usurae.*

438.

Zinsen, usurae, heißen Accessorien einer zu leistenden Quantität [a]), welche dem Creditor für das Creditum gegeben werden sollen.

a) Also einer res incorporalis, welches Capitalien z. B. sind, weil sie nicht in den Geldstücken bestehen, durch welche sie dargestellt werden, sondern in der Quantität, um welche jemand von uns reicher ist.

439.

439.

Zinsen ist man nur schuldig, wenn man 1) sie besonders versprochen hat, 2) wenn das Gesetz sie expreß verordnet [a]).

a) L. 3. C. de usuris.

440.

Aber über diese Zinsen gelten diese Regeln: 1) daß sie nicht die gesetzliche Quantität übersteigen; 2) daß sie nicht größer werden, als die Quantität, deren Accessorium sie sind; 3) daß kein Anatocismus begangen, das ist, nicht Zinsen von Zinsen gefordert werden.

e) *Mora.*

441.

Mora ist jede Verzögerung bey Leistungen, und zwar 1) mora solvendi, wenn der Debitor nicht zur gehörigen Zeit leistet; 2) mora accipiendi, wenn der Creditor nicht zur gehörigen Zeit die Leistung annimmt.

442.

Zur mora solvendi gehört, daß der Debitor über die bestimmte Zeit die Leistung aufschiebt. Sie setzt also die Bestimmung dieser Zeit, welche man interpellatio nennt, voraus. Diese ist 1) interpellatio legis, wenn das Gesetz die Zeit der Leistung bestimmt [a]), 2) interpellatio diei, wenn die Zeit durch einen Vertrag bestimmt war, 3) interpellatio hominis,

nis, wenn die vorher unbestimmte Zeit durch die Forderung der Leistung vom Creditor bestimmt wird, und dies kann judicialiter oder extrajudicialiter geschehen [b]).

a) §. 19. J. de action. L. 19. C. mandati.
b) L. 32. D. de usuris.

443.

Der Effect dieser mora ist, 1) daß die Sache, die zu geben der Debitor verpflichtet war, auf seine Gefahr kömmt [a]); 2) daß Zinsen gebühren [b]); 3) daß die Verbindlichkeit auch den Erben des Creditors zusteht, wenn sie es vorher nicht thut [c]).

a) L. 37. D. mand. L. 12. §. 3. D. depositi. L. 25. 59. §. penult. D. de verborum obligationibus, doch vergl. L. 14. f. D. depositi.
b) L. 13. C. de usuris.
c) L. 27. C. de usuris.

444.

Zur mora accipiendi gehört, daß der Debitor 1) zur gehörigen Zeit, 2) ganz in der bestimmten Art, und 3) die ganze Leistung reel darbiete [a]).

a) L. 9. D. soluto matrimonio. L. 13. §. 8. D. de actionibus emt. vend.

445.

Diese mora überträgt die Gefahr der zu leistenden Sache auf den Creditor; aber sie sistirt den Lauf der Zinsen nur dann, wenn der Debitor die zu lei-

stende Quantität nach vorgängiger Darbietung im Gericht niederlegt [a]).

a) L. 13. §. 8. D. de act. emt. vend.

446.

Wenn beide Theile in mora sind, so schadet sie dem, der zuletzt sie sich zu Schulden kommen läßt [a]).

a) L. 91. §. 3. de verb. obligat.

4) Klagen.

447.

Die Klagen, welche das jus obligationum überhaupt betreffen, heißen persönliche Klagen, conditiones (§. 194.), und gehen nur gegen die verbindliche Person, gegen den Debitor, allein.

448.

Aber oft ist der Debitor gerade der Besitzer einer gewissen Sache, indem er bloß und allein durch den Besitz derselben unser Debitor wird. In diesem Fall heißen die gegen ihn anzustellenden Klagen, actiones in rem scriptae [a]).

a) L. 9. ſ. D. quod metus cauſa.

449.

Die Personal-Klagen sind ferner condictiones certi, wenn bey ihrer Anstellung offenbar ist, quid, quale et quantum gefordert werde, und condictiones

incer-

incerti, wenn sie erst zugleich auf die Ausmittelung dieses quid? quale? et quantum? gehen [a]).

a) L. 74. 75. §. 1. L. 75. pr. §. 1. 3. 7. 8. D. de verborum obligationibus.

450.

Wenn statt der eigentlich zu leistenden Verbindlichkeit der Werth derselben gefordert werden konnte, so gab der Prätor dafür zwey Klagen, nemlich 1) die actio triticaria, welche der Creditor gegen den Debitor anstellt, um den Werth der ihm zu leistenden Sache zu erlangen, nach billiger Schätzung des Richters in Rücksicht auf den Ort und die Zeit, wo sie hätte geleistet werden sollen [a]). 2) Die actio de eo, quod certo loco, wenn bey Verbindlichkeiten des strengen Rechts, die an einem bestimmten Orte geleistet werden sollen, der Richter schätzt, was geleistet werden solle, wenn sie an einem andern Orte geleistet werden [b]).

a) Tit. D. de condictione triticaria. Wahrscheinlich Unkunde des Wesens des Geldes veranlaßte bey den Römern, daß sie baares Geld, welches sie noch nicht als Waare ansahen, von dieser Klage ausnahmen.

b) L. 7. pr. D. de eo, quod certo loco.

451.

Bey den Verbindlichkeiten ist theils auf die Quellen, aus denen sie entstehen, theils auf die Arten zu sehen, wie sie wiederum aufhören. Sie entstehen

aber, entweder aus Verträgen, oder aus Verletzungen, oder aus den Befehlen des Gesetzes. In den beiden ersten Fällen nennt man sie mittelbare (obligationes mediatae), im letztern unmittelbare Verbindlichkeiten (immediatae).

Erster Abschnitt.
Von den Quellen, aus denen Verbindlichkeiten entstehen.

Erstes Capitel.
Von den Verträgen.
Conventiones.

452.

Vertrag ist die Handlung, wo jemand seinen Willen erklärt, einem andern etwas zu leisten, und dieser hingegen seinen Willen erklärt, die Leistung sich gefallen zu lassen.

453.

Man nennt bey einem Vertrage, alles was nach seinem Zweck im Begriff von ihm selbst liegt, die Essentialia, das, was die Gesetze über ihn verordnen, die Naturalia, und das, was die Paciscenten willkührlich in ihm festsetzen, die Accidentalia des Contracts.

454.

454.

Ueberall theilt man aber die Verträge in 1) unilaterales, oder solche, woraus nur einer der Paciscenten eine Verbindlichkeit überkommt, welche der Zweck des Vertrages ist, und 2) in bilaterales, worin beide Theile im Hauptzweck des Vertrages liegende Verbindlichkeiten übernehmen.

455.

Die Klagen, welche bey Unilateral-Verträgen auf die Haupt-Verbindlichkeit gegen den hauptsächlich Verpflichteten gehen, heißen actiones directae; dieser hat dagegen gegen den hauptsächlich berechtigten nur eine Klage auf Schadloshaltung, welche dann actio contraria heißet. Bey den Bilateral-Verträgen ist die Klage von beiden Seiten direct.

456.

Wenn aus einem Vertrage eine actio bonae fidei entsteht (§. 124.), so heißt der Vertrag ein contractus bonae fidei, und ist die Klage aus ihm stricti juris, so heißt er contractus stricti juris.

457.

Bey jedem Vertrage, wenn er irgend eine Wirkung haben soll, verlangt das Gesetz freye und ernstliche Willens-Erklärung; folglich muß weder Gewalt noch dolus, weder Irrthum noch Simulation diese Willenserklärung in ihrer Freyheit oder ihrer Ernstlichkeit schwächen.

458.

Dolus, Furcht und Gewalt annulliren an sich schon ipso jure jeden contractus bonae fidei, wenn sie den Vertrag selbst veranlaßten [a]) (dolus, metus dans causam contractui). Wenn sie nur zu der Art, wie der Vertrag eingegangen ist, veranlaßten (dolus, metus incidens), so bleibt der Vertrag zwar in Kraft, doch muß der dadurch verursachte Schaden vergütigt werden [b]). Allein in Verträgen, welche stricti juris sind, hindern sie an sich die Gültigkeit des Vertrags nicht, nur daß eine Restitutio in integrum dagegen Statt findet [c]). (§. 176 — 177. auch 173.)

a) L. 116. L. 152. f. D. de regul. juris.

b) L. 13. §. 4. D. de act. emt. vend.

c) L. 36. D. de verb. obl. L. 5. C. de inutil. stipul.

459.

Bey Irrthümern der Paciscenten ist der Vertrag ungültig, wenn in dem Wesentlichen desselben irgend ein Irrthum vorgefallen ist; das ist, 1) über die Art des Contracts [a]), 2) über die Person des Paciscenten [b]), 3) über die Materie der Sache selbst [c]). Doch hindert das letztere nicht in Unilateral-Verträgen [d]). Wenn in den Nebensachen geirrt ist, so besteht der Contract zwar, aber wer durch seine Schuld sich selbst irrte, oder den Irrthum bey einem andern hervorbrachte, leidet seinen Schaden, und der Vertrag gilt, wie ihn der andere verstand [e]).

a) L.

a) L. 57. D. de obligat. et act. L. 18. D. de rebus creditis.

b) L. 83. §. 1. L. 137. §. 1. D. de verb. obl.

c) L. 9. f. D. de contrahenda emptione.

d) L. 22. D. de verb. obl.

e) L. 39. de pactis. In iudiciis ist das Gegentheil verordnet L. 66. D. de iudiciis.

460.

Wenn Paciscenten einen Contract nur vorwenden, und einen andern wirklich schließen, so gilt immer der dissimulirte Contract, nie der simulirte [a]).

a) L. 54. D. de obl. et act. L. 3. 9. C. de contrahenda empt. et vend.

461.

Daß bey Verträgen nicht die beiderseitigen wörtlichen Erklärungen Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen, und daß sie an niemandes Urrecht den Gegenstand derselben anknüpfen können, leuchtet ein [a]). Es muß daher etwas hinzukommen, welches ihnen Kraft giebt. Im Recht der Natur kann dies nichts seyn, als die Leistung, im Recht des Staats aber auch die Verordnung des Gesetzes.

a) S. reines Naturrecht X.

462.

Daher werden die Verträge von den Römern in 1) Contracte getheilt, das ist, solche, welche in ihrem ältern Civilrecht als kräftig und gültig, um daraus zu klagen, anerkannt wurden; 2) Pacte, oder solche

Verträge, deren Unkräftigkeit das ältere Recht erkannte.

A. Contractus.

1) Reales.

463.

Zuerst mußte es nemlich nach natürlichem Recht einleuchten, daß, wenn ein Bürger einem andern etwas geleistet hatte, unter der Bedingung einer Gegenleistung, alsdann der letztere zu dieser Gegenleistung schlechthin verbunden wäre. Solche Verträge nannte man daher Real-Contracte, weil sie durch sich selbst nach natürlichem Recht, und zwar durch die Leistung allein, aber auch erst durch diese verbindlich waren.

464.

Von diesen Real-Contracten waren viere mit besondern Klagformeln versehen, und daher theilte man sie in benannte Real-Contracte (contractus nominati), welches jene vier waren, nemlich: Mutuum, Commodatum, Depositum, Pignus; und unbenannte Real-Contracte (contractus innominati).

a) Nominati.

aa) Mutuum.

465.

Mutuum (Darlehn) ist der benannte Real-Contract, wodurch jemandem verbrauchbare Sachen gegeben

ben werden, unter der Bedingung, daß er sie in derselben Art (in genere) zurückzahle.

466.

Das Eigenthum der verbrauchbaren Sache wird also dem Debitor übertragen, in so fern nur der Creditor zu dieser Uebertragung befugt war [a]).

a) L. 2. §. 4. D. de rebus creditis. §. 1. J. quibus modis re contrahitur.

467.

Der Debitor aber wird verpflichtet, die Sache zur gehörigen Zeit, in gehöriger Güte und Quantität zurückzugeben. Nur ein höriger Sohn, dem jemand ein mutuum giebt, ist dadurch nach dem SCto Macedoniano auf keine Weise verpflichtet, als in so fern der Vater einwilligt [a]).

a) tit. D. de SCto Macedoniano.

468.

Aus diesem Contract entsteht die actio mutui, oder condictio certi ex mutuo, das ist, die Klage des Creditors gegen den Debitor, dasjenige zu leisten, wozu er aus dem mutuo verpflichtet ist [a]).

a) L. 9. L. 17. pr. L. 22. D. de reb. credit.

bb) *Commodatum.*

469.

Commodatum (Verleihung) ist der benannte Real-Contract, wo jemandem unverbrauchbare Sa-

chen zu einem bestimmten Gebrauch unentgeldlich übergeben werden, unter der Bedingung, nach vollendetem Gebrauch dieselben Stücke (in specie) und unverdorben zurückzugeben.

470.

Der Commodans ist hierbey verpflichtet, 1) den Gebrauch wirklich zu leisten [a]), 2) für die culpa lata einzustehen, wenn er durch Uebergebung einer unbrauchbaren Sache oder sonst dem andern Schaden zufügt; 3) den Commodatarius schadlos zu halten wegen der Unkosten, die ihm nicht der Gebrauch, sondern die Sache selbst verursacht hat [b]).

a) L. 17. L. 18. D. commodati.
b) L. 18. §. 2. eodem.

471.

Der Commodatarius hingegen ist verpflichtet: 1) die Sache nach vollendetem Gebrauch zurückzugeben, und zwar dieselbige Sache, zur rechten Zeit, und unverdorben. Er muß hiebey selbst für die culpa levissima einstehen [a]). 2) Die Sache zu keinem andern als dem bestimmten Gebrauch anzuwenden [b]).

a) L. 3. §. 1. L. 10. pr. D. commodati.
b) §. 1. J. de oblig. quae ex delict.

472.

Aus diesem Contract entsteht 1) die actio commodati directa, die Klage, welche der Commodans anstellt gegen den Commodatarius, zur Erfüllung der

Ver-

Verbindlichkeiten aus dem Commodat-Contract; 2) die actio commodati contraria, womit der Commodatarius gegen den Commodans auf Schadloshaltung klagt.

*) Wenn eine Sache zu unbestimmtem Gebrauch so gegeben ist, daß sie zu jeder Zeit, auch vor vollendetem Gebrauch, zurückgenommen werden kann: so heißt dieser Vertrag precarium. Der Geber kann sie dann vindiciren, und hat auch zu ihrer Zurückforderung ein eignes Interdict: de precario.

cc) *Depositum.*

473.

Depositum (Niederlegung) ist der benannte Real-Contract, wo jemand einem andern eine Sache zur unentgeldlichen Verwahrung übergiebt, mit der Bedingung, in jedem Augenblick, wo er es verlangt, sie ihm zurückzugeben. Wenn zur Zeit einer allgemeinen Noth ein Depositum gegeben wird, so heißt dies Depositum miserabile, und das Depositum einer res litigiosa wird Sequestrum genannt.

474.

Der Depositair ist aus diesem Contract verbunden, 1) die Sache unentgeldlich zu verwahren [a]), 2) ohne besondere Erlaubniß sie nicht zu gebrauchen [b]), 3) die Sache, sobald es der Deponent will, ohne allen Einwand zurückzugeben [c]), 4) bey Beschädigung der Sache für culpa lata einzustehen [d]).

a) L. 1. §. 8. et 9. D. depositi.
b) L. 29. pr. D. L. 3. C. depositi.
c) L. 11. C. depositi.
d) L. 1. §. 8. 10. L. 32. D. depositi.

475.

Der Deponent ist hingegen verbunden, den Depositair schadlos zu halten, und dabey für die culpa levissima einzustehen [a]).

a) L. 5. pr. D. depositi.

476.

Aus dem Depositum entstehen 1) die actio depositi directa, womit der Deponent gegen den Depositair auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten desselben aus dem Depositum, 2) die actio depositi contraria, womit der Depositair gegen den Deponenten auf die Schadloshaltung klagt. Jene hat das Eigene, daß die Verurtheilung aus ihr wegen eines dolus infamirt [a]), und daß derjenige, welcher ein Depositum miserabile ableugnet, den doppelten Werth desselben bezahlen muß [b]).

a) L. 1. D. de his qui notantur infamia.
b) L. 1. §. 1. D. depositi.

dd) *Pignus.*

477.

Pignus (Pfand-Contract) ist derjenige benannte Real-Contract, wodurch jemand einem ein eigentliches Pfand übergiebt, unter der Bedingung, nach Bezahlung der Schuld das Pfand unversehrt zurückzugeben.

478.

478.

Durch diesen Contract ist also auch vornemlich der Pfand-Empfänger verbunden, 1) nach Bezahlung der Schuld das Pfand zurückzugeben, und zwar dieselbe Sache [a]), und unversehrt; 2) die Sache nicht zu gebrauchen [b]); 3) die culpa levis zu prästiren [c]).

a) L. 9. §. 5. D. de pignoratitia actione.

b) L. 22. D. de pign. act.

c) L. 14. D. L. 3. C. de pign. act. Diesem widerspricht auch nicht L. 13. §. 1. D. de pign. act. Denn die in diesem §. genannte actio ist nicht die actio pignoratitia, sondern die im principio dieses Gesetzes genannte actio in factum des Pfandgebers gegen den Käufer des Pfandes, mit dem der Pfand-Empfänger die Ablösbarkeit verabredet hatte.

479.

Wenn dem Pfand-Empfänger vom Pfand-Geber der Gebrauch der verpfändeten Sache besonders eingeräumt worden ist, so heißt das Pfand pignus antichreticum.

480.

Der Pfandgeber ist hingegen verbunden: 1) eine solche Sache zu geben [a]), welche Sicherheit leisten kann, z. B. keine fremde; 2) den Pfand-Empfänger schadlos zu halten für die Schaden und Unkosten auf das Pfand [b]).

a) L. 1. §. 2. L. 9. pr. L. 16. D. de pign. act. vergl. L. 54. D. de fidejussoribus.

b) L. 8. 22. f. L. 23. 25. D. de pign. act.

481.

481.

Aus diesem Contract entstehen zwey von der Actio Serviana und hypothecaria leicht zu unterscheidende Klagen: 1) die Actio pignoratitia directa, womit der Pfandgeber nach Bezahlung der Schuld gegen den Pfand-Empfänger auf die Leistung der oben angeführten Verbindlichkeiten, 2) die Actio pignoratitia directa, womit der Pfand-Empfänger gegen den Pfandgeber auf Schadloshaltung klagt.

b) *Innominati.*

482.

Die unbenannten Real-Contracte sind alle diejenigen, wo jemand einem andern etwas leistet, unter der Bedingung, daß der andere ihm hinwieder etwas leiste. Die L. 5. pr. D. de praescriptis verbis reducirt alle diese Verträge auf die vier Formeln: 1) do, ut des, 2) do, ut facias, 3) facio, ut des, 4) facio, ut facias. Allein da bey allen diesen sowol affirmativ als negativ prästiret werden kann; da ferner nicht bloß eine, sondern auch mehrere dieser Leistungen von einer oder beiden Seiten geschehen können; so können sie richtiger auf die Eine allgemeine Formel reducirt werden: praesto, ut praestes.

483.

Diese Contracte theilt man in regulaire und irregulaire, und versteht unter den letztern diejenigen, wel-

welche im gemeinen Leben einen eigenen Namen, wenn gleich im Gericht keine eigene Klagform erhalten hatten, und wozu vornemlich der Tausch- (permutatio) und der Trödel-Contract (contractus aestimatorius) gehören. Der letzte ist der, wo jemandem eine gewisse Sache übergeben wird, um sie zu verkaufen; mit der Bedingung, entweder die Sache selbst, oder einen gewissen bestimmten Werth zurückzugeben.

484.

Aus allen diesen unbenannten Contracten klagt derjenige, der bereits geleistet hat, gegen den, dem er leistete, mit einer Actio in factum praescriptis verbis. Praescriptis verbis hieß sie aber, weil der Prätor nach Erzählung des Factums eine Formel zur Klage vorschrieb.

2) *Consensuales.*

485.

Nachdem im Anfange des Staats, wo man allein die Real-Verträge für verbindlich im Staat halten mußte, eingesehen war, daß das gemeine Leben in der Gesellschaft unmöglich nach dem Recht der Natur allein beurtheilt werden könne; so wurde allmählig bey fünf Arten von Verträgen eingeführt, daß sie, auch ohne daß eine Leistung geschehen wäre, allein durch die beiderseitige Willens-Erklärung, sobald diese vollkommen da wäre, das ist, sobald man von

beiden

beiden Seiten bestimmt hätte, quid, quale et quantum einer dem andern leisten solle, verbindlich seyn sollten. Diese Verträge, welche man contractus consensuales nennt, weil sie durch die bloße Erklärung des beiderseitigen Consenses verbindlich werden, sind: 1) emtio venditio, 2) locatio conductio, 3) emphyteusis, 4) societas, 5) mandatum.

a) *Emtio venditio.*

486.

Emtio venditio (Kauf-Contract) ist der Contract, das Eigenthum einer gewissen Sache jemandem zu übertragen, gegen einen gewissen bestimmten Preiß.

487.

Der Kauf-Contract ist, wie alle Consensual-Contracte, nicht eher perfect, das ist, seine Wirkungen treten nicht eher ein, bis von beiden Seiten das quid, quale und quantum bestimmt ist, was geleistet werden soll [a]).

a) L. 8. pr. D. de periculo et commodo rei venditae. L. 2. §. 1. L. 7. f. L. 35. §. 5. et pen. de contrahenda empt. vend.

ℵ. *Merx.*

488.

Zuerst muß also die Sache bestimmt seyn, welche verkauft werden soll; dies können aber nicht nur gegenwärtige, sondern auch zukünftige Sachen seyn,

wenn

wenn sie entweder einst existiren können (emtio spei), oder nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur wirklich existiren werden (emtio rei speratae). Auch universitates iuris, z. B. unkörperliche Dinge, Rechte, Klagen, Quantitäten, können verkauft werden.

489.

Wenn Quantitäten erkauft werden, so kauft man diese entweder ohne bestimmte Rücksicht auf ihr Maaß, Gewicht oder Zahl (per aversionem, in Bausch und Bogen), und in diesem Fall ist, was die zu verkaufende Sache betrifft, der Kauf sogleich perfect [a]), oder man kauft sie so, daß das Maaß, Gewicht und Zahl noch erst gewiß gemacht werden soll (ad mensuram), und dann ist der Kauf nicht eher perfect, bis zugemessen, zugewogen, zugezählt ist [b]).

a) L. 1. §. 1. D. de periculo et commodo rei venditae.

b) L. 35. §. 5. D. de contr. emt. vend.

B. Pretium.

490.

Der Preiß, welchen der Käufer für die Sache geben soll, muß wenigstens zum Theil in Gelde bestimmt seyn [a]), die Paciscenten müssen ihn aber gewiß festgesetzt haben, und wenn sie seine Bestimmung noch auf irgend etwas ausgesetzt, so ist der Kauf-Contract nicht eher perfect, bis diese erfolgt ist.

a) L. 6. §. 1. de act. emt. vend. Doch ist der eigentlich rechtliche Unterschied zwischen Kauf und Tausch nicht der, daß dort Geld gegen eine Sache, und hier Sache gegen Sache gegeben wird: sondern der, daß der Kauf ein Consensual-Contract, und also schon durch Interposition des Consenses, hingegen der Tausch ein Real-Contract, und also erst durch Uebergabe der Sache verbindlich ist.

491.

Wenn die Parteyen übereinkommen, den Kaufcontract schriftlich zu machen, so ist der Kauf erst perfect, wenn die Schrift von beiden unterschrieben worden ist [a]).

a) §. 3. J. de emt. et vend.

492.

Sobald der Kauf perfect ist, geht alle Gefahr und dagegen auch aller Vortheil der Sache auf den Käufer über; gesetzt auch, daß der Verkäufer, jedoch ohne mora, noch im Besitz bliebe [a]).

a) §. 3. J. de emt. vend.

493.

Beide Theile sind in diesem Vertrage verbunden, sich für die culpa levis gegenseitig einzustehen [a]).

a) L. 5. §. 2. D. commodati.

494.

Die Verbindlichkeiten des Käufers sind: 1) den bestimmten Preiß zu erlegen; 2) Zinsen vom Tage des Empfangs der Sache an zu zahlen [a]); 3) den Verkäufer

für

für die Unkosten, die er redlicher Weise nach geschlossenem Contract bis auf die Zeit der Uebergabe gemacht hat, schadlos zu halten [b]).

a) L. 13. §. 20. D. de act. emt. vend.

b) L. 13. §. 22. D. L. 16. C. de act. emt. vend.

495.

Die Verbindlichkeiten des Verkäufers sind: 1) die Sache in den Besitz des Käufers zu übergeben [a]); 2) ihm eben so alle causa der Sache, welche etwa nach geschlossenem Contract hinzukömmt, zu überliefern [b]); 3) dem Käufer das Eigenthum der Sache zu sichern, und dafür zu stehen, wenn ein anderer dieselbe einst als wahrer Eigenthümer von ihm vindicirte [c]).

a) L. 11. §. 13. D. de act. emt. vend.

b) §. 3. J. de emt. et vend.

c) L. 11. §. 2. D. de act. emt. vend.

496.

Aber selbst durch die Uebergabe geht das Eigenthum ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Verkäufers nicht eher über, bis der Preiß bezahlt ist [a]).

a) §. 41. J. de rerum divisione.

497.

Die Hauptklagen aus dem Kaufcontract sind: 1) die actio emti, womit der Käufer gegen den Verkäufer, und 2) die actio venditi, womit der Verkäufer

gegen den Käufer klagt, jeder auf die Verbindlichkeiten des andern aus dem Kauf. Doch kann keiner diese Klagen anstellen, bevor er nicht an seiner Seite seine Verbindlichkeiten erfüllt hat [a].

a) L. 13. §. 8. D. de act. emt. vend.

498.

Ueberdem ist noch im Edict des Aedilis verordnet, daß der Verkäufer 1) für alle Eigenschaften der Sache, die er ausdrücklich versprochen [a], und 2) für solche Fehler, welche nicht in die Sinne fallen, und den gemeinen Gebrauch der verkauften Sache verhindern, falls er sie verschwiegen hat, einstehen solle [b]. Zu dem Ende sind dem Käufer zwey Klagen gegeben, 1) die actio redhibitoria, und 2) die actio quanti minoris, welche der Käufer in den angeführten Fällen gegen den Verkäufer anstellt, jene binnen 6 mensium utilium [c], diese binnen eines anni utilis [d]. Jene geht darauf, daß der Verkäufer die Sache zurücknehmen, und den bezahlten Preiß zurückgeben [e]; diese darauf, daß er von dem Preiße so viel zurückgeben soll, als die Sache weniger werth ist [f].

a) L. 18. L. 19. D. de edicto Aedilicio.
b) L. 1. §. 6. et 8. D. de edicto Aedil.
c) L. 19. f. D. de Aedil. edicto.
d) L. 19. f. D. eodem.
e) L. 60. D. eodem.
f) L. 38. pr. D. eodem.

499.

Bey dem Kauf pflegen oft noch verschiedene Verträge hinzugefügt zu werden, nemlich 1) das pactum addictionis in diem, wo der Verkäufer sich vorbehält, daß der Kauf für nicht geschlossen geachtet werden solle, wenn jemand bessere Bedingungen böte [a]; 2) das pactum de retrovendendo, wodurch man sich vorbehält, die Sache wiederzukaufen [b]; 3) das pactum protimiseos, wo jemand sich, im Fall die Sache wieder verkauft würde, ein Vorkaufs-Recht vorbehält, das ist, das Recht, die Sache zu kaufen, wenn er so viel dafür geben will, als ein anderer bietet [c]; 4) die Lex commissoria, oder der Vertrag, daß der Kauf ungültig seyn solle, falls nicht der Preiß in einer gewissen Zeit bezahlt wäre [d].

a) L. 1. 2. 4. f. L. 5. D. de in diem addictione.
b) L. 4. C. de pactis inter empt. et venditorem.
c) L. 75. D. de contrahenda emt.
d) L. 2. pr. L. 8. D. de lege commissoria.

b) *Locatio conductio.*

500.

Locatio conductio, Pacht- oder Mieth-Contract, ist der Consensual-Vertrag, jemandem den Gebrauch einer Sache oder illiberaler Arbeiten gegen eine Vergeltung (merces) zu leisten.

501.

Der Pacht-Contract ist also entweder 1) locatio rerum, wenn eine Sache [a], oder 2) locatio operarum,

rum, wenn illiberale Arbeiten vermiethet sind. Liberale Arbeiten, d. i. solche, wozu Wissenschaften oder freye Künste erfordert werden, werden nur durch einen Innominat-Contract, facio ut des, stipulirt, und die Vergeltung für sie heißt nicht merces, sondern honorarium.

a) Auch gepachtete Sachen kann der Pächter wieder verpachten. L. 6. Locati conducti.

502.

Auch der Pachtcontract ist nicht eher perfect, bis von einer Seite die Sache oder Arbeiten, und von der andern der Zins oder Lohn völlig bestimmt ist [a].

a) §. 1. D. locati conducti.

503.

Der Verpächter und Pächter müssen sich gegenseitig für culpa levis einstehen, der Verpächter seiner Arbeiten aber, falls diese eine gewisse Geschicklichkeit erfordert, für culpa levissima.

504.

Der Verpächter ist aber verpflichtet: 1) den Gebrauch der Sache oder Arbeiten zu leisten [a], und zwar 2) bis auf die bestimmte Zeit; 3) den Pächter für nützliche und nothwendige Unkosten, welche er auf die Sache selbst verwendet, schadlos zu halten [b]; 4) der Verpächter eines praedii rustici ist überdas noch verbunden, falls der Pächter durch Unfälle die

Früchte nicht percipiren (§. 208.) kann, einen billigen Erlaß vom Pachtzins zu geben [c]).

a) L. 15. D. locati conducti.

b) L. 55. D. loc. cond.

c) L. 15. §. 1. L. 25. §. 1. L. 33. f. D. loc. cond.

505.

Der Pächter ist hingegen verpflichtet: 1) den Mieth= oder Pachtzins zu bezahlen, 2) nach vollendetem Gebrauch die Sache zurückzugeben [a]), und zwar 3) unverdorben.

a) L. 31. 39. D. loc. conducti.

*) Wenn der Locator operarum durch Zufall in seiner Person verhindert wird, die Arbeiten zu leisten, so kann er den Lohn nicht fordern, wohl aber wenn die Schuld des Conductoris oder ein Zufall in dessen Person daran hindern; alsdann gebührt ihm nichts destoweniger der ganze Lohn. L. 85. §. 6. L. 19. §. 8. 9. L. 38. pr. D. loc. cond.

506.

Die Pacht hört auf 1) nach Verlauf der bestimmten Zeit; doch wenn der Verpächter eines Praedii rustici den Pächter über die bestimmte Zeit läßt, so wird das Gut auf ein Jahr für stillschweigend weiter verpachtet angenommen. Bey andern Miethen ist der Miether nur für die Zeit verbunden, die er länger besitzt [a]); 2) eine unvorhergesehene Nothwendigkeit, und 3) die Deterioration der Sache durch Schuld des Pächters [b]), heben die Pacht auf, so wie 4) auch Kauf die Pacht und Miethe bricht [c]).

a) L. 13. f. L. 14. D. L. 16. C. loc. cond.
b) L. 3. C. locati conducti.
c) L. 9. C. loc. cond.

507.

Der Verpächter klagt auf die angeführten Verbindlichkeiten gegen den Pächter mit der Actio locati, und dieser gegen jenen mit der Actio conducti auf die im §. 505. aufgezählten Verpflichtungen desselben.

c) *Emphyteusis.*

508.

Der Emphyteut-Contract ist derjenige, wodurch eine Emphyteuse constituirt wird. (§. 242.)

509.

Durch diesen Contract wird der Emphyteut-Herr verpflichtet, dem Emphyteut-Mann und seinen Erben [a]), so weit auf diese der Contract gerichtet ist, den Besitz des Gutes zu leisten.

a) Nov. 120. c. 6.

510.

Der Emphyteut-Mann ist hingegen verpflichtet, 1) einen jährlichen Canon zu zahlen [a]); 2) das Gut zu melioriren [b]); 3) falls er sein Recht veräußert, dem Herrn es anzubieten, um ein Verkaufsrecht daran auszuüben [c]). Wenn er deteriorirt oder in drey Jahren (und einer Kirche als Emphyteut-Herr in zwey Jahren) [d]) den Canon nicht zahlt, oder ohne des Herrn

Vor-

Vorwissen verkauft, kann ihn der Herr der Emphyteuse berauben.

a) §. 3. J. de loc. et conductione.
b) L. 2. C. de jure emphyteutico.
c) L. f. C. hoc tit.
d) L. 2. C. de SS. eccleſ.

511.

Da man ehemals über die Natur dieses Contracts zweifelte, und ihn zum Kauf- oder zum Pacht-Contract rechnete, so machte ihn erst Kaiser Zeno zu einem eignen Contract a). Deshalb sind die Klagen aus ihm nur condictiones aus den angeführten Gesetzen.

a) §. 3. J. de locatione et conductione.

d) *Societas.*

512.

Societas ist der Consensual-Vertrag, wodurch die Contrahenten ihre Sachen oder Arbeiten zu gemeinschaftlichem Eigenthum, oder bloß gemeinschaftlichem Gebrauch (der auch in gemeinschaftlichem Gewinn bestehen kann) widmen.

513.

Die Societät kann über alles Vermögen der Contrahenten eingegangen werden (ſocietas univerſalis) oder nur über gewisse Sachen (ſocietas particularis).

514.

Die Pflichten der Associirten sind: 1) die bestimmten Sachen und Arbeiten in die Gemeinschaft zu brin-

bringen [a]); 2) den Vortheil daraus in der bestimmten Art, so wie auch 3) den verursachten Schaden zu theilen [b]); 4) sich gegenseitig für die culpa levis einzustehen, welche aber nicht im allgemeinen (in abstracto), sondern nach den Sitten des Associirten (in concreto) beurtheilt werden muß [c]); 5) sich Rechnung abzulegen [d]), außer in der Societas universalis; 6) aufgewandte Unkosten zu restituiren [e]), nebst 7) den Zinsen [f]).

a) L. 74. D. pro socio.
b) §. 2. J. de societate.
c) L. 72. D. pro socio.
d) L. 89. §. 21. D. pro socio.
e) L. 52. §. 15. D. pro socio.
f) L. 67. §. 2. D. pro socio.

515.

Wenn die Art der Theilung nicht bestimmt ist (welches willkührlich geschehen kann, nur mit Vermeidung des Betrugs), so wird sie nach Verhältniß dessen vorgenommen, was jeder in die Gesellschaft gebracht hat [a]).

a) §. 2. 3. J. de societate.

516.

Aus der Societät entsteht die actio pro socio, welche ein Associirter gegen den andern anstellet, auf die im §. 514. aufgezählten Verbindlichkeiten.

*) Der Dolus infamirt auch hier wie bey der actio depositi directa.

517.

Die Societät endigt sich 1) durch den natürlichen oder 2) bürgerlichen Tod eines Associirten [a]); 3) durch den Verlauf der Zeit [b]), auf welche; 4) durch den Verlust der Sachen [c]), über welche sie eingegangen ist; 5) durch gegenseitige, oder auch nur 6) einseitige Aufrufung, wenn diese nur nicht betrüglich geschieht [d]), als in welchem Fall dem Aufkündigenden aller Schaden allein, und dem andern aller Vortheil allein, von den laufenden Geschäfften zufällt [e]).

a) L. 63. §. 15. D. pro socio.
b) L. 63. §. 6. D. pro socio.
c) L. 65. §. 1. D. pro socio.
d) L. 64. D. pro socio.
e) L. 65. §. 3. D. pro socio.

e) *Mandatum.*

518.

Mandatum ist der Consensual-Vertrag, ehrliche und anständige Geschäffte für jemand unentgeldlich zu übernehmen.

519.

Wenn verbotene Handlungen übernommen werden, so stehen beide Theile dafür Rede, selbst der Mandans für die Ueberschreitung des Mandats, die der Mandatarius begeht.

520.

Die Verbindlichkeiten des Mandatarius hiebey sind: 1) das übernommene Geschäfft [a]), und zwar

2) nach

2) nach der Vorschrift des Mandans auszuführen [b]), wobey er jedoch mehr auf die vermuthliche Absicht, als den Buchstaben sehen muß [c]); 3) Rechenschaft darüber abzulegen; 4) alles, was er dabey erhielt, dem Mandanten auszuliefern [d]). (Mehrere Mandatarii sind hiebey in solidum verbunden) [e]). 5) Er muß hierbey für die culpa levis einstehen, und, wenn das Geschäfft, dem er sich unterzogen, besondere Geschicklichkeit und Genauigkeit erfordert, für die culpa levissima [f]).

a) L. 22. §. 11. D. mandati.
b) L. 5. pr. D. mandati. L. 10. C. de procuratoribus.
c) L. 35. 46. 66. §. 4. D. mandati.
d) L. 10. §. 9. D. mandati.
e) L. 60. D. mandati.
f) L. 21. C. mandati.

521.

Der Mandans ist hingegen verpflichtet: 1) den Mandatarius schadlos zu halten, wegen der redlich gemachten Unkosten desselben [a]), und wegen des Schadens, den er bey Gelegenheit des Mandats erlitt, in sofern auch nur culpa levissima des Mandanten concurrirt [b]), und dann 2) ihn von den Verbindlichkeiten zu befreyen, welche er in Rücksicht des Mandats übernahm [c]).

a) L. 10. §. 9. L. 12. §. 9. D. mandati.
b) L. 26. §. 8. L. 61. §. 5. D. de furtis.
c) L. 45. §. 5. D. mandati.

522.

Der Mandans klagt aus diesem Unilateral-Contract gegen den Mandatarius auf die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit der actio mandati directa, wogegen der Mandatarius seine Schadloshaltung durch die actio mandati contraria erhält.

*) Diese Klagen infamiren wegen eines dolus beide.

523.

Das Mandat endigt sich 1) durch den bürgerlichen oder 2) natürlichen Tod des Mandanten oder des Mandatarius, 3) durch Zurücknahme des Mandanten, und 4) zeitige Aufkündigung des Mandatarius.

3) *Verbales.*

524.

So eingeschränkt war also im Anfange die Gültigkeit der Contracte, daß zuerst nur die Real-Contracte nach natürlichem Recht, dann die Consensual-Contracte nach allmählig eingeführtem bürgerlichen Recht, verbindlich waren. Aber die Römer, um auch jeden ihrer Verträge verbindlich machen zu können, der weder ein Consensual-Vertrag war, noch sogleich den Paciscenten eine Leistung verstattete, führten ein, daß durch gewisse Formeln der Worte, mit denen der Vertrag eingegangen wäre, eine bürgerliche Verbindlichkeit entstehen sollte. Und obwohl dies

bloß

bloß bürgerliche Verbindlichkeit war, hob man doch die Exception auf, die aus natürlichem Recht der bürgerlichen Verbindlichkeit entgegenstand (§. 430.), weil das Gebot der Moral von Wahrhaftigkeit in Versprechungen auch ein Gebot des Naturrechts schien.

525.

Auf diese Weise entstanden die contractus verbales, deren Verbindlichkeit also bloß in der Form der Worte beruhte, welche dabey gebraucht wurden.

a) Veraltete.

526.

Von diesen Contracten waren zu Justinians Zeiten veraltet: 1) die dotis dictio, wo die Ehefrau, oder ihr Vater, oder ihr Schuldner, dem jetzigen oder künftigen Ehemann eine Dos verspricht, und dieser sie annimmt; 2) die Promissio operarum iurata, wo der Freyzulassende seinem Herrn und künftigen Patron noch in der Freyheit gewisse Arbeit zu leisten sich verpflichtete.

b) *Stipulatio.*

527.

Aber noch übrig war die Stipulatio, oder der Verbal-Contract, wo jemand auf die Frage, ob er etwas leisten wolle, sogleich mit demselbigen Worte, womit er gefragt war, antwortete, daß er es wolle.

*) Z. B.

*) Z. B. Promittisne, mihi dare centum? Promitto, nicht etwa dabo. Und: Dabisne mihi centum? Dabo, nicht etwa Promitto.

528.

Nur diejenigen, welche freye Gewalt über ihre Person und Vermögen hatten, konnten hierbey promittiren; wohl aber konnten, die dies nicht hatten, sich stipuliren, wenn sie nur erwerbungsfähig waren. Aber die Stipulation galt nur unter den Contrahenten, nicht aber für einen Dritten, selbst nicht zu seinem Vortheil [a]), wenn er nicht in der Privat-Gewalt des Stipulanten stand [b]), oder dieser ein peculiaires Interesse dabey hatte [c]).

a) §. 3. §. 21. J. de inutil. ſtipul.

b) §. 4. J. de inutil. ſtipul.

c) §. 20. J. de inutil. ſtipul. Dahin gehört auch, wenn jemand sich eine Strafe stipulirt, falls der Promittent dem Dritten nicht leistete. §. 19. J. eodem.

529.

Mehrere Stipulanten sind als correi credendi in solidum berechtigt, und mehrere Promittenten als correi debendi in solidum verbindlich [a]).

a) pr. §. 1. J. de duobus reis ſtipul. et promitt.

530.

Nicht immer geschehen Stipulationen freywillig (ſtip. voluntariae), sondern in einigen Fällen gebietet sie das Gesetz (ſtipulationes neceſſariae), nemlich im Pro-

Prozeß, theils vor dem Prätor, z. B. damni infecti, theils vor dem judex pedaneus [a]).

a) §. 1. 2. 3. 4. J. de divis. stipul.

531.

Je nachdem das Object schon bestimmt ist, oder nicht, entsteht für den Stipulanten 1) eine condictio certi, oder 2) eine actio ex stipulatu, womit er gegen den Promittenten auf die versprochene Leistung klagt [a]).

a) pr. J. de verbor. oblig.

4) *Litterales.*

532.

Außer dieser Art, durch Solemnität gesprochener Worte die Verträge verbindlich zu machen, wurde noch die eingeführt, dies durch Kraft einer Schrift zu thun.

533.

Contractus litterales sind daher solche Contracte, wo die Verbindlichkeit allein in einer gewissen Schrift beruht.

534.

Dahin gehören zuerst die veralteten: 1) Scriptura nominibus facta, wo eine alte Schuld aufgehoben wird, und eine neue an deren Stelle, durch eine gewisse Form, in der beide schrieben, gesetzt wurde [a]); nach einigen auch 2) die Scriptura mensae facta, oder

die

die Schrift, in welcher jemand den Empfang einer Summe Geldes von einem öffentlichen Wechsler bekannte [b]).

a) Theophil. tit. J. de litterarum obligationibus.

b) Horat. Libr. 2. Satyr. 3, 69. 70.

535.

Aber noch ist der Contractus chirographarius gewöhnlich. Nemlich wenn jemand in einer Handschrift (chirographum) den Empfang eines mutui bekannte, so gaben die Gesetze, weil es leicht geschah, daß der Debitor diese Schrift vorher gab, und nachher das mutuum gleichwohl nicht erhielt, eine Exceptionem non numeratae pecuniae, welche zwey Jahr dauerte, und die Wirkung hatte, daß der Creditor die Auszahlung des mutui auf andere Weise erweisen mußte. Nach zwey Jahren aber war er aus der Handschrift schlechthin verbunden, so daß aus ihr allein eine Klage gegeben wurde [a]).

a) §. un. J. de litter. oblig.

B. *Pacta.*

536.

Alle übrige Verträge waren bey den Römern kraftlos in Rücksicht einer Klage. Nur würkten sie eine Exception, falls sie dies sonst ihrer Natur nach konnten. Man setzt sie daher den Contracten unter dem Namen Pacta entgegen. Aber im neuern Recht wur-

wurden aus einigen dieser Verträge Klagen verstattet, daher entstand die Eintheilung der Pacte in pacta nuda und pacta non nuda oder vestita.

1) *Nuda.*

537.

Pacta nuda sind solche, welche auch im neuern Recht keine Klage würken, sondern nur eine Exception, falls sie das sonst ihrer Natur nach können.

2) *Non nuda.*

538.

Pacta non nuda oder vestita sind solche, aus welchen nach neuerm Recht geklagt werden kann. Zu diesen gehören die Pacta adiecta, die Pacta legitima, die Pacta praetoria.

a) *Adiecta.*

539.

Pacta adiecta sind diejenigen, welche einem Contract, der bonae fidei ist, sogleich hinzugefügt waren. In diesem Fall klagte man aus ihnen mit der Klage aus dem Contract, dem man sie angehängt hatte [a]).

a) L. 7. §. 5. D. de pactis.

b) *Legitima.*

540.

Pacta legitima sind diejenigen, aus welchen ein neueres Gesetz das Recht zu klagen gab [a]). Das Gesetz gab in diesem Fall nicht immer eine eigene Klage, und

und man klagte dann in diesem Fall mit einer condictio ex ea lege. Die wichtigsten von ihnen sind der Transact, die Schenkung und das Compromiß.

a) L. 6. D. de pactis.

aa) *Transactio.*

541.

Transactio ist der Vertrag, wodurch ein schon schwebender oder bevorstehender Proceß durch gegenseitiges Nachgeben [a]) unter den Parteyen beygelegt wird. Er hat unter ihnen alle Kraft eines rechtskräftigen Urtheils [b]), und giebt daher nicht nur eine Exception, sondern selbst eine Klage in factum.

a) L. 38. C. de transactionibus.
b) L. 20. C. de transactionibus.

bb) *Donatio.*

542.

Donatio, Schenkung, ist der Vertrag, das Eigenthum einer Sache dem andern unentgeldlich zu übertragen. Sie ist donatio mortis causa, wenn das Eigenthum erst durch den Tod des Donanten übergehen soll, und donatio inter vivos, wenn der Donant sich anheischig macht, es noch bey seinem Leben zu übertragen.

543.

Die donatio mortis causa ist itzt den Legaten in allem gleich [a]), nur daß der Donatarius sie gegenwärtig acceptiren muß [b]), und auch ein höriger Sohn,

 wenn

wenn gleich nicht legiren, doch von Todes wegen schenken kann [c]).

a) §. 1. J. de donationibus. L. 37. D. de donat.

b) L. 38. D. de donat.

c) L. 25. §. 1. D. de mort. c. donat.

544.

Die Donatio inter vivos erfordert aber, außer der Erklärung des Donanten, die Annehmung des Donatarius, und wenn sie die Summe von 500 Solidis übersteigt, eine gerichtliche Erklärung [a]). Unter Ehegatten ist sie verboten und gültig [b]).

a) L. 36. f. C. §. 2. J. de donationibus.

b) L. 1. L. 2. D. de donat. inter vir. et uxor.

545.

Man klagt aus diesem Versprechen mit der condictio ex L. 35. C. de donationibus gegen den Donanten auf die Uebergabe des Geschenkten, doch nur in so weit er nicht gänzlich dadurch verarmt [a]) (beneficium competentiae).

a) §. 37. J. de donationibus.

546.

Aber selbst die bereits durch die Uebergabe perfect gewordene Schenkung kann widerrufen werden: 1) wegen Undank des Donatarius, welcher dem Donanten an Leib und Leben, Gut oder Ehre gefährlich ist [a]); 2) wenn sie inofficiosa war, wo sie nach Art des

inof=

inofficiösen Testaments durch eine Querel von des Donanten Notherben widerrufen werden kann [b]).

a) L. f. C. de revoc. donat.

b) L. f. C. de inoff. donat.

*) Wider die offenbare Raison des L. 8. C. de revocandis donat. rechnet man hier noch die Agnation der Kinder aus diesem Gesetz her. Nur vor der Uebergabe mag ob supervenientiam liberorum, als eine Veränderung der Umstände, die Schenkung widerrufen werden, nicht nachdem das Eigenthum übergegangen ist.

cc) *Compromissum.*

547.

Compromissum ist der Vertrag, wo jemand mit seinem Gegner einen Schiedsrichter wählt, woraus man dann eine Klage aus dem Ausspruch (laudum) des Schiedsrichters bekömmt [a]).

a) L. 27. §. 2. D. de receptis.

c) *Praetoria.*

548.

Pacta praetoria sind solche, aus welchen das prätorische Recht eine Klage verstattet. Hieher gehören das Receptum, die Hypothek und das Constitutum.

549.

Receptum ist der Vertrag, durch den ein Schiedsrichter es übernimmt, die Streitsache derer, die auf ihn compromittiren, durch sein Laudum zu

schlichten, und es findet deshalb eine actio in factum Statt [a]).

a) L. 3. §. 1. D. de receptis.

550.

Hypotheken werden nemlich durch ein prätorisches pactum hypothecae constituiret, da hingegen das eigentliche Pfand durch einen Real-Contract gegeben wird.

551.

Das pactum constitutae pecuniae ist dasjenige, wodurch jemand etwas, welches er selbst oder ein anderer auch nach einer sonst unkräftigen Verbindlichkeit schuldig ist, noch einmal verspricht.

552.

Es ist pactum constitutae pecuniae propriae, wenn der Debitor noch einmal selbst diese Leistung, und pactum constitutae pecuniae alienae, wenn sie ein anderer wiederholentlich verspricht.

553.

In beiden Fällen giebt der Prätor die actio de pecunia constituta, um das Versprochene vom Constituenten einzuklagen [a]).

a) §. 9. J. de actionibus. L. 1. §. 6. seqq. D. de const. pec.

Allge-

Allgemeine Bemerkungen über Verträge.

a) *Intercessio.*

554.

Intercessio heißt überhaupt die Uebernehmung der Verbindlichkeit eines andern, welche durch verschiedene Arten von Verträgen geschehen kann. Wenn sie übernommen wird, noch ehe sie existirt, so geschieht sie durch ein Mandatum. Wenn sie nachher durch eine Stipulation übernommen wird, so heißt sie Fideiussio. Aber auch ohne diese kann sie durch ein constitutum pecuniae alienae übernommen werden.

555.

In allen diesen Fällen geschieht sie aber accessorisch. Wird indeß die Verbindlichkeit eines andern so übernommen, daß der erste Debitor gänzlich befreyet wird, durch welche Art der Verträge dies auch sey; so heißt die Intercession Expromissio.

556.

Frauenspersonen sind nach dem SCto Velleiano an ihre Intercessionen gar nicht verbunden, es sey dann, daß sie sich des beneficii dieses Senatus-Consults begeben hätten [a]). Doch die Auth. si qua mulier. C. ad SCtum Velleianum [b]) verbietet auch schlechterdings einer Ehefrau, welche für ihren Ehemann intercedirt, diese Entsagung, welche daher gegen die Ehe nichts wirkt.

 a) L. 1.

a) L. 1. 2. D. ad SCtum Vellejanum.
b) Nov. 134. c. 8.

557.

Der Bürge ist die Schuld des Hauptschuldners zu bezahlen schuldig, jedoch nicht mehr als dieser [a]), noch etwas anders [b]).

a) §. 5. J. de fideiuss.
b) L. 42. D. de fideiuss.

558.

Doch geben die Rechte dem Bürger 1) das Beneficium cedendarum actionum, nach welchem der Creditor ihm sein Recht gegen den Hauptschuldner abtreten muß [a]); 2) das Beneficium ordinis oder excussionis, nach welchem der Creditor zuerst den Hauptschuldner ausklagen muß, und nur das, was er nicht von diesem zu erhalten vermag, von dem Bürgen einklagen kann [b]). So haben auch 3) mehrere in solidum verpflichtete Bürgen vom Kaiser Hadrian das Beneficium divisionis, nach welchem der Creditor gegen jeden pro rata klagen muß [c]).

a) §. 6. J. L. 17. D. L. 11. C. de fideiuss.
b) Nov. 4. c. 1.
c) §. 4. J. de fideiuss.

b) *Evictio.*

559.

Wenn irgend jemand für eine Gegenleistung [a]) ein Eigenthumsrecht abtritt, so muß er für jede

Eviction

Eviction desselben, sie betreffe das ganze Eigenthum, oder nur einen Theil und eine Einschränkung desselben, einstehen [b]). Und der Erwerber hat gegen seinen Autor, wenn die Sache durch richterlichen Ausspruch evincirt ist, die Klage aus dem Contract, durch den er das Recht erwarb. Aber er muß vorher die Ansprüche des Dritten dem Autor anzeigen, damit dieser ihm gegen denselben beystehe [c]) (litis denunciatio).

a) L. 175. D. de reg. iuris. L. 4. D. de eviction.
b) L. 1. D. de evict.
c) L. 21. D. de evictionibus.

c) *Cessio.*

560.

Wenn jemand einem andern die Forderung, welche er an einen Dritten hat, überträgt, so geschieht dies entweder durch eine bloße Assignation, das ist, ein bloßes Mandat an den Debitor, die Schuld dem Assignatarius zu zahlen, und ein Mandat an den Assignaten, dieselbe zu heben [a]); oder durch eine Cession, das ist, durch Abtretung seines Rechts mittelst einer Quasi-traditio desselben [a]) und irgend einen vorhergehenden Titul, z. B. Kauf. In diesem Fall wird der Cessionarius Herr der Forderung. Für die Güte derselben steht der Cedent nicht ein, wohl aber für ihre Existenz [b]).

a) L. 3. C. de novat.
b) L. 3. D. pro socio. L. 6. C. de oblig. et act.

561.

Der wirkliche Cessionarius stellt die abgetretenen Klagen als directae an. Aber nach einem Edict Antonins des Frommen können Klagen, welche ein dazu Berechtigter cediren wollte, oder sollte, auch ohne die wirkliche Cession, als utiles angestellt werden [a]).

a) L. 7. 8. C. de hered. et act. vend. L. 16. D. de pactis.

d) *Rescissio ob laesionem enormem.*

562.

Wegen einer laesio enormis, das ist, wenn jemand über die Hälfte nach gemeiner Schätzung in einem Bilateral-Contract, welcher bona fide ist, lädirt wurde, findet nach der L. 2. C. de rescindenda venditione (welche so extensiv erklärt wird) eine Restitutio in integrum Statt.

Zweytes Capitel.

Von den Verletzungen.

563.

Verbrechen heißt jede Handlung, welche der Staat unter Strafe verboten hat.

*) Welche Handlungen der Staat so verbieten könne, ist eine Frage des allgemeinen Staatsrechts.

564.

Strafe aber heißt Uebel, welches jemand für eine Uebertretung eines Gesetzes leiden muß.

565.

Wenn der Staat diese Strafe so festgesetzt hat, daß ein Kläger daraus Vortheil oder Ersatz zieht, so heißt die Strafe eine **Privatstrafe**; wenn hingegen der Staat sie auf andre Art verhängt, so heißt sie eine öffentliche Strafe.

566.

Die öffentlichen Strafen verhängt der Staat auf eine accusatio publica, das ist, die Anklage eines Bürgers, welche die Bestrafung des Verbrechens ohne Vortheil für den Ankläger fordert, und ein Verbrechen, welches auf solche Anklage bestraft wird, heißt ein öffentliches **Verbrechen** [a]). Die Verbrechen dieser Art gehören zur Untersuchung des Criminal-Rechts.

a) tit. J. de iudiciis publicis.

567.

Die **Privat-Strafen** aber wurden 1) auf solche Handlungen gesetzt, wodurch nicht gerade ein Privatmann, aber das Publicum beleidigt wurde, in welchem Falle dann jeder erstens aus dem Volk die Strafe einfordern konnte. Die Klage deshalb heißt actio popularis. Diese Arten der Verbrechen aber, obwohl sie im weitern Sinn unter dem Namen der **Privat-Verbrechen** begriffen sind, gehören in das römische Policeyrecht [a]).

a) tit. D. de popularibus actionibus.

568.

568.

Aber im eigentlichsten Sinn 2) heißen Privat-Verbrechen und gehören in das Civilrecht diejenigen, deren Strafe dem dadurch verletzten Privatmann auf seine Klage zuerkannt wird. Die Anzahl derselben setzt das römische Recht auf vier: Diebstahl, Raub, Verletzung im eigentlichen Sinn, und Beleidigung im eigentlichen Sinn.

1) Furtum.

569.

Furtum, Diebstahl, ist die Wegnehmung einer fremden beweglichen Sache, wider Willen des Eigenthümers, in der bösen Absicht sie zu gewinnen.

570.

Auch die Veränderung des Tituls oder des Zwecks unseres Besitzes einer fremden Sache gilt den Römern, als furtum usus, für Diebstahl [a]). Ueberdas aber theilten sie das Furtum in manifestum, bey dem der Dieb, ehe er die gestohlne Sache dahin gebracht, wohin er sie bestimmt hatte, ergriffen wurde, und nec manifestum [b]).

a) §. 6. J. de oblig. quae ex delicto.
b) §. 3. J. de obl. quae ex delict.

571.

Die Actio furti ist die Klage, welche der Bestohlne und sonst durch den Diebstahl Verletzte, gegen den

den Dieb und seine Helfer, wenn das furtum nec manifestum war, auf den doppelten, und nach prätorischem Recht, wenn das furtum manifestum war [a]), auf den vierfachen Werth des Gestohlnen klagt. Diese Klage schließt die rei vindicatio nicht aus [b]), geht aber nicht gegen die Erben [c]).

a) §. 11. 15. 19. f. J. de oblig. quae ex del.
b) §. 14. J. de obl. quae ex del.
c) L. 5. L. 7. §. 2. 3. D. de condict. furtiv.

572.

Aehnliche Klagen sind die bereits oben (§. 214.) angeführte actio de tigno iuncto [a]), und die wegen heimlich gefällter Bäume auf den doppelten Werth derselben anzustellende actio arborum clam caesarum [b]).

a) L. 1. D. de tign. iuncto.
b) L. 1. L. 7. §. 6. 7. D. de arbor. furt. caes.

573.

Ueberdem wird wegen des Diebstahls, ob sie gleich nicht aus dem Verbrechen selbst entspringt, auch die condictio furtiva als bloße rei persecutoria gegeben, wodurch der Eigenthümer, oder der dafür gilt [a]), gegen den Dieb oder dessen Erben [b]) die gestohlnen Sachen oder deren Werth einklagt [c]).

a) L. 1. D. de condict. furtiva.
b) L. 7. §. 2. 3. D. de cond. furt.
c) L. 7. §. 1. D. eodem.

574.

Nach dem Beyspiel dieser Klage wurde, weil der Begriff eines Diebstahls nicht schicklich paßte, die actio rerum amotarum dem Ehemann gegen die Frau gegeben, welche in Hinsicht auf eine Ehescheidung ihm Sachen von Händen gebracht hatte [a]).

a) L. 1. D. de act. rer. amot.

2) *Rapina.*

575.

Rapina, oder Raub, ist das Verbrechen, wo jemand eine bewegliche Sache ihrem Besitzer wider dessen Willen, in einer bösen Absicht sie zu gewinnen, mit Gewaltthätigkeit, die er der Person zufügt, entreißet.

576.

Wegen dieses Verbrechens wurde die nemliche Klage wie aus einem Diebstahl gegeben. Aber der Prätor fügte noch die actio de vi bonorum raptorum hinzu, wodurch der Beraubte binnen eines anni utilis den vierfachen Werth, (oder die Sache mit dem dreyfachen Werth) nach dem Jahre aber den einfachen allein, vom Räuber einklagt [a]).

a) pr. §. 1. 2. J. de bonis vi raptis.

3) *Damnum iniuria datum.*

577.

Jede widerrechtliche Handlung, wodurch ein Schade an unserm Vermögen zugefügt wird, in sofern

nicht

nicht ein besonderes Rechtsmittel uns deshalb gegeben ist, oder in sofern sie nicht in eine besondere Art des Verbrechens gehört, wird unter dem Namen damnum iniuria datum als Privat-Verbrechen angesehen.

578.

Gegen diese Schadenszufügung verordnete die Lex Aquilia, von welchem noch zwey Capitel übrig sind, 1) im ersten Capitel: daß, wer des andern Sclaven oder Vieh tödtet, dem Eigenthümer so viel ersetzen sollte, als diese in dem Jahr am höchsten werth gewesen [a]. 2) Im dritten Capitel: daß, wer sonst durch Brennen, Brechen, oder Zerbrechen, jemandes Sachen beschädigt hat, so viel ersetzen sollte, als die Sache in den nächsten dreyßig Tagen am höchsten werth gewesen sey [b].

a) pr. §. 1. seqq. J. L. 1. §. 1. D. ad Leg. Aquil.
b) §. 13. seqq. J. L. 27. §. 5. D. ad Leg. Aquil.

579.

Daher wird dann die Actio ex lege Aquilia directa vom Beschädigten gegen den Beschädiger (nicht dessen Erben) [a]) angestellt, wenn der Schaden corpore corpori, eine Actio ex lege Aquilia utilis, wenn der Schade zwar corpori, aber nicht corpore zugefügt worden [b]). Wenn endlich auch nicht corpori, aber doch ein Schaden widerrechtlich geschehen war,

war, so gaben die Prätoren eine Actio in factum auf den Ersatz [c]).

a) §. 9. J. ad Leg. Aquil.
b) §. f. J. ad Leg. Aquil.
c) ibid. und L. 11. D. de praefc. verb.

580.

Uebrigens wird in diesem Fall auch die Culpa levissima eingeklagt [a]) (§. 434.), und der den Schaden leugnet, mußte das Doppelte bezahlen [b]).

a) L. 44. D. ad Leg. Aquil.
b) L. 2. §. 1. L. 23. D. §. pen. D. ad Leg. Aqu.

4) *Iniuria.*

581.

Injurien oder Beleidigungen sind alle Handlungen oder Worte, wobey man die Absicht hat, einen andern zu beschimpfen.

*) Ein Recht auf guten Namen ist an sich undenkbar. Aber wenn auch das wäre, so können doch Schimpfworte eines andern, der ja dadurch nur seine eigene Niederträchtigkeit beweiset, unsern guten Namen uns bey keinem Menschen rauben. Wie kann jemand schlecht von mir denken, wenn ein Bube auf öffentlicher Straße mich mit Schimpfworten, ohne alle Veranlassung von meiner Seite, belegt? Aber freylich muß dies dem selbst nicht ungestraft hingehen. Mir scheint also der Grund der Strafbarkeit wörtlicher Injurien darin zu liegen, daß der Injuriant Gesinnungen äußert, welche der gute Bürger des Staats nicht äußern kann. Nicht die Gesinnung zwar, aber die Aeußerung derselben gehört für das Forum externum im Staat.

582.

582.

Die Injurien sind Real=Injurien, wenn man dabey Hand an die Person oder Sache des Beleidigten zu seiner Beschimpfung legt; Verbal=Injurien, wenn die Beschimpfung bloß durch Worte geschieht. In beiden Fällen macht aber der Vorsatz zu Injurien eigentlich die Injurie aus [a]). Doch kann sie uns auch mittelbar durch unsere hörige Kinder oder Gatten zugefügt werden [b]).

a) L. 3. §. 1. seqq. L. 33. D. de iniuriis.
b) §. 2. J. de iniuriis.

583.

Die Lex Cornelia gab eine actio iniuriarum auf eine willkührliche vom Richter zu bestimmende Strafe, welche aber nachher auf eine vom Richter zu bestimmende und dem Beleidigten zu gebende Privat=Strafe ausgedehnt wurde [a]), wenn jemand geschlagen, oder man gewaltthätig in sein Haus hineingegangen war [b]).

a) L. 37. D. de iniur.
b) §. 8. J. de iniur.

584.

Ueberdem gab aber der Prätor für alle Injurien eine actio aestimatoria auf eine Privatstrafe, so hoch als der Beleidigte sie schätzt, doch mit Ermäßigung des Richters nach den Umständen [a]).

a) §. 7. J. de iniuriis.

Drittes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten unmittelbar.

585.

Auch ohne Vertrag oder Verbrechen legt das Gesetz oft unmittelbar dem Bürger Verbindlichkeiten gegen seinen Mitbürger auf. Man kann diese der Ordnung halber auf drey Classen zurückbringen: 1) Verbindlichkeiten quasi ex contractu, wo nemlich zwey Personen verbindlich werden, wenn die eine zwar einwilligt, die Einwilligung der andern aber vom Gesetz supplirt wird. 2) Verbindlichkeiten quasi ex delicto, wo jemand, um Verbrechen zu verhüten, vom Gesetz verbindlich gemacht wird, als ob er verbrochen hätte. 3) Verbindlichkeiten aus bloßer Billigkeit, nach den Rechtsregeln: Wer den Vortheil einer Sache hat, muß auch den Nachtheil davon tragen; Niemand muß reicher werden durch den Schaden eines andern.

*) Unrichtig, aber doch einmal gewöhnlich, nennt man die beiden ersten Arten Quasi-Contracte und Quasi-Delicte.

I. Quasi-Contracte.

1) Negotiorum gestio.

586.

Zu den Quasi-Contracten gehört 1) die Negotiorum gestio, das ist, die Uebernehmung des außergerichtlichen Geschäffts eines andern ohne Auftrag.

587.

587.

Der Negotiorum gestor ist dann verbunden: 1) von seiner Führung Rechenschaft abzulegen; 2) das, was er daraus erhalten hat, herauszugeben, und zwar 3) nebst Zinsen [a]; 4) für culpa levis einzustehen, wenn er sich nicht etwa einem Sorgsamern vorgedrängt hat [b].

a) L. 7. D. de negotiis gestis.

b) §. 1. J. de oblig. quasi ex contractu.

588.

Aber der, dessen Geschäfft gerirt ist, ist dagegen verbunden, zur Schadloshaltung für die Unkosten [a], die jener nothwendig machen mußte, oder die zum Vortheil gereichen, und für alles, was er durch das nützlich geführte Geschäfft verlohren hat [b]; selbst dann, wann ein Zufall den Nutzen des Geschäffts wieder zerstört hat [c].

a) L. 2. 10. 25. D. de neg. gest.

b) L. 28. D. L. 10. C. de neg. gest.

c) L. 10. §. 1. D. de neg. gest.

589.

Der Herr des Geschäffts hat gegen den gestor die actio negotiorum gestorum directa, und der gestor gegen ihn die actio negotiorum gestorum contraria, auf ihre gegenseitige Verbindlichkeiten.

2) *Tutela*,

3) *Curatela*.

590.

2) Die Tutel und 3) die Curatel gehören auch zu den Quasi-Contracten, von ihnen wird aber unten geredet.

4) *Aditio hereditatis*.

591.

4) Die Antretung der Erbschaft ist ebenfalls ein Quasi-Contract zwischen den Erben und den Legatarien, Fideicommissarien und Donatariis mortis causa, daher diese auch gegen den Erben die condictio ex testamento haben. (§. 418.)

5) *Indebiti solutio*.

592.

5) Indebiti solutio, oder die Zahlung dessen, was man nach natürlichem Recht nicht schuldig war, und doch durch einen Irrthum in facto als Schuld zahlte, wird gleichsam als ein mutuum angesehen, und mit einer condictio indebiti wieder eingeklagt [a]).

a) §. 1. J. quibus modis re contrah. §. 6. J. de obl. quasi ex contractu. Es ist also indebitum, was man 1) weder nach bürgerlichem, noch nach natürlichem Rechte, oder 2) zwar nach streng-bürgerlichem, aber nicht nach natürlichem Recht, in sofern dies eine Exception gegen das bürgerliche Recht giebt, schuldig ist. Was also jemand nach natürlichem Recht,

Recht, nicht aber nach bürgerlichem schuldig war, kann nicht als indebitum condicirt werden. Aber was gegen das SCtum Velleianum von einer Frau bezahlt war, schien den Römern wirklich naturaliter indebitum zu seyn, und wurde also condicirt. L. 40. D. de condict. indeb.

6) *Communio.*

593.

6) Gemeinschaft in Gütern wird ebenfalls als wie ein Quasi-Contract angesehen, theils und besonders, wenn sie etwa zufällig ohne Vertrag entstanden wäre, z. B. bey Legaten [a]), theils in sofern überhaupt bey aller Gemeinschaft auf den Willen des einen auch der andere zur Theilung verbindlich gemacht ist [b]).

a) §. 3. J. de obl. q. quasi ex contr. L. 22. §. 4. D. familiae erciscundae. L. 4. §. 3. D. communi divid.

b) L. f. D. communi dividundo.

594.

Für diese Theilung überhaupt sind drey Klagen gegeben, welche iudicia divisoria genannt werden. Nemlich das iudicium 1) finium regundorum, 2) familiae erciscundae, und 3) communi dividundo. Diese Klagen sind 1) theils Real-Klagen, in sofern die Theilenden ihr Eigenthum verfolgen, theils Personal-Klagen, in sofern sie verschiedene Leistungen von einander zu fordern berechtigt sind. 2) Auch können hier beide Theile Kläger und Beklagte seyn, welches

im zweifelhaften Fall das Loos entscheidet [a]). 3) Der Richter kann in ihnen Servituten constituiren [b]).

a) L. 13. 14. D. de iudiciis. Auch geht hier durch die Adjudication selbst das Eigenthum über. §. f. J. de offic. iud.

b) L. 6. §. 1. D. de usufructu.

595.

Das iudicium finium regundorum stellen Nachbaren an, deren Gränzen verwirrt sind, um die alten Gränzen herzustellen oder neue zu machen [a]).

a) L. 1. 4. D. finium regundorum.

596.

Das iudicium familiae erciscundae stellen Miterben an, die sich als solche anerkennen, die Erbschaft nach den für jeden ausgemittelten ratis zu theilen, Rechnung sich einander abzulegen, und Unkosten und Schaden sich zu ersetzen [a]).

a) L. 16. §. 4. L. 56. D. L. 18. §. 16. familiae erciscundae.

* Capitalien bedürfen keiner Theilung, sondern sind schon ipso iure getheilt. L. 2. f. D. famil. ercisc.

597.

Das iudicium communi dividundo stellen alle diejenigen an, welche auf irgend eine Weise in Sachen titulo singulari in Gemeinschaft sind, zu eben dem Zweck, wie bey den vorigen [a]).

a) §. 3. J. de oblig. quae quasi ex delicto. L. f. D. de extraord. cogn.

7) *Sum-*

7) Sumtus in funere alieno.

598.

7) Unkosten auf eine fremde Leiche gemacht, haben vor einer negotiorum gestio das voraus, daß sie auch wider den Willen dessen, der sie besorgen mußte, falls er sie gar nicht, oder nicht dem Stande des Verstorbenen gemäß besorgen wollte, dennoch gemacht und angeklagt werden können. Der Prätor gab zu dem Ende die actio funeraria [a]).

a) L. 1. 2. §. 1. 4. L. 14. §. 6. 7. 13. D. de religiosis.

II. Quasi-Delict.

1) Judicis male iudicantis.

599.

Zu den Verbindlichkeiten, die jemand, als ob er ein Verbrechen begangen hätte, auferlegt werden, gehört 1) das nachtheilige Urtheil, welches ein Richter aus Unwissenheit fället. Gegen diesen wird eine actio in factum gegeben, auf Schadloshaltung nach richterlichem Ermessen [a]).

a) pr. J. de oblig. quasi ex delict. L. f. D. de extraord. cogn.

2) Damnum in receptis datum.

600.

2) Wenn Gastwirthe, Schiffer oder Stall-Wirthe (stabularii) Sachen der Reisenden bey sich aufgenommen haben, und von dem Gesinde derselben

daran ein Schade zugefügt, oder etwas davon gestohlen wird, so wird der Wirth durch eine actio in factum (welche aber nicht gegen den Erben geht) zum Ersatz des doppelten Werths nach prätorischem Recht genöthigt [a]).

a) §. 3. J. de oblig. q. ex del.

3) *Effusa et deiecta.*

601.

3) Wenn Vorübergehenden an öffentlichen Straßen durch Ausgießen oder Auswerfen aus einem Hause Schaden zugefügt worden ist, so wird mit einer actio de deiectis vel effusis vom Inhaber des Hauses das Doppelte des Werths eingeklagt [a]).

a) §. 1. J. de oblig. q. ex del. Wenn ein freyer Mensch dadurch getödtet, oder etwas ausgestellt, oder aufgehängt wird, welches durch Herabfallen Schaden zufügen könnte, so fanden Actiones populares gegen ihn Statt.

4) Uebrige hieher gehörende Fälle.

602.

Außer diesen fanden nach dem prätorischen Rechte verschiedene andere ähnliche Klagen Statt, vorzüglich 1) gegen Calumniatoren, welche chicanöse Processe zu machen, oder nicht zu machen, Geld nahmen [a]); 2) die Klagen de servo corrupto, wegen Versicherung eines Sclaven [b]); 3) die gegen den Landmesser, der falsches Maaß angegeben [c]); 4) gegen eine

eine Frau, die aus dolus sich ventris nomine eine bonorum possessio angemaßt hatte [d]), u. s. w.

a) L. 1. D. de calumniatoribus.

b) L. 1. D. de servo corrupto.

c) L. 1. D. si mensor falsum modum.

d) tit. D. si mulier ventris nomine in possessione calumniae causa esse dicatur.

III. Verbindlichkeiten nach allgemeinen Billigkeits-Regeln.

1) *Ex facto alieno.*

603.

Zu den Fällen, wo das Gesetz nach allgemeinen Billigkeitsregeln Verbindlichkeiten auflegt, gehören zuerst die Fälle, wo jemand aus den Contracten eines andern unmittelbar verbunden wird, und die daher entstehenden Klagen, welche das prätorische Recht einführt, heißen actiones adiectitiae qualitatis [a]). Sie werden aber durch die Contracte eines Menschen, der entweder in unsern Diensten oder in unserer Privat-Gewalt steht, hervorgebracht, und sind folgende:

a) L. 5. §. 1. D. de exercitoria actione.

a) *Ob rerum ministeria.*

604.

Die actio exercitoria stellt derjenige, welcher mit einem magister navis, der einem Schiffe und der Handlung zur See vorgesetzt ist, innerhalb der Gränzen des Zwecks seiner Bevollmächtigung contrahirt hat,

 damit

damit gegen den Rheder an (exercitor), auf die Erfüllung dieser Contracte [a]).

a) tit. D. de exercit. act.

605.

Die actio institoria wird auf ähnliche Art gegen den Herrn einer Handlung angestellt, wegen der Contracte, die man mit dem Institor innerhalb der Gränzen des Zwecks seiner Bevollmächtigung geschlossen hat [a]).

a) tit. D. de instit. act.

b) *Ob rem potestatis domesticam.*

606.

Aus den Contracten des Sohnes oder Sclaven wird gegen den Vater oder Herrn geklagt: 1) mit der actio de peculio, in sofern sie auf das peculium profectitium geschlossen sind; 2) mit der actio tributoria, um, falls das peculium dazu nicht hinreicht, es pro rata unter die Creditoren desselben zu vertheilen [a]); 3) mit der actio quod iussu, wenn Contracte auf Befehl des Vaters oder des Herrn vom Sohn oder Sclaven geschlossen sind [b]), und 4) mit der actio de in rem verso, wenn auch ohne Erlaubniß oder Befehl des Vaters oder des Herrn die Contracte geschlossen, aber der Vater oder Herr daraus Vortheil gezogen haben, so weit dieser geht [c]).

a) §. 3. J. quod cum eo contract.
b) §. 1. J. quod cum eo contract.
c) §. 4. J. quod cum eo contract.

§. 607.

607.

Die letztere Klage kann als utilis gegen jeden angestellt werden, welcher aus dem Unsrigen mit unserm Verlust reicher geworden ist [a]).

a) L. 7. §. 1. C. quod cum eo, qui in aliena potestate.

2) L. Rhodia de iactu.

608.

Die auf dem Mittelländischen Meere recipirten Rhodisischen Seegesetze verordneten, daß, wenn in Gefahren Waaren aus einem Schiffe geworfen worden, die Eigenthümer des Geretteten den Eigenthümer des Ausgeworfenen so schadlos halten sollten, daß jeder den Verlust nach Verhältniß trüge. In diesem Fall klagt dann der Eigenthümer des Ausgeworfenen gegen den Schiffer mit der actio locati, und dieser gegen den Eigenthümer mit der actio conducti [a]).

a) L. 1. L. 2. pr. 1. 2. D. de leg. Rhod. de iactu.

3) Receptum nautae.

609.

Wenn Schiffer, Gastwirth u. s. w. Sachen der Reisenden bey sich aufgenommen haben, so sind sie schlechthin und durch die Aufnahme selbst für jeden nicht bloß zufälligen Schaden einzustehen verbunden, auch außer dem Fall, wo ihr Gesinde (§. 599.) den

Scha-

Schaden zugefügt hat; zu dem Ende ist gegen sie eine actio de recepto gegeben.

a) L. 1. §. 2. 5. 6. L. 3. §. 1. D. nautae caupones stabularii.

4) *Ad exhibendum.*

610.

Wenn jemand eine Sache besitzt, welche zu sehen und zu untersuchen [a]) ein anderer ein glaubhaftes Rechts-Interesse hat [b]), ohne daß der Besitzer dadurch einen ungerechten Schaden leiden könnte: so kann gegen ihn mit einer actio ad exhibendum geklagt werden, daß er die Sache zum Augenschein darstelle, oder das Interesse bezahle, wenn er sie dolose nicht exhibirt [c]).

a) L. 2. D. ad exhibendum.
b) L. 2. §. 3. L. 3. §. 6. 11. L. 6. D. ad exhibend.
c) L. 9. §. 5. et f. D. eodem.

5) *Aquae pluviae arcendae.*

611.

Nach den zwölf Tafeln schon wurde eine actio aquae pluviae arcendae gegen denjenigen gegeben, der auf seinem Felde ein Werk gemacht hatte, wodurch das Regenwasser dem unsrigen schaden könnte, damit der Schaden bis zur Litis-Contestation ersetzt, und das Werk und Wasser weggeschafft werden möchte [a]).

a) L. 1. §. 1. L. 6. §. 5. 6. L. 12. D. de aqua et aqua pluvia.

6) No-

6) *Noxa.*

612.

Wenn jemandes Sclave (in åltern Zeiten auch der Sohn) wider des Herrn Willen jemanden Schaden zugefügt hat, so muß doch der Herr diesen Schaden ersetzen, und den Sclaven ausliefern (noxae dare), damit er durch Arbeiten den Ersatz abverdiene. Daher hat der Beschädigte die actio noxalis, eine actio adiectitiae qualitatis, welche zugleich in rem scripta ist [a]).

a) tit. J. de noxal. act.

7) *Pauperies.*

613.

Hat jemandes zahmes Vieh gegen die Natur seiner Art [a]) einen Schaden gethan, so hat der Beschädigte das Recht, mit der actio quadrupedaria, die ebenfalls in rem scripta ist, vom Herrn des Thiers den Ersatz oder die Uebergabe des Thieres zu fordern [b]), nach Wahl des Beklagten.

a) Gegen andern Schaden findet entweder eine Klage ex lege Aquilia oder ex aedilitio edicto Statt, in welchem letztern das Halten wilder Thiere an öffentlichen Oertern verboten war.

b) tit. J. ſi quadrupes pauperiem.

8) *Provocationes.*

614.

Wenn jemand sich rühmt, eine Forderung an einen andern zu haben, so kann dieser ihn durch die

con-

condictio ex L. 5. C. de ingenuis manumissis zur Klage provociren, unter Strafe des ewigen Stillschweigens; und wenn jemand eine perpetuirliche Klage gegen uns hat, gegen welche unsere Exception nur temporair ist, so können wir ihn durch eine condictio ex L. 28. D. de fideiussoribus ebenfalls zur Klage provociren, bey Strafe der Perpetuirung unserer Exception.

9) *Causa data, causa non secuta.*

615.

Eine condictio causa data, causa non secuta, kann angestellt werden — wenn jemand erlaubte Leistungen unter der Bedingung erlaubter Gegenleistungen gethan hat, diese Gegenleistung aber nicht erfolgt ist, — zur Zurückgabe des Geleisteten mit aller causa [a]).

a) L. 1. 7. 12. f. D. de condictione causa data.

10) *Turpis causa.*

616.

Durch eine condictio ob turpem oder iniustam causam fordert derjenige, welcher etwas erlaubter Weise gab, was der andere schändlich annahm, das Gegebene mit aller causa zurück [a]).

a) L. 2. 3. 4. D. L. 4. C. de cond. ob turp. caus.

11) Si-

11) *Sine causa.*

617.

Durch eine condictio sine causa fordern wir zurück, was ein anderer von uns ohne Ursache besitzt, er mochte entweder nie eine haben, oder die Ursache jetzt weggefallen seyn.

12) *Pauliana.*

618.

Wenn ein Debitor zum Nachtheil seiner Gläubiger etwas auf einen andern veräußert hat, so können die Creditoren durch die actio Pauliana, wenn sie die missio in bona erhalten haben, das Eigenthum des Debitors zurückrufen [a]).

a) §. 6. J. de actionibus. Doch vergl. L. 6. §. 8. 11. D. quae in fraudem creditorum und L. pen. C. de revoc. his quae in fraud. cred.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von den Arten, wie Verbindlichkeiten aufhören.

619.

Verbindlichkeiten hören entweder durch eine Exception auf, so daß sie so lange fortdauren, bis diese im Gericht opponirt ist, oder ipso iure, das ist, in dem Augenblick, wo ein factum geschieht, welches sie aufhebt [a]). Von den letztern muß hier besonders geredet werden, und sie sind folgende:

a) L. 34. §. 11. D. de obl. et act. L. 38. §. 1. L. 72. pr. D. de solut.

1) Solutio.

620.

1) Solutio, oder die wirkliche Leistung dessen, wozu man verbunden war, selbst wenn ein anderer auch wider den Willen des Debitors die Verbindlichkeit erfüllt [a]), nur daß sie genau [b]) und völlig [c]) erfüllt sey.

a) pr. J. quibus modis toll. obl.

b) L. 2. §. 1. D. de reb. cred. L. 75. f. D. de verb. obl.

c) L. 9. §. 1. D. de solutionibus.

2) Da-

2) *Datio in solutum.*

621.

2) Datio in solutum, wenn nemlich jemand mit des Creditors Einwilligung etwas anderes, statt der schuldigen Leistung, leistet [a]).

a) L. 1. §. 5. D. de constit. pec.

3) *Novatio.*

622.

3) Novatio, oder der Vertrag, statt einer bisherigen Verbindlichkeit eine andere an ihre Stelle zu setzen [a]). Diese kann mit oder ohne eine Delegation geschehen, d. i. wo nemlich auch die Personen zugleich verändert werden [b]), nemlich die Person des Creditors, so daß dasjenige, was wir ihm schuldig waren, jetzt einem andern, oder die Person des Debitors, so daß das, was wir schuldig waren, itzt ein anderer zahlen soll, oder wo beide Personen verändert werden, so daß das, was der bisherige Debitor dem bisherigen Creditor schuldig war, itzt von einem Dritten einem Vierten geleistet werden soll.

a) §. 3. J. quibus mod. oblig. toll. L. f. C. de novat.

b) L. 11. pr. D. de novat.

4) *Mutuus dissensus.*

623.

4) Mutuus dissensus, wenn nemlich vor der Erfüllung beide Theile ihre Verbindlichkeiten aufrufen.

Nach der Erfüllung nemlich würde nicht die alte Verbindlichkeit aufgehoben, sondern vielmehr eine neue Verbindlichkeit dadurch verabredet werden [a]).

a) §. f. J. quibus modis oblig. toll.

5) *Acceptilatio.*

624.

5) Acceptilatio ist die Stipulation, wodurch eine vorige Stipulation aufgehoben wird [a]). Da nur Stipulationen hiedurch gehoben werden konnten, so erfand man, um auch dadurch andere Verbindlichkeiten heben zu können, die Art, daß man diese vorher in Stipulationen brachte, und dann durch die Acceptilatio Aquiliana (wie diese von ihrem Erfinder hieß) aufhob [b]).

a) §. 1. J. quib. mod. oblig. toll.
b) §. 2. J. quib. mod. oblig. toll.

6) *Compensatio.*

625.

6) Compensatio. Wenn der Creditor dem Debitor hinwieder zu Leistungen verbunden wird, so heben sich diese gegenseitig auf, so weit die geringste geht, wenn sie 1) beide wahr [a]), 2) klare Schulden [b]), 3) ohne Bedingung [c]), und 4) wenn sie Quantitäten einerley Art sind [d]).

a) L. 1. D. L. 6. D. de compens.

b) L.

b) L. f. §. 1. C. de compens.
c) L. 7. pr. D. de compens.
d) L. 4. L. 8. C. de compens.

7) *Depositio iudicialis.*

626.

7) Wenn der Creditor in mora accipiendi ist, so kann der Debitor sich von aller Verbindlichkeit befreyen, wenn er die schuldige Sache gerichtlich deponirt [a]).

a) L. 9. C. de solut. L. 19. C. de usuris.

8) *Interitus rei.*

627.

8) **Untergang der Sache**, die wir andern in specie zu leisten haben, hebt unsere Verbindlichkeit, wenn wir ohne culpa und mora dabey sind [a]).

a) §. 2. J. de inutil. stip. L. 82. §. 1. L. 91. §. 3. D. de verb. obl. L. 11. C. si cert. pet.

9) *Confusio.*

628.

9) Confusio, wenn das Recht des Creditors und die Verbindlichkeit des Debitors in einer Person zusammenkommen [a]).

a) L. 75. L. 95. §. 2. D. de solut. L. 71. pr. D. de fideiuss.

10) Concursus 2 causarum lucrativarum.

629.

10) Wenn jemand ohne Gegenleistung ein Recht auf eine Sache hat, und dieselbige anders woher ohne Gegenleistung erhält, so hebt dieser Concursus duarum causarum lucrativarum die erste Verbindlichkeit auf [a]).

a) L. 17. D. de obl. et act. L. 61. D. de solut.

Zweytes Hauptstück.

Vom Personen-Recht.

630.

Personen-Recht ist die Lehre von den Privat-Rechten, in sofern sie aus einem gewissen Status herkommen. Es verdienen aber hierbey vornemlich nur die Status capitis noch eine besondere Abhandlung, und da die Rechte der Bürger als solcher theils mehr in das Staatsrecht gehören, theils zu Justinians Zeiten schon verschwunden waren, nur der Status libertatis, und der Status familiae.

Erster Abschnitt.
Von Freyheit und Sclaverey.

631.

Sclaverey ist der Zustand, wo jemand der herrschaftlichen Gewalt, wie sie das Römische Recht bestimmt, unterworfen ist, so wie hingegen die Abwesenheit dieses Zustandes Freyheit im Sinn des Privatrechts ist.

632.

Es besteht aber die herrschaftliche Gewalt, nach dem römischen Recht, 1) darin, daß der Sclave als Sache im Eigenthum des Herrn ist, folglich 2) der Herr dem Sclaven willkührliche Arbeiten auflegen, und 3) dadurch, wie durch jede Handlung des Sclaven, für sich erwerben kann; z. B. durch Erbschaften oder Legate, welche dem Sclaven vermacht waren; 4) daß der Herr den Sclaven auf alle Weise andern überlassen konnte; 5) aber das alte Recht über Leben und Tod war dem Herrn genommen, und nur auf das Recht der Bestrafung eingeschränkt, so daß sogar der grausame Herr seine Sclaven zu verkaufen genöthigt werden konnte [a]).

a) §. 1. et 2. J. de his qui ſui vel alieni iur. L. un. C. de emendis ſervis.

633.

Uebrigens war in Rücksicht des Staats der Sclave Nichts, und konnte weder für sich klagen, noch irgend Contracte schließen [a]).

a) L. 32. D. de reg. iur.

634.

Menschen sind aber entweder von Geburt Sclaven, oder werden es in der Folge. Von Geburt sind die Kinder einer Sclavin Sclaven ihres Herrn. (§. 218.) Aber freye Menschen wurden Sclaven 1) durch das Gesetz des Krieges, nach welchem Kriegsgefangene zu Sclaven gemacht werden [a]), 2) durch das bürgerliche Recht bleibt derjenige, der nach dem zwanzigsten Jahre seines Lebens sich betrüglich als Sclaven verkaufen läßt, wirklich Sclave [b]).

a) §. 3. J. de iure personarum.
b) §. 4. J. de iur. pers.

635.

Unter den Sclaven war kein Unterschied in Absicht ihrer Rechte. Die glebae adscripti waren Sclaven, welche zum Feld-Inventarium eines Gutes gehörten, und in keinem Stücke weiter von andern verschieden [a]). Statu liberi waren nur im Namen verschieden, und solche Sclaven, denen unter Bedingung oder auf eine gewisse Zeit die Freyheit versprochen war [b]).

a) L. 21. f. C. de agric. et cenfit. Nov. 162. c. 3.
b) L. 1. D. de ftatu liberis.

636.

Manumiſſion iſt die Handlung, wodurch ein Sclave von geſetzmäßiger Sclaverey frey gemacht wird. Sie geſchah nach altem Recht feyerlich per vindictam [a]) vor der Obrigkeit, oder per cenfum dadurch, daß der Herr den Sclaven in das Verzeichniß der römiſchen Bürger einzeichnen ließ [b]). Nach neuem Recht geſchah die Freylaſſung entweder unter Autorität des Biſchofs [c]), oder vor fünf Zeugen, oder durch einen Laßbrief von fünf Zeugen unterſchrieben [d]), oder durch Annahme an Kindes Statt [e]) (per nominationem filii), oder endlich durch ein Teſtament [f]).

a) tit. D. de manumiff. vind.
b) Ulp. tit. 1. 8.
c) L. 1. C. qui in ecclef. manumitt.
d) §. 1. J. de libertinis.
e) §. f. J. de adoptionibus.
f) §. 1. J. de fing. reb. per fid. relict. Siehe auch §. 383.

637.

Der Freygelaſſene, in Rückſicht ſeines Herrn libertus, in Rückſicht ſeines Standes libertinus genannt, hatte nach Juſtinians Verordnung alle Rechte eines Freygebohrnen [a]). Doch hatte ſein Herr noch das Patronat=Recht über ihn, nach welchem er 1) Achtung, Ehrfurcht und Treue [b]), 2) im Fall er ver=

verarmte, Unterhalt c), und 3) ein außerordentliches Successions-Recht in die Güter des Freygelassenen nach dessen Tode fordern konnte.

a) Nov. 118.

b) L. 4. §. 1. L. 8. §. 1. L. f. D. de in ius vocando.

c) L. 9. D. de agnoscendis et alend. liberis.

638.

Als Freygebohrner (ingenuus) gilt jeder, welcher von einer freyen Mutter gebohren ist; auch dann, wenn sie auch nur während der Schwangerschaft einen Augenblick frey gewesen wäre a).

a) pr. J. de ingenuis.

Zweyter Abschnitt.
Von den Rechten der Familie.

639.

In den Familien-Rechten ist das Recht der Ehe, der väterlichen Gewalt, und der Tutel und Curatel zu untersuchen.

Erstes Capitel.
Von der Ehe.

1. Band der Ehe.

a) Personen, die sie eingehen.

640.

Die Ehe (§. 34.) konnte bey den Römern, wie bey allen edlern Völkern, nur zwischen Einem Mann und Einer Frau eingegangen werden [a]).

a) L. 1. D. de rit. nupt.

641.

Die Personen, welche in die Ehe treten wollten, mußten über die Jahre der Impubertät hinaus und römische Bürger seyn. Die Ehe der Sclaven mit Nichtbürgern hatte nicht die Wirkungen, welche die bürgerlichen Gesetze der Ehe geben [a]).

a) pr. J. de nuptiis.

642.

Doch ist die Ehe unter zu nahen Verwandten oder Verschwägerten als blutschänderisch verboten; nemlich 1) in gerader Linie, alle Ehe unter Ascendenten und Descendenten, ohne Unterschied [a]); 2) in der Seitenlinie, die Ehe im zweyten Grade, oder zwischen Personen [b]), die im respectu parentelae stehen, d. i. deren eine vom gemeinschaftlichen Stammvater, oder der gemeinschaftlichen Stammmutter unmittelbar abstammt [c]). In der Schwägerschaft war die Ehe in eben den Graden verboten [d]).

a) §. 1. J. de nupt. L. 23. D. de adoptionibus.
b) §. 2. J. de nupt.
c) §. 3. 4. 5. J. de nupt.
d) §. 6. 7. 8. J. de nupt.

643.

Als unanständig war ferner verboten die Ehe unter Personen, die in einem der Schwägerschaft oder Verwandtschaft ähnlichen Verhältniß standen [a]); z. B. die Ehe mit den Kindern eines abgeschiedenen Ehegatten nach der Scheidung, mit des Stiefvaters oder Stiefsohns Wittwe oder Braut.

a) §. 9. J. de nuptiis.

644.

Als schändlich waren verboten die Ehen 1) einer Wittwe vor dem zehnten Monat nach dem Tode ihres Mannes, welche bey Strafe der Infamie und des Ver-

Verlusts alles dessen, was sie vom ersten Mann besaß [a]), verboten war; 2) die Ehe des Vormundes oder seines Sohnes mit der Pupillin vor abgelegter Rechnung, welche ebenfalls bey Strafe der Infamie verboten war [b]); 3) die Ehe zwischen Juden und Christen [c]); 4) zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin [d]); 5) zwischen dem Entführer und der Entführten [e]); 6) zwischen dem Präses einer Provinz und einem Frauenzimmer aus derselben [f]); 7) zwischen Täufling und Taufzeugen [g]).

a) L. 1. 2. C. de sec. nupt. Nov. 22. c. 40. Nov. 39. c. 2. f.

b) L. 64. §. 1. D. de rit. nupt.

c) L. 6. C. de Judaeis.

d) L. 26. D. de rit. nupt.

e) L. un. §. 1. C. de raptu virginum.

f) L. 38. D. de ritu nupt.

g) L. 26. C. de rit. nupt.

b) Schließung der Ehe.

645.

Vor der Ehe gehen vorher 1) die Sponsalien, oder der Vertrag, eine Ehe künftig eingehen zu wollen, welche im neuern Recht als simple Verträge geschlossen wurden, auch daher nicht schlechterdings zum Eingehen der Ehe verpflichteten [a]). 2) Die Pacta dotalia, oder Verträge über die Rechte der künftigen Ehegatten, welche schriftlich gemacht zu werden pflegten,

ten, und dann der vorzüglichste Beweis der Ehe waren.

a) L. 1. C. de sponsalibus. L. 3. C. de repudiis.

646.

Die Ehe selbst wurde im neuern römischen Recht durch bloßen beiderseitigen Consens geschlossen, ohne daß irgend eine weitere Solemnität erforderlich gewesen wäre [a]).

a) Nov. 74. c. 4.

647.

Doch ist die Einwilligung des Vaters nothwendig, so sehr, daß ohne diese die Ehe ungültig ist [a]).

a) pr. J. de nupt. L. 20. D. L. 1. 8. C. de R. N.

c) Würkungen.

648.

Die Würkung der Ehe ist an beiden Seiten 1) das Jus in corpus, oder das Recht, den Beyschlaf von einander zu fordern; 2) das Recht der ehelichen Treue; 3) das stete beyeinander leben.

649.

Der Mann insbesondere erhält 1) das Recht des Imperium maritale [a]), das ist, das Recht, in den Angelegenheiten der Familie die Handlungen der Frau bestimmen zu können; 2) das Recht, durch die Arbeiten der Frau zu erwerben [b]); 3) das Recht, daß sie

sei-

seinem Aufenthalt folgen muß, so weit sie das mit Ehren kann.

a) Nov. 117. c. 14.

b) L. 31. L. 5. 1. D. de donat. inter V. et U.

650.

Die Frau hingegen erhält 1) Theilnahme am Stande und Gerichtsstande des Mannes [a]); 2) das Recht, daß er sie diesem Stande gemäß ernähren muß [b]); 3) das Recht auf seinen Schutz [c]).

a) L. 13. C. de dignit. L. 10. C. de R. N. L. pen. D. de iurisdictione.

b) L. 22. §. 8. D. ſoluto matrimonio. L. 13. C. de neg. geſt.

c) L. 2. D. de iniuriis.

d) Trennung der Ehe.

651.

Die Ehe wird getrennt 1) durch den natürlichen, 2) durch den bürgerlichen Tod [a]), 3) durch Ehescheidung (divortium), welche geradezu [b]) mit beiderseitiger Einwilligung geschehen konnte. Wenn aber einer der Ehegatten der Scheidung widerspricht, so muß der, welcher sie verlangt, Gründe anführen; die Frau indeß wichtigere, als der Mann bedarf [c]).

a) L. 1. D. de divortiis.

b) Nov. 22. c. 3. 4. Nov. 140. c. 1.

c) Nov. 117. c. 8. 9.

e) Zwey-

e) Zweyte Ehe.

652.

Wenn die erste Ehe getrennt ist, so können die Ehegatten zu einer zweyten Ehe schreiten. Aber alsdann verlieren sie zum Vortheil der Kinder erster Ehe die Proprietät alles dessen, was sie vom ersten Ehegatten hatten, und behalten nur den Nießbrauch [a]) desselben. Auch kann der Ehegatte zweyter Ehe nicht mehr an Schenkungen, Legaten oder Erbes-Einsetzung oder sonst erhalten, als das Kind erster Ehe, welches am wenigsten erhält; das Mehrere wird sonst den Kindern erster Ehe pro rata zugetheilt [b]).

a) L. 3. C. de secundis nuptiis.

b) L. 6. C. de sec. nupt.

2. Rechte in Absicht des Vermögens unter Ehegatten.

653.

Obgleich bey den Römern weder die Frau am Vermögen des Mannes, noch der Mann am Vermögen der Frau, weder unter Lebendigen, noch, die oben angeführten wenigen Fälle ausgenommen, von Todes wegen, an sich Antheil hatten, so fand gleichwohl doch in Absicht des beiderseitigen Vermögens ein merkwürdiges Verhältniß durch zwey Institute Statt, die Dos nemlich, und die Donatio propter nuptias.

a) *Dos.*

a) *Dos.*

654.

Die Dos, welche alles begreift, was dem Manne durch die Frau zukommt, zur Erleichterung der Lasten der Ehe, ist profectitia, wenn sie der Vater der Frau, welcher dazu verpflichtet war [a]), giebt; adventitia aber heißt jede andere dos.

a) L. 2. L. 69. §. 4. D. de iure dotium.

655.

Der Ehemann hat an den Sachen der dos, so lange die Ehe dauert, einen Umfang von Rechte, welcher als Eigenthum angesehen wird, und also ein dominium utile, oder genauer, da es nicht bloß im Gericht, sondern überall nach altem bürgerlichen Recht dafür angesehen wird, dominium civile ist [a]). (§. 246.) Wirklich bekömmt er auch an den fungibilen Sachen, imgleichen denen, welche mit der Erlaubniß, sie zu verkaufen, ihm übergeben werden, ein wahres vollkommenes Eigenthum [b]). Aber auch über alles übrige Vermögen jenes dominii civilis handelt er als Herr, so lange die Ehe steht [c]).

a) L. 30. C. de iure dot. L. 18. D. soluto matrimonio. L. 8. C. de pactis conventis. L. 7. pr. D. L. 20. C. de iure dotium.

b) L. 42. 69. §. pen. D. L. 5. C. de iure dotium.

c) L. 9. C. de rei vindicatione.

656.

656.

Wenn aber die Ehe getrennt wird, so fordert die Frau und ihre Erben (ihr Vater, wenn die dos profectitia ist [a]),) die dos von dem Manne und seinen Erben zurück, und zwar das, was in sein volles Eigenthum übergegangen war, in genere, das übrige in specie, mit den Accessionen, mit den Früchten, die nach und vor der Ehe daraus gezogen waren [b]), und der Leistung der culpa levis, wie bey der Societät [c]). Hiefür war theils eine actio ex stipulatu, theils, so fern die Dotal-Sachen noch dasind, die rei vindicatio gegeben, auch eine actio hypothecaria, weil die Frau eine Legal-Hypothek zur Sicherheit der dos hatte [d]).

a) L. 6. D. de jure dotium.
b) L. 7. §. 1. L. 10. §. 1. D. de jure dotium. L. un. §. 7. C. de rei uxoriae actione.
c) L. 18. §. 1. L. 2. §. 2. L. 66. pr. D. soluto matrimonio.
d) L. f. C. de pact. conv. L. un. §. 1. C. de R. V. A.

b) *Donatio propter nuptias.*

657.

Die Donatio propter nuptias, welche ohne ein dos nicht Statt fand und dieser gleich war [a]), ist alles, was der Frau durch den Mann constituirt wird, so wohl zur Sicherheit der dos [b]), und der Alimente [c]), welche ihr und den Kindern gebühren [c]), als auch zur Gegenlage gegen die Vortheile, welche der Mann nach

getrennter Ehe aus der dos erhalten soll, in den gegenseitigen Fällen [d].

a) L. 20. C. de donat. ante nupt. Nov. 97. auch Nov. 91. c. 2.
b) L. 20. C. de d. a. n. — (propter dotem) verglichen mit L. 29. C. de jure dot.
c) L. 29. C. de jure dot.
d) S. die angeführten Gesetze.

Zweytes Capitel.

Von der väterlichen Gewalt.

658.

Die väterliche Gewalt ist uns hier der Inbegriff derjenigen Rechte allein, welche die bürgerlichen Gesetze der Römer den Vätern über ihre Kinder beylegen, und welche von den natürlichen sich an sich selbst und ihrer Dauer unterscheiden.

1. Recht des Vaters selbst.

a) Auf die Person der Kinder.

659.

Ueber die Person der Kinder hat der Vater 1) das imperium domesticum, oder das Recht, die Handlungen der Kinder, nicht blos um ihrer selbst willen, wie in dem Recht der Natur, sondern auch zu seinem und der Familie Vortheil zu leiten [a]. 2) Das Recht, zur Züchtigung sie der Obrigkeit zu übergeben [b]. 3) Das Recht, ihnen Vormünder zu geben [c].

a) §. 1. J. per quas perf. L. 25. D. de R. N.
b) L. 3. C. de patr. pot.

c)

c) §. 3. J. de tutel.

*) Aus der Verwechselung des sinnlichen Verkaufs bey der Mancipation mit wahrem Verkauf scheint die Nachricht (Dion. Halic. II. 15.) von einem ehemals erlaubten dreymaligen Verkauf der Kinder, und aus der Verwechselung der alten hausväterlichen Jurisdiction (Senec. de benefic. III. 11. Sueton. in Claud. XIV.) mit einem willkührlichen Recht über Leben gegen die zwölf Tafeln (Cicero de legg. III. 8.) scheint der Glaube an das Letztere entstanden zu seyn. Da entstand dann wieder die Verwechselung der Hörigkeit des Sohnes mit der Sclaverey, und die Idee von einem vorgeblichen dominio patris in liberos. Um den Aussetzungen zu begegnen, erlaubt die L. 2. C. de patribus, qui filios distrax. armen Eltern, eben gebohrne Kinder zu verkaufen, aber in keine solche Sclaverey, wie die Römer sonst hatten; indem das Kind von einem jeden, ja von sich selbst losgekauft werden konnte.

660.

Außerdem wurden Vater und Sohn in allen Familien-Angelegenheiten, und in so fern der Sohn unter der väterlichen Gewalt stand, als Eine Person angesehen, und konnten also in so fern weder mit einander contrahiren, noch gegen einander klagen [a]).

a) L. f. C. de impub. subst. §. 4. J. de inut. stipul.

b) Auf die Güter der Kinder.

661.

Ueber die Güter der Kinder hat der Vater 1) im peculio militari die Rechte eines Vormundes, falls der Sohn dessen bedarf [a]), 2) im adventitio ordinario aber die Administration und den Nießbrauch [b]), 3) erwirbt der Vater alles, was der Sohn durch Ar-

beiten erwirbt, die diesen Erwerb, nicht das peculium militare bringen [c].

a) arg. tit. J. de legitima par. tutela.
b) L. 6. C. de bonis. q. liberis.
c) §. 1. J. per quas personas cuique acq.

662.

Diese väterliche Gewalt erstreckt sich nicht blos auf den Sohn, sondern auch dessen Descendenten, so lange er selbst in derselben bleibt.

2. Rechte der Kinder.

663.

Die Kinder aber haben dagegen das Recht, 1) vom Vater seinem Stande gemäß ernährt und erzogen zu werden [a], 2) sein Vermögen zu erben, als heredes sui.

a) L. 1. 3. D. de agnosc. et alendis liberis. Nach dem SCto Plantiano und tempore divi Hadriani condito.

3. Erwerbung der väterlichen Gewalt.

664.

Nicht die Mutter, sondern der Vater allein hat diese Gewalt, wenn er sie durch rechtmäßige Ehe, durch Adoption, oder durch Legitimation erworben hat.

a) *Justis nuptiis.*

665.

Durch Ehe hat sie der Vater über alle eheliche Kinder. Als eheliche Kinder aber werden diejenigen angesehen, welche von einer Mutter gebohren werden, die während ihrer Schwangerschaft mit ihnen, mit

dem

dem Vater auch nur einen Augenblick in rechtmäßiger Ehe lebte [a]). Auch die sind daher ehelich, welche bald nach Anfang der Ehe, nur sieben Monate [b]) nach dem vom Vater eingestandenen Beyschlaf, oder nach getrennter Ehe nur innerhalb zehn Monaten [c]) gebohren werden. Ueberzeugende Beweise des Gegentheils allein können bewirken, daß sie nicht dafür gelten.

a) L. 6. D. de his, qui vel ſui vel alieni.
b) L. 12. D. de ſtatu hominum. L. 3. §. 12. D. de ſuis et legitimis.
c) L. 3. §. 11. D. de ſuis et legit. Nov. 39. c. 2.

b) *Adoptione.*

666.

Die Adoption, oder die Handlung, wodurch jemandem die Rechte eines hörigen Sohnes oder Enkels beygelegt werden, ist 1) eigentliche Adoption, wenn er bisher in der väterlichen Gewalt eines andern stand, 2) Arrogation, wenn er selbst pater familias war.

667.

Die eigentliche Adoption muß 1) mit Bewilligung des bisherigen und adoptirenden Vaters, auch des zu adoptirenden Sohnes selbst [a]), und 2) unter gerichtlicher Auctorität geschehen [b]). Nach dem Justinianeischen Recht überträgt sie die Rechte und Pflichten der väterlichen Gewalt nur dann völlig, wenn sie von einem Ascendenten geschieht, außerdem giebt

sie bloß das Recht der Erbfolge [c], ohne eine capitis deminutio minima.

a) L. 5. J. D. de adoptionibus.
b) §. 1. J. de adopt.
c) §. 3. J. de adopt.

668.

Die Arrogation, welche 1) die Einwilligung beider Theile erfordert, muß 2) durch ein fürstliches Rescript bestätigt werden [a]. Sie bringt auch des Arrogirten Kinder in die väterliche Gewalt des Arroganten [b].

a) §. 1. J. de adopt.
b) L. 2. §. 2. D. de adopt.

669.

Wenn aber ein vaterloser impubet arrogirt werden soll, so fordern die Gesetze 1) eine gerichtliche Untersuchung der Umstände mit Zuziehung der Verwandten. 2) Eine Caution, daß der Arrogant, falls der Arrogirte in der Impubertät stürbe, dessen Vermögen denen herausgeben wolle, denen es sonst zugefallen wäre, daß er, im Fall er ihn wieder emancipirte, dies nur nach abermaliger Untersuchung thun, und dann ihm ein Viertheil seines eigenen Vermögens (quarta Divi Pii) herausgeben wolle [a].

a) §. 3. J. de adopt.

c) *Legitimatione.*

670.

Auch natürlichen Kindern kann der Vater die Rechte ehelicher Kinder beylegen, und dadurch die vä-

väterliche Gewalt über sie erwerben, wenn er 1) die Concubine, ihre Mutter, heirathet [a]), (legitimatio constantiniana) oder 2) sie zu Decurionen-Aemtern widmet [b]), (legitimatio Theodosiana) oder 3) ein kaiserliches Rescript dafür bewirbt [c]) (legitimatio Justinianea).

a) §. f. J. de nuptiis. L. 11. C. de natur. liberis.
b) L. 3. C. de natural. lib.
c) Nov. 89. c. 9. 10.

4. Aufhören der väterlichen Gewalt.

a) Wider des Vaters Willen.

671.

Die väterliche Gewalt hört auf 1) durch den Tod. Doch fallen die Enkel, die in der Gewalt des Großvaters sind, durch dessen Tod in die Gewalt ihres Vaters, falls der noch in der Gewalt des Großvaters bisher war [a]). 2) Durch den bürgerlichen Tod [b]), 3) durch die großen Würden im Staat oder in der Kirche, wenn sie der Sohn erhielt [c]), 4) durch grobe Vernachlässigung der väterlichen Pflichten, und Mißbrauch der Gewalt [d]).

a) pr. J. quibus mod. jus p. p. solv.
b) §. 1. 3. J. quib. mod. jus p. p. solv.
c) Nov. 81. c. 1. 2. 3. §. 4. J. quib. mod. jus p. p. solv.
d) L. 2. C. de expos. infant. L. 1. §. 3. L. f. D. si quis a par. manum.

b) Durch den Willen des Vaters.

672.

Ferner 5) durch eine völlige Adoption oder Arrogation des Sohnes oder Vaters, 6) durch Emanzipa-

cipation, welche nach neuerm Recht, ohne die alte Feyerlichkeit des sinnbildlichen Vorkaufs, durch ein kaiserliches Rescript [a]), (emancipatio Anastasiana) oder blos durch die Erklärung des Vaters im Gericht, daß er den Sohn aus seiner Gewalt entlasse (emancipatio Justinianea) geschah.

a) §. 6. J. quib. mod. jus p. p. solv.

Drittes Capitel.

Von der Tutel und Curatel.

1. Tutelae et curatelae descriptio.

673.

Tutel, oder die vom Staat jemandem übertragene Gewalt, einen Impuberem zu erziehen und zu beschützen, ist von der Curatel, oder der auf Befehl des Gesetzes oder der Obrigkeit übernommenen Verwaltung des Vermögens, desjenigen, der es selbst nicht verwalten kann, vorzüglich dadurch unterschieden, daß der Tutor vornehmlich der Person, der Curator vornehmlich dem Vermögen gegeben wird [a]).

a) §. 1. J. de tut. vergl. mit L. 2. D. de curat. furios. §. 4. J. qui testam. tut. dare possunt.

674.

Die Curatel wird aber gegeben 1) mit ihrem Willen, den Minderjährigen und Kranken [a]), 2) auch wider ihren Willen, den Minderjährigen bey gerichtlichen Handlungen [b]), den Wahnsinnigen und Verschwendern [c]) ꝛc.

a) pr. J. de Curator.
b) §. 5. J. de Curator.
c) §. 3. 4. J. eodem.

675.

Beide, Tutel und Curatel, werden als öffentliches Amt, und als allgemeine Pflicht der Bürger angesehen. Daher auch jeder sie übernehmen muß; der nicht von den Gesetzen davon ausgenommen ist. Diese Ausnahme heißt excusatio tutoris, vel curatoris, und ist necessaria, wenn nach ihr jemand nicht Vormund werden darf, und voluntaria, wenn er Vormund zu werden nicht genöthigt werden kann.

2. Person der Tutel oder Curatel.

676.

Eine excusationem necessariam haben 1) alle, welche eines öffentlichen Amts unfähig sind, als Sclaven [a]), Fremde, Frauenzimmer; außer der Mutter und Großmutter eines Pupillen [b]), welche allen andern Tutoren vorgezogen werden, wenn sie wollen; 2) diejenigen, welche nicht die Geschicklichkeit besitzen, welche dazu gehört [c]), 3) diejenigen, welche einen Verdacht gegen sich haben, als, Feinde der Eltern eines Pupillen [d]), und dessen Creditoren und Debitoren [e]), 4) diejenigen endlich, mit deren Aemtern die Tutel und Curatel für unvereinbar gehalten wird, als Soldaten [f]), Mönche, Bischöfe [g]).

a) §. 1. J. qui testam. dari poss.
b) L. 16. L. 18. D. de tutela. Nov. 118. c. 5. L. 2. Auth. matri. C. quandó mulier tutelae officio.
c) §. 8. §. 13. J. de excus. tut.

d) L. 5. §. 17. de excusationibus.
e) Nov. 72. c. 1. 2. 4.
f) L. 4. C. qui dari tutor. poss.
g) L. 52. pr. Auth. Presbyteros. C. de episc. et clericis.

677.

Eine excusatio voluntaria wird 1) wegen Unvermögen, den siebenzigjährigen Greisen [a]; den Armen [b]; denen, die drey Kinder, oder in Italien vier, oder in den Provinzen fünf Kinder haben [c]; denen, welche schon mit Vormundschaften beschwert sind [d]; den Administratoren öffentlicher Gelder [e], und denen in Staatssachen abwesenden gegeben [f]. 2) Aus einem besondern Privilegium hatten verschiedene Collegien [g] und Personen [h] eine gleiche Entschuldigung. Diese mußte aber binnen funfzig Tagen gerichtlich angeführt und dann erwiesen werden [i].

a) §. 13. J. de excusat. tutor.
b) §. 6. J. de excus. tut.
c) pr. J. de excus. tut.
d) §. 5. J. eodem.
e) §. 1. J. eodem.
f) §. 2. J. eodem.
g) L. 17. §. 23. L. 41. f. L. f. D. L. pr. de excus.
h) §. 3. 15. J. L. 6. 30. D. de excus. tut.
i) §. 16. J. eodem.

3. Delation der Tutel und Curatel.

678.

Die Tutel ist 1) testamentaria, wenn der Vater seinem hörigen Sohn in seinem Testament, oder darin confirmirten Codicill [a], einen Vormund ernennt; nur daß sie einer obrigkeitlichen Bestätigung, ohne Untersuchung

suchung bedurfte, wenn das Testament oder das Codicill nicht sonst rechtskräftig war [b]); 2) legitima, wenn in Ermangelung eines testamentarischen Vormundes der nächste Vetter oder gesetzliche Erbe des Pupillen sie übernehmen mußte [c]); 3) dativa, wenn die Obrigkeit in Ermangelung der vorigen nach der Lex Julia et Titia und der Lex Attiliana einen Vormund ernannte, oder einen im Testament dessen, der nicht väterliche Gewalt hatte, gegebenen nach vorgängiger Untersuchung bestätigte. Es ergiebt sich von selbst, daß die Curatel nur legitima oder dativa, nicht testamentarisch seyn kann.

a) L. 3. pr. D. de testam. tut.

b) §. 5. J. de tut. L. 4. D. de confirm. tut.

c) tit. J. de legitima agnatorum tut. Die im Gesetz der 12 Tafeln verordnete Tutel der Agnaten wurde dann auf Patronen, auf Eltern, die emancipirt hatten, und nach dem Tode der letztern auf deren majorenne Kinder ausgedehnt (tutela fiduciaria); im neuern Recht muß sie auch auf Cognaten ausgedehnt werden, nach Nov. 118. vergl. mit tit. J. de legitima patronorum tutela.

4. Pflichten des Tutors und Curators.

a) Bey Uebernehmung der Vormundschaft.

679.

Die Pflichten des Tutors und Curators bey Uebernehmung ihres Amtes sind 1) die Aufnahme eines Inventariums vom ganzen Vermögen des Pupillen [a]); 2) Stellung eines Bürgen zur Sicherheit desselben [b]); 3) Leistung eines Eides der Treue [c]). Doch ist der testamentarische Vormund von den beiden letztern frey.

a)

a) L. 24. C. de adminiſt. et peric. tut.
b) pr. J. de ſatisdat. tut.
c) Nov. 72. f.

b) Bey Führung derſelben.

aa. Des Vormundes.

680.

Bey der Führung des Amtes muß der Tutor insbeſondere 1) für die ſtandesmäßige Erziehung des Pupillen Sorge tragen[a]; 2) in Abſicht der Güter deſſelben muß er dieſe zu erhalten[b]) und zu vermehren ſuchen, alſo die Klagen des Pupillen anſtellen[c]), deſſen Gelder einnehmen und verwalten[d]), nie ohne Noth deſſen Güter, und am wenigſten die unbeweglichen[e]), veräußern, und für die wichtigſten Handlungen die Beſtätigung der Obrigkeit fordern.

a) L. 1. pen. §. 1. D. de tutel.
b) L. 9. §. 6. L. 30. D. L. 28. C. de adminiſt. et peric. tutor.
d) Die durch die Nov. 72. c. 6. aufgehobenen Verordnungen L. 7. §. 11. und L. 15. D. de adminiſt. et peric. tut. laſſen ſich etwa ſo vereinigen, daß dort 2 menſes utiles, hier 6 continui gemeinet ſind.
e) L. 22. C. de adminiſtr. tut. ſ. L. 1. pr. D. de rebus eorum qui ſub tut.

681.

Was in allen dieſen Verwaltungen der Tutor redlich thut, verbindet den Pupillen[a]), doch unbeſchadet ſeiner Reſtitution als minor. Auch kann der Tutor ihn ſelbſt die dahin gehörigen Geſchäffte beſorgen laſſen, und das hat völlige Kraft zum Vortheil des Pupillen[b]); doch wenn er dadurch etwas verliehren,

ren, oder andern verbindlich werden soll, so muß die auctoritas tutoris hinzukommen, oder die feyerliche Handlung, wodurch der Tutor die Rechtsgeschäffte, die der Pupill schließt, gegenwärtig und ausdrücklich bekräftigt [c]); wobey aber (einem actus legitimus) keine Bedingungen vorbehalten werden [d]), und die nicht zum Vortheil des Vormundes selbst geschehen kann [e]).

a) L. 12. §. 1. D. de adminiſt. et per. tut.
b) pr. §. 1. J. de auctor. tut.
c) L. 3. D. de auctor. tut.
d) §. 2. J. L. 8. D. eodem.
e) §. 3. J. eodem.

bb. Des Curators.

682.

Der Curator hat gleichfalls alle diese Pflichten, so weit sie auf ihn passen. Statt der auctoritas tutoris interponirt er nur ohne Feyerlichkeit seine Einwilligung.

c) Bey Endigung desselben.

683.

Bey der Endigung der Tutel und Curatel müssen der Tutor und Curator 1) Rechnung ablegen [a]); 2) alles restituiren, was dem Pupillen und Curanden zukommt [b]); 3) für allen Schaden, den sie auch durch eine culpa levis veranlasset haben, einstehen [c]).

a) L. 28. §. 4. L. 31. §. 2. D. de liberat. legat.
b) L. 1. §. 2. D. de tut. et rat. diſt.
c) L. 1. pr. D. de tut. et rat. diſt.

5. Ver-

5. Verbindlichkeit des Pupillen und Curanden.

684.

Dagegen sind die Pupillen und Curanden dem Tutor für allen Schaden, den sie wegen der Tutel und Curatel jetzt haben, oder den sie noch befürchten müssen, Schadloshaltung schuldig [a]).

a) §. 2. J. de oblig. quae quasi ex contr.

685.

Der Pupill hat gegen den Tutor auf die Erfüllung [a]) seiner Verbindlichkeiten die actionem tutelae directam, welche der Curande gegen den Curator utiliter anstellt [b]).

a) tit. C. de arbit. tut. L. 1. D. de tut. et rat. dist.
b) L. 20. §. 1. D. de tut. et rat. dist.

686.

Wenn der Tutor oder Curator etwas vom Vermögen des Pupillen und Curators untergeschlagen hat, so haben diese die actio de distrahendis rationibus, welche auf Ersatz des doppelten Werthes geht [a]).

a) L. 2. pr. §. 2. D. de tut. et rat. dist.

687.

Wenn die Tutoren vergeblich ausgeklagt sind, so hat der Pupill noch gegen die Municipal-Obrigkeit, die sich dolus oder culpa bis zur levis zu Schulden kommen lassen, eine actio tutelae subsidiaria [a]).

a) L. 2. D. L. 5. C. de magistrat. convent.

688.

Dagegen hat der Tutor und Curator nach geendigter Tutel eine actionem tutelae contrariam, (der

(der letztere als utilis) zur Erhaltung ihrer Schadloshaltung [a]).

a) §. 2. J. de oblig. q. quasi ex contr.

6. Endigung.

689.

Die Tutel und Curatel hören auf: 1) durch das Aufhören ihres Zwecks, 2) durch den Tod, 3) durch die capitis deminutio des Pupillen und Curanden; 4) durch den Tod und 5) durch die capitis deminutio media und maxima des Tutors und Curators; 6) durch Verlauf der Zeit oder durch die Beendigung, bis auf welche der testamentarische Tutor gegeben ist; 7) die Tutel der Mutter durch die zweyte Ehe derselben [a]); 8) endlich auch durch die accusatio quasi publica suspecti.

a) L. Nov. 94. c. 2. Nov. 118. c. 5.

690.

Nemlich wenn ein Vormund treulos handelt, oder nur Verdacht giebt, so kann er von jedem, doch vor dem Civil-Richter, deshalb angeklagt werden. Während der Untersuchung wird er suspendirt, und nach seiner Verurtheilung removirt, auch dem Befinden nach criminel gestraft [a]).

a) tit. J. de suspect. tut.

Dritter Abschnitt.

Von den Klagen aus dem Personen-Recht.

691.

Die Klagen über einen status heißen actiones praejudiciales, und dauern nur fünf Jahr, wenn sie den statum eines Verstorbenen betreffen [a]).

a) tit. C. de re de statu defunctorum.

692.

692.

Sie haben überdem das Eigene, daß ein Judicat in ihnen auch gegen jeden Dritten Rechtskraft hat [a]).

a) L. 25. D. de ſtatu hominum.

693.

Sie ſind 1) affirmatoriſch, wenn jemand dadurch die Anerkennung ſeines ſtatus verlangt, und 2) negatoriſch, wenn jemand den ſtatus eines andern dadurch ſtreitig macht.

694.

Ohneractet die bürgerlichen Geſetze nur eine dieſer Klagen, nemlich de libertate, geben, ſo führte doch der Prätor namentlich noch die de filiatione an, und ſie können alſo noch auf andere ausgedehnt werden [a]).

a) §. 14. J. de actionibus.

695.

Auf einzelne Pflichten und Rechte, die ein ſtatus beylegt, kann, wenn keine andere Klage iſt, mit der condictio aus dem Geſetz geklagt werden, welches ſie giebt.

696.

Der Vater kann über das ſeinen Sohn, den ihm andere vorenthalten, vindiciren [a]), oder mit dem interdicto de liberis exhibendis [b]) zurückfordern, und gegen den Verführer ſeines Sohns mit der actio de ſervo corrupto utili klagen [c]).

a) L. 1. §. 2. D. de rei vind.
b) tit. D. de libris exhibendis.
c) L. 14. §. 1. D. de ſervo corrupto.

Ueber=

Uebersicht des Inhalts.

Allgemeiner Theil.

	Nummer der §§.
1. Abschnitt. Normen des Privatrechts	1
A. Allgemeine Normen	2
1. Geschriebenes Recht	3
a. unter der R. Republik	4 — 8
b. unter den Kaisern	9 — 11
c. Allgemeine Bemerkungen Interpretatio.	12 — 14
2. Ungeschriebenes Recht.	
a. mores maiorum	15 — 16
b. auctoritas JCtorum	17 — 18
c. Edicta Magistratuum	19 — 20
Corpus Juris Justinianei	21
Aufhebung der allgemeinen Normen, Privilegien, Beneficien	22 — 24
B. Autonomie	25 — 26
2. Abschnitt. Subjecte der Privatrechte.	
I. Personen	27
A. physische, deren Status	28. 29
a. naturales.	
aa. absoluti.	
α. nativitatis	30
β. sexus	31

Nr. der §§.

γ. aetatis 32
δ. sanitatis 33
bb. relativi.
α. matrimonii 34
β. consanguinitatis 35 — 38
γ. adfinitatis 39
b. civiles, privati 40
aa. existimationis 41 — 42
bb. capitis.
α. libertatis 43
β. civitatis 44
γ. familiae 45 — 47
Tutel 48
Curatel 49
Capitis deminutio 50
B. moralische 51
II. Sachen 52
3. Abschnitt. Objecte der Privatrechte.
I. Sachen. 53
A. Erste Eintheilung.
a. res singulares 54
aa. corporales 55
α. mobiles 56 — 57
fungibiles et non fungibiles.
β. immobiles 58
bb. incorporales 59
b. universitates 60
B. Zweyte Eintheilung 61
a. principale 62
b. causa 63
interna 64
Werth, Nutzen 65
externa 66
α. accessoria 67

β.

	Nr. der §§.
β. Früchte	68
γ. Unkosten	69
C. Dritte Eintheilung.	
1. res divini iuris	70 — 74
2. res humani iuris	75 — 78
D. Vierte Eintheilung.	
res mancipi et nec mancipi	79
E. Fünfte Eintheilung	
res dividuae et individuae	80
II. Handlungen	81
Zeitbestimmung dabey	82 — 85
4. Abschnitt. Entstehung der Rechte und Pflichten.	
1. unwillkührliche, casus	86 — 87
2. willkührliche	88
a. aus unerlaubten Handlungen	89
aa. dolus	90
bb. culpa	91
Schaden	92
b. aus erlaubten Handlungen	93 — 94
α. Entkräftigung derselben	
aa. Irrthum	95
bb. Gewalt	96
β. Form derselben	97
γ. Bedingungen	98 — 103
5. Abschnitt. Besitz der Rechte.	
1. Definition des Besitzes	104
2. Eintheilungen,	
a. Civil- und natürlicher	105
b. Corporal- und Mental-Besitz	106
c. wahrer, fingirter	107
d. gerechter, ungerechter, redlicher und unredlicher	108
3. Erwerbung,	
a. Titul	109

Nr. der §§.

b. Mittel,
Apprehension 110
Tradition 111—112
4. Verlust 113
6. Abschnitt. Mittel die Rechte zu verfolgen.
Sicherung der Rechte 114—115
A. durch gerichtliche Mittel 116
1. ordentliche 117—118
α. Diese Mittel an sich
a. Actionen 119
civiles, honorariae 120
directae, utiles 121
perpetuae, temporariae 122
nominatae, innomin. 123
stricti iuris, bonae fidei 124
b. Exceptionen 125
civiles, honorariae 126
perpetuae, temporariae 126
iuris, facti 127
dilatoriae, peremtoriae 128
β. Anwendung dieser Mittel.
AA. Personen, die dabey vorkommen:
I. der Richter 129
a. dessen Jurisdiction 130—131
crimin. civil. 132
propria, mandata 133
ordin. extraordin. 134
b. dessen Competenz 135—136
a. forum ordinarium
1. generale 137
aa. domicilii 138
bb. originis 139
2. speciale 140
aa. contractus 141
bb. rei sitae 142

b. fo-

	Nr. der §§.
b. forum extraord.	
1. privilegiatum	143
2. prorogatum	144—145
II. Partheyen	146
III. Procurator, Advocat	147
BB. Proceß.	
I. Actus in iure	148—150
im neuen Recht	151
II. Actus in iudicio	152
Aufnahme des Beweises	153
1. Instrumente	154
2. Zeugen	155
3. Eid	156—160
Urtheil	161—162
Schwächung desselben	
a. Nullitäts=Klage	163
b. Appellation	164—166
Würkung des Urtheils	167—170
2. außerordentliche	171
a. Restitutio in integrum	172—173
1. civiles	174
2. praetoriae	175
a. ob vim et metum	176
b. ob dolum	177
c. ob capitis deminut.	178
d. ob absentiam	179
e. ob alienat. iud. mut. c.	180
f. ob minorem aetat.	181
b. Interdicta	182—184
B. Außergerichtliche	185
insbesondere	
novi operis nunciatio	186
caut. de damno infecto	187

Nr. der §§.

Specieller Theil.

Erstes Hauptstück: Vom Sachen-Recht.

Begriff des Sachenrechts 188—191
Klagen daraus:
rei persecutoriae, poenales, mixtae 192—193
vindicationes, condictiones 194
in heredes transitoriae, nec non 195

Erstes Buch: Dingliche Rechte.
dominium 196—197

Erster Abschnitt: Eigentliches Eigenthum.
1. Begriff des Eigenthums 198—199
2. Erwerbung 200
modi acquirendi 201
A. naturales.
a. occupatio 202—206
traditio 207
fructuum perceptio 208
b. accessio industrialis 209—210
aa. specificatio 211
bb. adiunctio 212—214
cc. confusio, commixtio 215
B. civiles.
a. legatum 216
b. fideicommissum singul. 216
c. donatio mortis causa 216
d. accessio naturalis 217—222
e. usucapio -- praescriptio 223—227
aa. longi temporis 228—232
bb. longissimi temporis 233—234
cc. immemorialis 235
3. Mancherley Arten des Eigenthums.
a. Quiritarium -- bonitarium 236
b. revocabile -- irrevocabile 237
c. solitarium -- condominium 238
d. directum -- utile 239—240

	Nr. der §§.
aa. possess. bon. fid.	241
bb. emphyteusis	242—243
cc. superficies	244
e. civile -- naturale	245
4. Klagen.	
a. rei vindicatio	246—247
b. actio publiciana	248
Zweyter Abschnitt: Servituten	249—252
a. reales	253—257
b. personales	258—265
Klagen	266
Dritter Abschnitt: Pfänder.	
a. Pfandrecht	267—274
b. Klagen	275
Vierter Abschnitt: Dominium universale.	
Erster Titul: dom. univ. überh.	276—278
a. peculium	279
aa. militare	280
bb. paganum	281—283
b. hereditas	284
Zweyter Titul: Erbschaft insonderheit.	
I. Einleitung	285—291
II. Delation der Erbfolge ab intest.	292
a. ordinaria	293—296
α. Descendenten	297—298
β. Ascendenten	299—301
γ. Collateralen	302
b. extraordinaria	303—305
III. Delat. der Erbf. a test.	306—308
A. Erforderniß des Testaments.	
א. ordentliche	309
a. testamentifactio activa	310
b. forma externa	311—314
c. forma interna.	
1. testamentifact. pass.	315

Nr. der §§.
2. salva sit legitima 316—319
3. legit. datur tit. honor. 320
4. exheredatio rite fac. 321—324
5. instit. fiat directo 325
6. in totum 326
D. Privilegirte Testamente.
a. militare 327—328
b. parentum inter lib. 329
c. ruri conditum 330
d. tempore pestis 331
e. posterius imperfect. 332
B. Möglicher Inhalt der Testamente 333
a. Anzahl der Erben u. Theile 334—336
b. Substitutio:
a. propria s. vulgaris 337—339
b. improprie sic dicta:
aa. pupillaris 340—341
bb. quasi pupillaris 342
cc. militaris 343
c. Beding. der Erb. Eins. 344
d. dies 345
e. demonstratio 346
f. modus 347
C. Unkräftige Testamente 348
a. ab initio 349—350
b. ex postfacto
aa. ruptum 351
bb. irritum 352
cc. destitutum 353
dd. inofficiosum 354
IV. Codicille, Legate, Fideicomm.
1. Codicill 355—360
2. Inhalt derselben:
a. Legate 361
aa. Personen dabey 362—363

	Nr. der §§.
bb. Gegenstände	364—365
cc. Art zu legiren	366
dd. Würkung	367
ee. Lex Falcidia	368—370
ff. ius accrescendi	371
gg. Wegfallen der Leg.	372
b. Fideicommisse.	
aa. Personen, Gegenstände, Art sie zu geben	373—377
bb. Quarta Trebellianica	378—381
V. Erwerbung der Erbschaft.	
a. Erwerbung selbst	382
aa. heres necessarius	383
bb. heres suus et necess.	384
cc. heres voluntarius	385—388
b. Wirkung.	
aa. Transmissio	389
bb. Pflichten des Erben	390—393
Beneficia:	
α. ius deliberandi	394—395
β. ben. inventarii	396
cc. ius accrescendi	397
VI. Bonorum possessio.	
1. Erklärung	398—400
2. Arten derselben	401
aa. ordinaria:	
α. contra tabulas	402
β. secundum tabul.	403
γ. praeter tabul.	404
Zeit und Ordnung	405—406
bb. extraordinaria	407
Collation	408
VII. Klagen.	
1. Hereditatis petitio	409—411
2. Querela inoff. test.	412—416

	Nr. der §§.
3. Actio ad suppleud. leg.	417
4. Klagen der Legatarien	418
Anhang zum ersten Buch: Possessorische Rechtsmittel für dingl. Rechte	419—425
Zweytes Buch: Persönliche Rechte.	
1. Obligatio	426—428
2. Arten derselben	429—431
3. Zufälligkeiten dabey	432
a. dolus	433
b. culpa	434—335
c. conditio	436
d. interesse	437
e. Zinsen	438—440
f. mora	441—446
4. Klagen	447
a. in rem scriptae	448
b. certi — incerti	449
c. triticaria — quod certo loco	450
Erster Abschnitt: Quellen der Verbindlichkeiten.	
Erstes Capitel: Verträge.	
1. Von Verträgen überhaupt	452—460
2. Eintheilung	461—462
A. Contractus:	
1. reales	463—464
a. nominati:	
aa. mutuum	465—468
bb. commodatum	469—472
cc. depositum	473—476
dd. pignus	477—481
b. innominati	482—484
2. consensuales	485
a. emtio venditio	486—499
b. locatio conductio	500—504
c. emphyteusis	508—511

d. so-

	Nr. der §§.
d. societas	512—517
e. mandatum	518—523
3. verbales	524—525
a. veraltete	526
b. stipulatio	527—531
4. litterales	532—533
a. veraltete	534
b. chirographarius	535
B. Pacta	536
a. nuda	537
b. non nuda	538
aa. adiecta	539
bb. legitima	540
α. transactio	541
β. donatio	542—546
γ. compromissum	547
cc. praetoria	548
α. receptum	549
β. hypotheca	550
γ. constitutum	551—553
Allgemeine Bemerkungen:	
1. Intercessio	554—558
2. Evictio	559
3. Cessio	560—561
4. Laesio enormis	562
Zweytes Capitel: Verbrechen.	
Privat- u. öffentl. Verbrechen	563—568
1. Furtum	569—574
2. Rapina	575—576
3. Damnum iniuria datum	577—580
4. Iniuria	581—584
Drittes Capitel: Verbindlichkeiten unmittelbar aus den Gesetzen	585
I. Quasi-Contracte:	
1. negotiorum gestio	586—589

2. tu-

	Nr. der §§.
2. tutela	590
3. curatela	590
4. aditio hereditatis	591
5. indebiti solutio	592
6. communio	593—597
7. funus ductum	598
II. Quasi-Delicte:	
1. iudicis male iudicantis	599
2. in recepto nautae etc.	600
3. effusa et deiecta	601
4. übrige	602
III. Aus bloßer Billigkeit:	
1. ex contractu alieno	603
a. ob nexum ministerii	504—605
b. ob nexum potestatis	606—607
2. L. Rhodia de iactu	608
3. Receptum nautae etc.	609
4. ad exhibendum	610
5. aquae pluviae arcendae	611
6. noxa	612
7. pauperies	613
8. provocationes	614
9. causa data, causa non sec.	615
10. ob turpem causam	616
11. sine causa	617
12. Pauliana	618
Zweyter Abschnitt: Aufhören der Verbindlichkeiten ipso iure	619
1. Solutio	620
2. Datio in solutum	621
3. Novatio	622
4. Mutuus dissensus	623
5. Acceptilatio	624
6. Compensatio	625
7. Depositio iudicialis	626

8. in-

Nr. der §§.
8. interitus rei 627
9. confusio 628
10. concursus causarum lucrativarum 629
Zweytes Hauptstück: Vom Personen-Recht 630
Erster Abschnitt: Freyheit und Sclaverey.
1. Sclaverey 631
Gewalt des Herrn 632
Verhältniß des Sclaven 633
Art in Sclaverey zu fallen 634
Arten der Sclaven 635
2. Freyheit:
1. des Freygelassenen.
a. Art der Freylassung 636
b. Patronats-Recht 637
2. des Freygebohrnen 638
Zweyter Abschnitt: Familien-Recht 639
Erstes Capitel: Ehe.
1. Band der Ehe.
a. Personen 640—644
b. Schließung 645—647
c. Würkungen 648—650
d. Trennung 651
e. Zweyte Ehe 652
2. Recht in Absicht des Vermögens der Ehegatten 653
a. dos 654—656
b. donatio propter nuptias 657
Zweytes Capitel: Väterliche Gewalt 658
1. Rechte des Vaters:
a. auf die Person 659—660
b. auf die Güter der Kinder 661
— über Enkel 662
2. Recht der Kinder 663
3. Erwerbung der vät. G. 664

	Nr. der §§.
a. durch Ehe	665
b. durch Adoption	666—669
c. durch Legitimation	670
4. Aufhören der våt. Gew.	
a. wider Willen des V.	671
b. durch Willen des V.	672
Drittes Capitel: Tutel und Curatel.	
1. Definitionen	673—674
2. Excusation	675—677
3. Delation	678
4. Pflichten	679—683
5. Pflichten der Pupillen	684
6. Klagen	685—688
7. Endigung	689—690
Dritter Abschnitt: Präjudicial-Klagen	691—696

Wichtigste Verbesserungen.

§. 3. für: ausdrücklich gemacht. Bestimmungen, lies: ausdrücklich gemachte Bestimmungen.

§. 23. nach: Gesellschaft ausmachen, lies: so nennt man sie

§. 105. in der Note, für: Es besitzt also — lies: Es besitzt also *civiliter*

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

X XI.96

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmalz, Theodor von,

Handbuch des römischen Privatrechts

Königsberg 1793

J.rom.c. 283
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10565898-5
VD18 14585316-001